

Einladung

zur 1. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
2. November 2006, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Eröffnung der Ratsversammlung durch das an Lebensjahren älteste, anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied, Ratsherrn Ludwig List
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Oberbürgermeister
5. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen
6. Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden
7. Übernahme der Sitzungsleitung durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden
8. Feststellung der Tagesordnung
9. Beschluss über die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2039/2006 N1 mit 2 Anlagen) - wird nachgereicht
- 9.1. und Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Drucks. Nr. 2070/2006)
10. Gültigkeit der Wahl des Rates der Landeshauptstadt Hannover und der Wahl des Stadtbezirksrates 2, Vahrenwald-List, am 10. September 2006, Entscheidung über Wahleinsprüche
(Drucks. Nr. 2069/2006 mit 3 Anlagen)

11. Bildung des Verwaltungsausschusses
(Drucks. Nr. /2006) - wird nachgereicht
12. Antrag zur Änderung der Hauptsatzung
(Drucks. Nr. 2038/2006 mit 2 Anlagen)
13. Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des
Oberbürgermeisters und Beschluss über die Reihenfolge
14. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der / des Ratsvorsitzenden und
Beschluss über die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden
15. Vereidigung des Oberbürgermeisters durch die Bürgermeisterin / den
Bürgermeister
16. Erklärung des Oberbürgermeisters
17. Bildung der Ratsausschüsse
 - 17.1. freiwillig gebildete Ausschüsse
(Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 17.2. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften:
 - 17.2.1. Schulausschuss
(Seiten 11 - 12 der Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 17.2.2. Jugendhilfeausschuss
(Seiten 13 - 15 der Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 17.2.3. Werksausschuss für städtische Häfen und Hannover Congress Centrum
(Seiten 16 - 17 der Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 17.2.4. Werksausschuss für Stadtentwässerung
(Seiten 10 - 20 der Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
18. Verteilung der Ausschussvorsitze
(Informationsdrucks. Nr. /2006) - wird nachgereicht
19. Bildung der Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien
(Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 19.1. Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hannover
(Seite 39 der Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 19.2. Wahl des Kreisjägermeisters
(Ziffer 1, Seite 26, Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht
 - 19.3. Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
(Ziffern 2 - 7, Seite 26, Drucks. Nr. 2071/2006) - wird nachgereicht

20. Antrag zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen
(Drucks. Nr. 2067/2006 mit 1 Anlage)
21. Antrag zur Ausschreibung der Stelle einer Stadträtin / eines Stadtrates im Finanz-, Rechts- und Ordnungsdezernat
(Drucks. Nr. 2059/2006)

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2039/2006 N1

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen richten sich nach der Anzahl der Bekanntmachungen von öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse.

Begründung des Antrages

Da die Geschäftsordnung des Rates nur für die jeweilige Wahlperiode gilt, ist mit Beginn einer neuen Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung zu beschließen. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf entspricht bis auf folgende Änderungen der bisherigen Geschäftsordnung:

1. Den Regelungen der Geschäftsordnung ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.
2. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird - ohne inhaltliche Änderung - sprachlich genauer formuliert.
3. In § 32 Satz 1 ist – entsprechend der neuen Bezeichnung der Organisationseinheit – die Formulierung „der *Abteilung* für Rats- und Bezirkratsangelegenheiten“ durch die Formulierung „des *Bereiches* für Rats- und Bezirkratsangelegenheiten“ zu ersetzen.
4. Die Zuständigkeit des Sozialausschusses (§ 33 Abs. 1 a Nr. 4) umfasst entsprechend der gesonderten Fachbereichszuständigkeit auch Angelegenheiten für Senioren allgemein und Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Mit dem *Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften* vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) wurden u.a. die §§ 82 und 84 Nds. Gemeindeordnung (NGO) geändert. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach der Gesetzesänderung in § 82 Abs. 6 NGO geregelt. Die Verweisung in § 33 Abs. 1 a) Nr. 7 der Geschäftsordnung und der hier verwendete Begriff („Haushaltskonsolidierungskonzept“) sind entsprechend anzupassen.
6. Gemäß § 33 Abs. 1 a) Nr. 7 der bisherigen Geschäftsordnung fallen Angelegenheiten der Straßenreinigung und der Feuerwehr in die Zuständigkeit des Finanzausschusses. Aufgrund der größeren Sachnähe schlägt die Verwaltung vor, die Angelegenheiten der Straßenreinigung dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen zuzuweisen. Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes soll mit Blick auf die zukünftige Dezernatsverteilung auf den Organisations- und Personalausschuss übergehen.
7. Die Geschäftsordnung sah bislang einen gemeinsamen Werksausschuss für die Eigenbetriebe Städtische Häfen und Hannover Congress Centrum vor. Aus Gründen der Praktikabilität schlägt die Verwaltung vor, dass für die beiden Eigenbetriebe jeweils ein eigener Werksausschuss gebildet wird. § 33 Abs. 1 b) und § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind entsprechend zu ändern.
8. Gemäß § 47 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 der bisherigen Geschäftsordnung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Fachausschusssitzungen in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen. Da hiermit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind, schlägt die Verwaltung vor, dass auf der Grundlage einer Neuregelung in § 41 Abs. 5 der Geschäftsordnung künftig nur noch Zeit und Ort der Fachausschusssitzungen bekannt gemacht werden (sog. Hinweisbekanntmachung).

In der vergangenen Wahlperiode wurde erwogen, in die Geschäftsordnung eine Regelung zur Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten auf Antrag einer Fraktion aufzunehmen. Da der Änderungsvorschlag zu § 13 der Geschäftsordnung nicht abschließend beraten wurde, soll die Erörterung hierzu in einer der nächsten Sitzungen der Geschäftsordnungskommission fortgesetzt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung in diesem Punkt ist ggf. nachzuholen.

Die bisherigen und die vorgeschlagenen neuen Geschäftsordnungsregelungen sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Änderungen sind gekennzeichnet.

Mit der Neufassung wurde die Drucksache um die Änderungen zu Punkt 2), 4), 6) (Satz 2) und 7) erweitert.

32.5 / 10.1
Hannover / 31.10.2006

Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

I. Ratssitzungen

1. Allgemeines

- § 1 Ratsfrauen und Ratsherren
- § 2 Ratsvorsitz und Vertretung
- § 3 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
- § 4 Fraktionen und Gruppen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

2. Verhandlungsordnung

- § 8 Beratungsgegenstände
- § 9 Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse
- § 10 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder
- § 11 Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen
- § 15 Aktuelle Stunde

3. Ordnungsbestimmungen

- § 16 Redeordnung
- § 17 Ordnung in den Sitzungen

4. Beschlussfassung

- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Abstimmungsform
- § 21 Wahlen
- § 22 Niederschrift

II. Verwaltungsausschuss

- § 23 Zusammensetzung
- § 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Sitzungen

III. Stadtbezirksräte

- § 26 Stadtbezirksrat
- § 27 Einberufung
- § 28 Sitzungen
- § 29 Anhörung
- § 30 Vorschläge und Anregungen
- § 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen
- § 32 Allgemeine Bestimmungen

IV. Ausschüsse

- § 33 Zuständigkeit
- § 34 Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen
- § 35 Anhörung
- § 36 Einwohnerfragestunde
- § 37 Vorsitzende
- § 38 Mitglieder
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Ausschusssitzungen
- § 41 Einberufung
- § 42 Verhandlungen
- § 43 Gemeinsame Sitzungen

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45 Zusammensetzung

§ 46 Einberufung, Aufgaben

VII. Schlussvorschriften

§ 47 Verfahren

§ 48 Inkrafttreten

I. Ratssitzungen**1. Allgemeines****§ 1****Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Ratsfrauen und Ratsherren von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird vom ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitglied vorgenommen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch nicht in das Amt berufen worden ist.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden in einem solchen Falle rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (3) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen im Sitzungsraum in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 2**Ratsvorsitz und Vertretung**

- (1) Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

- (4) Ist weder die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.

§ 3

Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion oder Gruppe gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder sind. Dasselbe gilt für die Auflösung sowie Veränderungen von Fraktionen oder Gruppen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung der Ratssitzungen auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ladungsfrist auf zwei Tage abkürzen; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail; die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Rat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.

- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussantrag enthalten. Es muss schriftlich eingereicht werden und spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss das Verlangen spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 15.00 Uhr eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ bekannt zu machen, soweit der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 6

Teilnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an den Ratssitzungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Außer bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO), sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit verpflichtet, dem Rat auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 8

Beratungsgegenstände

Der Rat verhandelt über:

- a) Anträge des Verwaltungsausschusses,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,
- d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
- e) Einwohneranträge gemäß § 22 a NGO,
- f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 22 b NGO.
- g) Bürgerbefragungen gemäß § 22 d NGO.

§ 9**Anträge des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die Anträge sollen schriftlich formuliert und den Ratsmitgliedern mit einer kurzgefassten Begründung versehen mit der Tagesordnung zugestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Verhandlungen im Rat.
- (2) Die Anträge der Ausschüsse zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen sind im Verwaltungsausschuss zu beraten, bevor sie dem Rat vorgelegt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Der Verwaltungsausschuss kann Anträge der Ausschüsse abändern. Er empfiehlt der Ratsversammlung, welche Punkte der Tagesordnung in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 10**Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder**

- (1) Anträge müssen schriftlich gestellt und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht.
- (2) Wird ein Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, genügt die Unterschrift der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. In der Ratssitzung werden Anträge der Fraktionen oder Gruppen vor den Anträgen der einzelnen Ratsmitglieder beraten.
- (5) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Die Vorbereitung im Verwaltungsausschuss ist in Angelegenheiten der Selbstorganisation des Rates, in Angelegenheiten des Verfahrens des Rates und vor der Fassung von Vorbehaltsbeschlüssen nicht erforderlich. Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen.
- (6) Jede Fraktion, jede Gruppe oder jedes Ratsmitglied kann - auch mündlich in der Sitzung - als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung). Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Erweiterung der Tagesordnung

- (1) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt.
- (2) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

§ 12 Änderungs- und Zusatzanträge

Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie müssen der oder dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Rat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Erweiterung der Tagesordnung
- b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung
- c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes
- d) Absetzung von der Tagesordnung
- e) Nichtbefassung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Unterbrechung der Sitzung
- h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Verlängerung der Redezeit
- k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 14 Anfragen

- (1) Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren werden in der Ratssitzung beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor dem Tag dieser Sitzung schriftlich bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sind. Für die Fristberechnung gilt § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2.
- (3) Die Anfragen der Fraktionen und Gruppen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren beantwortet. Im Übrigen werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet.
- (5) Anfragen, die sich aus mehr als drei Einzelfragen zusammensetzen, sind unzulässig.

§ 15 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Ratssitzung bis 12.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters schriftlich einzureichen. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet unverzüglich alle Ratsfrauen und Ratsherren.
- (2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen und Gruppen nur je ein Thema für die Aussprache beantragt werden.
- (3) Anträge auf Aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister verhandelt.
- (4) Die Aktuellen Stunden sollen um 17.00 Uhr beginnen. Die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wird zu diesem Zweck unterbrochen und nach Beendigung der Aktuellen Stunden fortgesetzt.
- (5) Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei mehreren Aktuellen Stunden soll die Gesamtdauer der Aussprache 60 Minuten nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Dauer wird nur die von Ratsfrauen und Ratsherren in Anspruch genommene Redezeit berücksichtigt.
- (6) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten. Zuerst wird der Fraktion oder Gruppe das Wort erteilt, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Danach erhalten die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke sowie fraktionslose Ratsfrauen oder Ratsherren das Wort. Sodann erhält wieder die Fraktion oder Gruppe das Wort, die die Aktuelle Stunde beantragt hat. Auf diese folgen abermals die Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge ihrer Stärke. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.

3. Ordnungsbestimmungen

§ 16 Redeordnung

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie oder er kann schriftliche Wortmeldungen anordnen; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten auf Zeit erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt zehn Minuten, soweit der Rat nicht mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschließt.
- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je eine Sprecherin oder ein Sprecher einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal bis zu 30 Minuten sprechen. Für Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) und die darauf bezüglichen Debatten beträgt die Redezeit fünf Minuten.
- (7) Für Nichtbefassungsanträge (§ 10 Absatz 6) beträgt die Redezeit fünf Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur je eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einer jeden Fraktion oder Gruppe einmal längstens fünf Minuten sprechen. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rederecht insgesamt nur einmal zu.
- (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.
- (9) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen (§ 13 Satz 3). In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerinnen- und Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf; gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner gleichfalls höchstens fünf Minuten sprechen

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen oder Redner und andere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zur Ordnung rufen.

- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

4. Beschlussfassung

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.
- (2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 19 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes Ratsmitglied kann die Teilung einer Frage verlangen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im Übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung (§ 10 Absatz 6) einem Antrag auf Schluss der Debatte (§16 Absatz 9) sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor.
- (4) Bei Entscheidungen des Rates in der Sache wird der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von dem Ursprungsantrag zur Abstimmung gestellt. Ist diese Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden als Verhandlungsleiterin bzw. Verhandlungsleiter.

§ 20 Abstimmungsform

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- (2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 21 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch andere als für den ersten Wahlgang vorgeschlagene Personen benannt werden können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu ziehen hat.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (2) Die Niederschrift ist von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Vertretung. Der Rat beschließt über die Genehmigung der Niederschrift. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Unterlagen der Protokollführerin oder des Protokollführers (Stenogramm, Tonträger) sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

II. Verwaltungsausschuss

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO,
 - d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

- (2) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 51 Abs. 2, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NGO ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 39 a Satz 1 und § 51 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NGO gelten entsprechend.

§ 24 Einberufung und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses verzichtet werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn es mindestens vier Beigeordnete unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Sind weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister anwesend oder sind diese an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von derjenigen oder demjenigen Beigeordneten geleitet, die oder der dem Verwaltungsausschuss am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer mehrerer Beigeordneter übernimmt den Vorsitz, wer nach Lebensjahren am ältesten ist.

§ 25 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich; Ratsfrauen und Ratsherren können bei den Sitzungen zuhören. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. Stadtbezirksräte

§ 26 Stadtbezirksrat

- (1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirkratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.
- (2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.
- (3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirkratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

§ 27 Einberufung

Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister beruft den Stadtbezirksrat ein; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28 Sitzungen

- (1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister gliedert die Tagesordnung in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Der Bezirksrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche und nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist berechtigt, Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann die Ordnung störende Rednerinnen und Redner und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ordnung rufen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister kann ein Bezirksratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf den Antrag des ausgeschlossenen Bezirksratsmitglieds stellt der Stadtbezirksrat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Der Stadtbezirksrat kann ein Bezirksratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Stadtbezirksrat ausschließen.
- (3) Sofern weder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister noch eine andere Wahlbeamtin oder ein anderer Wahlbeamter an der Sitzung des Stadtbezirksrats teilnimmt, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Beamtinnen, Beamten oder Angestellten, die sie oder ihn vertreten.

§ 29 Anhörung

- (1) Sofern der Stadtbezirksrat gemäß § 55 c Absatz 2 bis 4 NGO anzuhören ist, veranlasst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Anhörung. Die Anhörung des Stadtbezirksrates gilt als erfolgt, wenn der Stadtbezirksrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Aufforderung bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Stellung genommen hat.
- (2) § 30 Abs. 3 gilt in den Fällen des § 55 c Abs. 3 und 4 NGO entsprechend.

§ 30 Vorschläge und Anregungen

- (1) Vorschläge und Anregungen müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (2) Vorschläge und Anregungen sind an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zur Entscheidung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung durch das sonst zuständige Organ zu richten. Sofern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit über einen Vorschlag oder eine Anregung entschieden hat, unterrichtet sie oder er den Verwaltungsausschuss und den Stadtbezirksrat, von dem der Vorschlag oder die Anregung stammt.

- (3) Sofern über einen Vorschlag oder über eine Anregung des Stadtbezirksrates in einer Angelegenheit beraten wird, die der Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegt, findet die Anhörung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder Vertreters gemäß § 55 c Absatz 5 NGO im Fachausschuss statt, es sei denn, der Stadtbezirksrat beschließt im Einzelfall, dass die Anhörung im Verwaltungsausschuss oder im Rat stattfinden soll.

§ 31 Einwohnerfragestunde, Anhörungen

- (1) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen der Stadtbezirksratssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltung (der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) beantwortet.
- (3) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, dessen Anhörung beschlossen worden ist, darf nur einmal und längstens zehn Minuten reden. Ihm darf danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse das Wort erteilt werden. Hierfür gilt eine Redezeit von längstens fünf Minuten.
- (4) Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.
- (5) Der Stadtbezirksrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 geltenden entsprechend.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen des Bereiches für Rats- und Bezirkratsangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4

soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.

IV. Ausschüsse

§ 33 Zuständigkeit

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet, deren Aufgabe die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates ist:

a) Ratsausschüsse gemäß § 51 NGO

1. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadtplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Angelegenheiten der Straßen-/U-Bahn, der Straßenbeleuchtung; Fragen des Wohnungsbaus und der Wohnungsversorgung. Dieses gilt nicht bei Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen und Feststellungsbeschlüssen zu Flächennutzungsplanänderungen, wenn während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind und der Plan unverändert geblieben ist.

2. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; Angelegenheiten der Straßenreinigung.

3. Organisations- und Personalausschuss

Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten des Agenda-Büros, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

4. Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

5. Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports und der Bäder; Schützenwesen, energetische Sanierung von Vereinshäusern.

6. Kulturausschuss

Förderung der Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Heimatpflege, Städtepartnerschaften und Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten.

7. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 82 Abs. 6 NGO, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

8. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Liegenschaftsverwaltung (bebautes und unbebautes Grundvermögen) und des Gebäudewirtschaftsbetriebes, der Region Hannover, soweit sie sich auf Wirtschaftsförderung oder Liegenschaften beziehen, Verkehrseinrichtungen (Flughafen), Fremdenverkehr, Messe, Stadtwerke Hannover AG, sowie nachfolgender Wirtschaftsbetriebe mit städtischer Beteiligung: Union Boden GmbH und Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH; öffentliche Einrichtungen (Marktwesen).

9. Gleichstellungsausschuss

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

10. Migrationsausschuss

Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten; Angelegenheiten, die in Federführung des Sachgebietes Interkulturelle Angelegenheiten (Büro Oberbürgermeister) erarbeitet werden; Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und die Vergabe aus Mitteln des Interventionsfonds.

b) Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

11. Schulausschuss

Angelegenheiten der Schulverwaltung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 110 des Nieders. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung.

12. Jugendhilfeausschuss

Aufgaben der Jugendhilfe, Angelegenheiten der Spielparks und Kinderspielplätze; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne der §§ 70 und 71 SGB VIII.

13. Werksausschuss für Städtische Häfen
Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.
 14. Werksausschuss für Hannover Congress Centrum
Angelegenheiten des Hannover Congress Centrums; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.
 15. Werksausschuss für Stadtentwässerung
Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.
- (2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit diese Gesetze keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Bauleitpläne werden nur im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen behandelt.
 - (3) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfes in den jeweiligen Fachausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.
 - (4) Für Anregungen und Beschwerden gemäß § 22 c NGO sind die Ratsausschüsse in ihrem Sachgebiet zuständig. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist dem Verwaltungsausschuss übertragen.
 - (5) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 34

Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen

- (1) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 33.
- (2) Antragsberechtigt sind Fraktionen, Gruppen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und jedes Ausschussmitglied. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Findet die Ausschusssitzung montags statt, müssen die Anträge spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauf folgenden Sitzung behandelt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für diesen Antrag zuständigen Ausschusses weiter.
- (3) Jeder Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen werden, jedoch von jeder und jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.

- (4) Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.
- (6) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.
- (7) Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, werden dem Verwaltungsausschuss als entscheidungsbefugtem Organ nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat. Anträge von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsfrauen oder Ratsherren sind, werden dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat nur dann zugeleitet, wenn der Ausschuss den Antrag nicht abgelehnt hat.
- (8) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom Fachausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsplanberatungen als erledigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sie nach Maßgabe seiner Antragsbefugnis zu den Beratungen im Verwaltungsausschuss oder im Rat erneut einbringen.

§ 35 Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören. In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels aller Ausschussmitglieder ist eine Anhörung im Ausschuss entsprechend Absatz 1 durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Die Anhörung gilt in diesem Fall als in der Sitzung beschlossen, die auf den Eingang des Verlangens folgt und findet frühestens in der sodann folgenden Sitzung statt. Wird das Verlangen, eine Anhörung durchzuführen, während einer Ausschusssitzung erhoben, so kann abweichend von Satz 2 die Anhörung bereits in der nächsten Sitzung des Ausschusses stattfinden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 1 die Anzuhörenden zur Ausschusssitzung ein. Sie oder er teilt ihnen in der Einladung den Beratungsgegenstand mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, sich vor der Anhörung schriftlich zu äußern.
- (4) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.
- (5) Bei der Beratung des Haushaltsplans sowie von Nachträgen zum Haushaltsplan finden Anhörungen nicht statt.

§ 36 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, dass in einem zeitlich bestimmten Teil einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die Fragestunde wird von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung und zu anderen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Soweit die an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamtin auf Zeit oder der an der Ausschusssitzung teilnehmende Beamte auf Zeit nicht selbst antwortet, lässt sie oder er die Fragen durch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Ausschüsse können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Redezeit für zu hörende Einwohnerinnen oder Einwohner beträgt längstens fünf Minuten.

§ 37 Vorsitzende

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 51 Absatz 8 NGO. Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

§ 38 Mitglieder

- (1) Die gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren; der Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Gleichstellungsausschuss bestehen aus elf Ratsfrauen oder Ratsherren und fünf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die nach § 51 Absatz 7 NGO berufen werden; der Sozialausschuss, Sportausschuss, der Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, der Kulturausschuss und der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren und sechs Mitgliedern ohne Stimmrecht, wobei eines der sechs Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirats ist.
Der Migrationsausschuss besteht aus elf Ratsfrauen und Ratsherren und elf Mitgliedern ohne Stimmrecht, die von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden und sodann gemäß § 51 Abs. 2 und 3 NGO in den Ausschuss berufen werden.
Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 51 Abs. 2 und 3 NGO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied

dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 51 Absatz 7 NGO haben beratende Stimme.

- (2) Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften haben folgende Zusammensetzung:
- a) Schulausschuss
 - 11 Ratsfrauen oder Ratsherren
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Eltern,
 - 2 Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
 - b) Jugendhilfeausschuss
 - 15 stimmberechtigte Mitglieder, und zwar
 - 9 Ratsfrauen oder Ratsherren oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände und
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendhilfe.
 - c) Werksausschuss für Städtische Häfen
 - 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.
 - d) Werksausschuss für Hannover Congress Centrum
 - 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centrum.
 - e) Werksausschuss für Stadtentwässerung
 - 10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und
 - 5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) An allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die zuständige Beamtin oder der zuständige Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat.

- (2) Für ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es geladen ist, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung entsenden. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden. Sofern das vertretene Ausschussmitglied stimmberechtigt ist, hat auch die Vertreterin oder der Vertreter Stimmrecht.

§ 40 Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Ausschussmitglied, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit gestellt werden, die oder der die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertritt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gliedert die Tagesordnung der Ausschüsse in einen oder mehrere öffentliche und nichtöffentliche Teile. Die Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechnigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.
- (4) Bei der Beratung von seniorenrelevanten Fragen in den Fachausschüssen hat der Seniorenbeirat das Recht, gehört zu werden. Der Seniorenbeirat erhält das erforderliche Informationsmaterial, beschließt seine Stellungnahme und legt fest, welches seiner Mitglieder in der Ausschusssitzung vorträgt.

§ 41 Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.

- (3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.
- (5) Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.

§ 42 Verhandlungen

- (1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten auf Zeit und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 43 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehreren Ausschüssen an, hat sie oder er für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die oder der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) zuständig ist.

V. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

- (1) Kommission Sanierung Nordstadt
Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt.

- (2) **Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost**
Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.
- (3) **Kommission Sanierung Mittelfeld**
Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.
- (4) **Kommission Sanierung Limmer**
Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus acht Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie acht Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.
- (5) **Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz**
Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus sechs Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie sechs Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.
- (6) Die Kommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.
- (7) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.

VI. Geschäftsordnungskommission

§ 45

Zusammensetzung

- (1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

**§ 46
Einberufung, Aufgaben**

- (1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.
- (2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen herbeiführen.

VII. Schlussvorschriften

**§ 47
Verfahren**

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für bestimmte Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirkratsmitgliedern, insbesondere Anträge und Anfragen, die Schriftform verlangen, kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine eingescannte Namensunterschrift ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktions- oder Gruppengeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist.

**§ 48
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. November 2006 in Kraft.

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 26 Stadtbezirksrat</p> <p>(1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirksratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.</p> <p>(2) Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.</p> <p>(3) Mindestens zwei stimmberechtigte Bezirksratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Stadtbezirksrat</p> <p>(1) Der Stadtbezirksrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Bezirksratsmitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister. Sodann wählt der Stadtbezirksrat unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters <u>die Stellvertreterin oder den Stellvertreter</u>. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Bezeichnung Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder Stellvertretender Bezirksbürgermeister.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Im Übrigen sind die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anträge (§ 10) und Anfragen (§ 14) am vierzehnten Tage vor dem Tag der Sitzung in den Diensträumen <u>des Bereiches</u> für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten bis 15.00 Uhr eingegangen sein müssen. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer E-Mail an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister genügt zur Fristwahrung, wenn das schriftliche Original am folgenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingeht. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von §§ 10 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 kann die eigenhändige Namensunterschrift durch eine maschinenschriftliche Namensangabe ersetzt werden, deren Richtigkeit von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Ratsfraktionsgeschäftsstelle mit deren oder dessen eigenhändiger Namensunterschrift bestätigt ist. Abweichend von § 15 Absatz 4 soll eine Aktuelle Stunde eine Stunde nach Sitzungsbeginn anfangen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Verwaltungsausschusses oder des Rates bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p><u>Abs. 1 a) Nr. 2:</u></p> <p>Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Zuständigkeit</p> <p><u>Abs. 1 a) Nr. 2:</u></p> <p>Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen Beteiligung bei Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen; Reinhaltung der Luft und des Wassers, Lärmbekämpfung, Grün- und Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, Friedhöfe und Kleingartenwesen; Energiepolitik; <u>Angelegenheiten der Straßenreinigung.</u></p>

Abs. 1 a) Nr. 3

Organisations- und Personalausschuss

Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten des Agenda-Büros.

Abs. 1 a) Nr. 4

Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Abs. 1 a) Nr. 7:

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltskonsolidierungskonzepten gemäß § 84 Abs. 3 NGO, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Straßenreinigung, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

Abs. 1 b) Nr. 13

Werksausschuss für Städtische Häfen und Hannover Congress Centrum

Angelegenheiten der Städtischen Häfen und des Hannover Congress Centrums; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.

Abs. 1 b) Nr. 14

Werksausschuss für Stadtentwässerung

Angelegenheiten der Stadtentwässerung; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.

Abs. 1 a) Nr. 3

Organisations- und Personalausschuss

Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten; Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Stadtverwaltung, Angelegenheiten des Agenda-Büros, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Abs. 1 a) Nr. 4

Sozialausschuss

Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe und der Obdachlosigkeit, der Beschäftigungsförderung sowie der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Angelegenheiten für Senioren allgemein; Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen für Senioren, insbesondere der städtischen Alten- und Pflegezentren.

Abs. 1 a) Nr. 7:

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Haushaltssicherungskonzepten gemäß § 82 Abs. 6 NGO, Beschlussdrucksachen des Rates, die finanzpolitische Auswirkungen für die Stadt nach sich ziehen, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, Reklameangelegenheiten, Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Feststellung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes, Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses an Kassen- und Lagerprüfungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung, Angelegenheiten des Fachbereiches Recht und Ordnung und Europaangelegenheiten, Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, Angelegenheiten der Straßenreinigung, strategische Steuerung der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ausgenommen sind Angelegenheiten im Bauleitplanverfahren und Maßnahmen, die den Haushaltsplan oder die Investitionsplanung nur durchführen, ohne dass Korrekturen vorgenommen werden.

Abs. 1 b) Nr. 13

Werksausschuss für Städtische Häfen

Angelegenheiten der Städtischen Häfen; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.

Abs. 1 b) Nr. 14

Werksausschuss für Hannover Congress Centrum

Angelegenheiten des Hannover Congress Centrums; gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss gemäß § 113 Absatz 3 NGO.

Abs. 1 b) Nr. 15

entspricht Abs. 1 b) Nr. 14 alte Fassung

<p style="text-align: center;">§ 38 Mitglieder</p> <p><u>Abs. 2 c)</u></p> <p>Werksausschuss für Städtische Häfen und Hannover Congress Centrum</p> <p>10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils</p> <p>5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen bzw. des Hannover Congress Centruns.</p> <p><u>Abs. 2 d)</u></p> <p>Werksausschuss für Stadtentwässerung</p> <p>10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen angehören, und</p> <p>5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Stadtentwässerung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Mitglieder</p> <p><u>Abs. 2 c)</u></p> <p>Werksausschuss für Städtische Häfen</p> <p>10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils</p> <p>5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter der Städtischen Häfen.</p> <p><u>Abs. 2 d)</u></p> <p>Werksausschuss für Hannover Congress Centrum</p> <p>10 Ratsfrauen oder Ratsherren, die nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sind, und jeweils</p> <p>5 aufgrund des Nds. Personalvertretungsgesetzes gewählte Personalvertreterinnen oder Personalvertreter des Hannover Congress Centruns.</p> <p><u>Abs. 2 e)</u></p> <p><i>entspricht Abs. 2 d) alte Fassung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Einberufung</p> <p>(1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn sie oder er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.</p> <p>(3) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird. Ein solches Verlangen muss schriftlich und spätestens am zehnten Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung bis 15.00 Uhr in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Soll die Sitzung des Ausschusses an einem Montag stattfinden, tritt an die Stelle des zehnten Tages der zwölfte Tag vor dem Tag der Ausschusssitzung. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Dem Ausschuss nicht angehörende Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen zu der Ausschusssitzung eingeladen werden, in der ihr Antrag behandelt werden soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Einberufung</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <u>Auf Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse ist in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ hinzuweisen.</u></p>

<p>SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 2070/2006)</p>
--

Eingereicht am 20.10.2006 um 15:15 Uhr.

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Drucks.
Nr. 2039/20006, Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover**

Antrag,
zu beschließen

Die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

§ 44 Kommissionen Abs. 1 - 5 erhalten folgenden Wortlaut:

Die Kommissionen Sanierung Nordstadt, Sanierung Vahrenheide-Ost, Sanierung Mittelfeld,
Sanierung Limmer und Sanierung Soziale Stadt Hainholz bestehen aus

**neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun
Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern.**

Begründung
Erfolgt mündlich.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.10.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2069/2006

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Gültigkeit der Wahl des Rates der Landeshauptstadt Hannover und der Wahl des Stadtbezirksrates 2 Vahrenwald-List am 10. September 2006

Antrag,

zu beschließen:

1. Der Wahleinspruch gegen die Wahl des Rates am 10. September 2006 der Wählergruppe Nationales Bündnis Region Hannover e.V. (NBRH), vertreten durch den Vorsitzenden Torsten Guziowski, ist nicht begründet und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.
2. Der Wahleinspruch des Herrn Georg-Günther Thürnau gegen die Wahl des Rates (Wahlbereich 2) ist unzulässig und wird zurückgewiesen.
3. Der Wahleinspruch des Herrn Georg-Günther Thürnau gegen die Wahl des Stadtbezirksrates 2 Vahrenwald-List ist nicht begründet und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages (Stellungnahme des Gemeindevahlleiters):

Nach § 46 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann gegen die Gültigkeit der Wahl beim zuständigen Gemeindevahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahleinspruch erhoben werden.

Nach §§ 47 und 48 NKWG hat der neu gewählte Rat durch Beschluss die

Wahlprüfungsentscheidung zu treffen. Er entscheidet nach § 55 Abs. 1 Satz 5 NGO auch über die Gültigkeit der Wahl der 13 Stadtbezirksräte.

Die endgültigen Wahlergebnisse wurden am 5. Oktober 2006 öffentlich bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 19. Oktober 2006.

Der Wahleinspruch des NBRH ging am 27. September 2006, die Wahleinsprüche des Herrn Thürnau gingen am 24. September 2006, also vor der öffentlichen Bekanntmachung, beim Wahlleiter ein. Dies ist zulässig.

Das NBRH hält die Wahl für ungültig, weil der Wahlvorschlag des NBRH für die Wahl des Rates vom Wahlausschuss nicht zugelassen wurde, da der Wahlvorschlag nach Anlage 5 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) mit den Unterschriften von drei Wahlberechtigten der NBRH fehlte.

Das NBRH führt diesen Mangel auf eine "Falschaussage", d.h. eine falsche Beratung durch eine Mitarbeiterin der Wahlleitung zurück.

Dies ist nicht der Fall. Das NBRH zeigte im Februar 2006 in Person Jorg Böttcher an, Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen einreichen zu wollen. Herr Böttcher erhielt darauf hin alle zur Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterlagen, zuletzt am 28. Februar 2006 für jeden der 14 Wahlbereiche 40 Formblätter "Unterstützungsunterschriften".

Das NBRH verfügte also über alle nach dem Wahlgesetz erforderlichen Formblätter.

In der amtlichen Bekanntmachung vom 11. Mai 2006 ist außerdem unter II.1. ausdrücklich auf die notwendigen Formvorschriften hingewiesen, speziell auch auf den zu unterschreibenden Wahlvorschlag.

Etwa Anfang Juli 2006 sprachen Vertreter des NBRH mehrmals im Büro der Wahlleitung vor und wurden informiert, wo, wie und bis wann die wahlrechtlichen Bescheinigungen auf den Formularen "Wählbarkeit" und "Unterstützungsunterschriften" einzuholen sind.

Am 24. Juli 2006, kurz vor 18 Uhr, legte das NBRH für 14 Wahlbereiche Unterlagen vor. Während die Bewerberunterlagen vollständig waren, waren nur für die Wahlbereiche 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 12 genügend Unterstützungsunterschriften vorhanden. Insbesondere fehlte aber der unterschriebene Wahlvorschlag nach Anlage 5 NKWO. Der Wahlausschuss musste deswegen den Wahlvorschlag des NBRH zurückweisen.

Aus dem gleichen Grunde hat übrigens der Wahlausschuss der Region Hannover den Wahlvorschlag des NBRH für die Wahl der Regionsversammlung zurückweisen müssen.

Das Vorbringen des NBRH, es sei schlecht beraten worden, zieht nicht. Unstrittig ist, dass das NBRH in Person von Herrn Jorg Böttcher alle nach § 32 NKWO (neu) erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Dass sich, so Vertreter des NBRH, Herr Böttcher später mit der Wählergruppe überworfen und die Unterlagen nicht herausgegeben hat, ist der Wahlorganisation nicht anzurechnen.

Der Wahleinspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

Herr Thürnau hält die Wahl des Rates (Wahlbereich 2) für ungültig, weil bei der Vornominierung die Bewerberinnen und Bewerber der CDU im Wahlbereich 2 (List) nicht nach den Grundsätzen der gleichen und geheimen Wahl gewählt worden sind. Nach § 24

NKWG sind die Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung zu bestimmen. Da Hannover in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist, ist die Nominierung in einer einheitlichen Versammlung für alle Wahlbereiche vorzunehmen.

Die CDU ermöglicht, wie andere Parteien auch, ihren Gliederungen, Bewerberinnen und Bewerber vorzunominieren. Diese Vornominierungen sind nicht Bestandteil des gesetzlich vorgeschriebenen Nominierungsverfahrens.

Das Wahlgesetz sieht nicht vor, dass diese parteiinternen Vornominierungen bei der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss zu prüfen sind.

Da im Wahlprüfungsverfahren die Frage der Zulassungsfähigkeit von Wahlvorschlägen nur in dem Umfang geprüft werden kann, der auch dem Wahlausschuss zusteht (Thiele/Schiefel, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 2006, Erläuterungen zu § 48, Nr. 3), ist der Wahleinspruch unzulässig.

Weiter hält Herr Thürnau die Wahl des Stadtbezirksrates 2 Vahrenwald-List für nicht gültig. Die Versammlung der CDU zur Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber sei nicht nach den wahlrechtlichen Vorschriften abgewickelt worden. Neben Verfahrensfehlern sei insbesondere keine gleiche und geheime Wahl durchgeführt worden.

Verfahrensfehler gehören nicht zum Prüfumfang des Wahlausschusses. Insoweit ist der Wahleinspruch unzulässig.

Nach § 24 NKWG sind Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl zu wählen.

Die CDU hat die im Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen über den Ablauf der Versammlung "Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge" (Anlage 11 NKWO) und "Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG" (Anlage 12 NKWO) vorgelegt.

Danach ist die Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend § 24 NKWG erfolgt.

So rügt Herr Thürnau auch keinen konkreten Verstoß. Er weist nur auf die (theoretische) Möglichkeit hin, dass bei dem Verfahren (Vorausfüllen der Stimmzettel durch die Teilnehmer, Durchmischung und Neuverteilung) das Wahlgeheimnis gegebenenfalls gebrochen werden kann. Außerdem sei es möglich gewesen, mehrere Male zu wählen, da nicht bei jedem Wahlgang die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wurde.

Es sei dahin gestellt, ob das Wahlverfahren wirklich eine Verletzung des Wahlgeheimnisses oder eine Doppelwahl möglich gemacht hat. Einsprüche, die über die Äußerung von Vermutungen oder die Andeutung der Möglichkeit eines Wahlfehlers nicht hinausgehen, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (BVerf.G, Beschluss vom 24.8.1993).

Der Wahleinspruch ist unbegründet und zurückzuweisen.

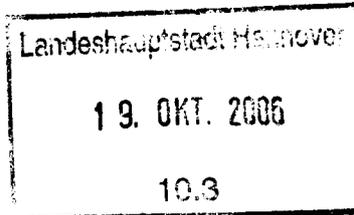
Hannover / 17.10.2006

Dr. Klausing · Himstedt · Klein

Notar · Rechtsanwälte

Dr. Klausing · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
- Wahlamt / Der Wahlleiter -
Trammplatz 2
30159 Hannover



Dr. Jürgen Klausing
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 03/2006/3176 w/kr

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 17.10.2006

Betrifft: Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat der
Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2)
und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit überreiche ich den Wahleinspruch - ohne Anlagen -
meines Mandanten Herrn Georg-Günther Thürnau, der um die Berichtigung und
Beweisantritte ergänzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausing-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 62017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

Dr. Klausing · Himstedt · Klein

Notar · Rechtsanwälte

Dr. Klausing · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
- Wahlamt / Der Wahlleiter -
Trammplatz 2

30159 Hannover

Dr. Jürgen Klausing
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 03/2006/3176 w/kr

BITTE STETS ANGEBEN

Betrifft: Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat
der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2)
und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Hannover, den 22.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr Georg-Günther Thürnau, Walderseestraße 36, 30177 Hannover, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmachten sind in der **Anlage** beigefügt. Namens und im Auftrag meines Mandanten erhebe ich gegen die am 10.09.2006 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

E i n s p r u c h
(Wahleinspruch),

und beantrage,

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausing-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 62017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

die am 10.09.2006 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List für ungültig zu erklären.

Begründung:

Herr Georg-Günther Thürnau wendet sich mit seinem Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List am 10. September 2006.

I. Sachverhalt

Der Einspruchsführer ist Bewerber der CDU für die am 10.09.2006 in Niedersachsen stattgefundenene Kommunalwahl im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover für den Rat im Ratswahlbereich 2 (List) sowie für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List). Die Wahl der Bewerber für den Stadtbezirkwahlkreis 2 (Vahrenwald-List) und ihre Reihenfolge sowie die Empfehlung der Bewerber für die Wahl des Bewerbers zum Rat der Landeshauptstadt Hannover für den Ratswahlbereich 2 (List) und ihre Reihenfolge erfolgten am 29.03.2006. Bei der CDU internen Wahl der Kandidaten kam es zu den im folgenden darzustellenden Unregelmäßigkeiten, die mit dem Wahlrecht nicht in Einklang stehen.

Zunächst wurden allen Teilnehmern an der Versammlung bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste ein großer (DIN A 4) und einer kleiner (DIN A 6) Stimmzettel übergeben. Der „große“ Stimmzettel enthielt alle Namen von Personen die der Ortsverband mit einer Empfehlung als Vorschlag des Vorstandes des Ortsverbandes in einer verbindlichen Reihenfolge der Plätze eingereicht hatte. Dieser Vorschlag wurde auch unter Tagesordnungspunkt 9 vom Ortsverbandsvorsitzenden auf Wunsch des Versammlungsleiters erneut eingebracht. Die Einladung unter Ziff. 9 war fehlerhaft, da diese 26 Personen in einer verbindlichen Reihenfolge abgefasst waren. Die Reihenfolge

war somit als Empfehlung des Vorstandes festgestellt. Das wurde vom Versammlungsleiter missachtet.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Gregor Dehmel, Husarenstraße 18, 30163 Hannover
 2. Zeugnis der Eheleute Brigitte und Manfred Dehmel, Katalonienweg 16, 30163 Hannover
 3. Zeugnis des Herrn Reinhard Becker, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Die in diesem Vorschlag aufgeführten Personen hatten bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Einverständniserklärung zur Benennung und Wahl auf ganz bestimmte Plätze der Liste beim Ortsverbandsvorsitzenden abgegeben. Auch hatte der Kreisverband derartige Erklärungen Seitens nicht anwesender Personen nicht gefordert. Vielmehr lag nur ein grundsätzliches Einverständnis vor, überhaupt zu kandidieren. Die Reihenfolge dieser Empfehlung hatte der Vorstand festgelegt.

Beweis: wie vor

Auf die Benennung von Kandidaten für den Listenplatz 9 für den Bezirksrat wurde Seitens Herr Lorenz der Name „Gregor Dehmel“ und Seitens Herrn Becker der Name „Georg-Günther Thürnau“ vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurde nicht gemacht. Bei der anschließenden Befragung des Versammlungsleiter, ob Herr Dehmel für diesen Platz kandidieren möchte, sage Herr Dehmel sinngemäß, er würde zu Gunsten von Herrn Thürnau auf den Platz 9 verzichten, aber gern auf Platz 10 erneut kandidieren. Herr Thürnau erklärte seine Bereitschaft zur Kandidatur. Da die Vorschlagsliste schon geschlossen war, hätte der Versammlungsleiter nun die Wahl nur mit dem Namen „Thürnau“ durchführen müssen. Das geschah aber nicht. Herr Lorenz schlug einfach eine weitere Person, Frau Krause, vor. Der Versammlungsleiter nahm diesen Vorschlag auf und nach der Zustimmung zur Kandidatur durch Frau Krause wurde dieser Wahlgang mit den Namen „Krause“ und „Thürnau“ durchgeführt.

Beweis: wie vor

Bereits nach dem Wahlvorgang um Platz 3 hatte eine stimmberechtigte Person die Versammlung verlassen. Trotzdem wurde dies Seitens des Versammlungsleiters nicht wahrgenommen und bei allen folgenden Wahlgängen immer noch mit der Zahl von 37 stimmberechtigten Mitgliedern gezählt. Dies setzte sich auch fort, als nach der Wahl um Platz 10 eine weitere Person die Versammlung verließ. Hierauf ist weiter unten nochmals einzugehen.

Beweis: wie vor

Bei der Wahl um Listenplatz 10 kam es zu einer längeren Debatte darüber, ob Personen, welche nicht anwesend waren und auch keine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur auf ganz bestimmte Plätze abgegeben hatten, überhaupt als Gegenkandidaten vorgeschlagen werden können. Der Versammlungsleiter entschied dann, dass die als Empfehlung eingereichte Vorstandsempfehlung gleichzeitig als Einverständnisverklärung gelten würde.

Beweis: wie vor

Ab Listenplatz 13 wurde dann auf einmal von weiteren Einzelabstimmungen der Reihenfolge auf den Plätzen abgesehen. Es wurde vom Versammlungsleiter und Herrn Lorenz vorgeschlagen, nun die Reihenfolge genau nach der Empfehlung des Ortsverbandsvorstandes vorzunehmen. Dabei ist ein weiterer Formfehler aufgetreten. Da Herr Wiechert bei der Stichwahl um Platz 12 ausgeschieden war, hätte er eigentlich zuerst den Platz 13 erhalten müssen.

Beweis: wie vor

Bei einigen der Wahlgänge bis einschließlich Listenplatz 12 kam es öfter vor, dass die Stimmzettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt waren, schon angekreuzt waren, und so weiter. Diese Fehler wurden dann dadurch behoben, dass die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle schnell neue ausfüllten. Diese Fehler traten auf bei der

Gesamtabstimmung über die festgelegte Reihenfolge der Plätze auf. Auch hier wurden Stimmzettel mit fehlenden Namen oder Stimmzettel die schon angekreuzt waren vor der Wahl verteilt.

Beweis: wie vor

Der Wahlvorgang selbst spielt sich dabei wie folgt ab:

Den erschienen Wählern wurden für jeden einzelnen Bewerber ein Blankowahlzettel - im Ergebnis also mehrere Blankowahlzettel - ausgehändigt. Die Blankowahlzettel für den jeweiligen Listenplatz wurden von den Wählern per Hand ausgefüllt, das heißt die Wähler trugen handschriftlich zunächst nur die Namen der Kandidaten ein. Danach wurden die Wahlzettel eingesammelt. An der Wahlkabine wurden sie, nachdem sie gemischt worden sind, wieder an die dann Wählenden einzeln verteilt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes, welche die Wahlzettel vor der Wahl ausgeteilt und eingesammelt haben, haben die Wahlzettel später auch ausgezählt. So wurde für jeden Listenplatz vorgegangen. Dabei waren die Wahlzettel nicht verdeckt, sondern offen, der jeweilige Wahlberechtigte hatte diesen Zettel nicht zusammengefaltet. Danach wurden die Wahlzettel erneut ausgeteilt und zwar ebenfalls offen, also nicht zusammengefaltet. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle hatten also so die Möglichkeit anhand der individuellen Handschrift nachzuvollziehen, wie eine Person jeweils gewählt hatte.

Beweis: wie vor

Außerdem ist es bei der Versammlung vorgekommen, dass bei einigen Wahlgängen Wähler vor Beendigung der Wahl noch nicht gewählt hatten. Das war für die Wahlleitung feststellbar an den noch vorhandenen Stimmzetteln in den Händen der Mitarbeiterinnen der Stimmzählkommission. Sowohl diese Mitarbeiterinnen als auch der Versammlungsleiter fragten die Wahlberechtigten, wer noch wählen wolle. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass zwischen den Wahlgängen Personen bereits den Wahlraum verlassen hatten. Es ist daher nicht gewährleistet

gewesen, dass eine Person auch nur einmal wählt; mit anderen Worten: Es ist auch durchaus möglich, dass eine Person zweimal an der selben Wahl teilgenommen hat.

Beweis: wie vor

Der Einspruchsführer war bis zuletzt bemüht, den rechtswidrigen Wahlvorgang zu stoppen, insbesondere um den nun erhobenen Wahleinspruch abzuwenden. Zunächst hat er das Parteigericht angerufen. Das Kreisparteigericht hat allerdings mit Beschluss vom 17.05.2006 (PG 1/06) die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen, die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten aus dem Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006), die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29.03.2006 durch die Versammlung für den Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitgliedern ungültig sind und festzustellen, dass die am 29.03.2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006) ungültig ist. Über die hiergegen zum Landesparteigericht der CDU eingelegte Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Parallel hierzu hat der Einspruchsführer einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht Hannover gestellt. Darin sollte untersagt werden, die Wahlvorschläge der CDU für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 sowohl für den Ratswahlbereich 2, jeweils für den 10.09.2006 in Niedersachsen stattfindende Kommunalwahl, bei der Gemeindevahlleitung der Landeshauptstadt Hannover einzureichen. Dieser Antrag blieb ebenso wie die daraufhin eingelegte Beschwerde zum Landgericht Hannover erfolglos (AG Hannover, Beschluss vom 26.05.2006 - 461 C 6841/06; LG Hannover, Beschluss vom 15.06.2006 - 2 T 29/06 -). Daraufhin legte der Einspruchsführer Verfassungsbeschwerde ein und stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Da die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen wurde, erledigte sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2006 - 2 BvR 1416/06 -).

In der **Anlage** füge ich folgendes bei:

- Amtsgericht Hannover, Beschluss vom 26.05.2006 - Az.: 461 C 6841/06 -
- Landgericht Hannover, Beschluss vom 15.06.2006 - Az.: 2 T 29/06 -
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2006 - Az.: 2 BvR 1416/06 -
- Kreisparteigericht der CDU, Beschluss vom 17.05.2006 - Az: PG 1/06 -
- den Beschwerdeschriftsatz an das Landesparteigericht der CDU vom 15.06.2006
- die Verfügung des Landesparteigerichts der CDU vom 02.08.2006

II. Rechtliche Würdigung

Der Wahleinspruch hat Erfolg. Die angefochtene Wahl ist für ungültig zu erklären. Auf die vorstehenden Unterlagen nehme ich vollinhaltlich Bezug.

1. Der Wahleinspruch ist zulässig. Er erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Er ist mit Begründung schriftlich erhoben.
2. Der Wahleinspruch ist auch begründet. Die gerügten Rechtsverstöße haben das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst.
 - a) Der Einspruchsführer ist in seinem grundrechtsgleichen Recht auf geheime Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt. Die Wahl der Bewerber für den Stadtbezirksratswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) und die Empfehlung der Bewerber für den Ratswahlbereich 2 (List) über die Reihenfolge auf den jeweiligen Listen am 29.03.2006 erfolgte insbesondere nicht in geheimer Abstimmung.

Die Bewerber der in dem Antrag genannten Wahlvorschläge wurden nicht in geheimer Abstimmung gewählt. Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz müssen die Bewerber auf Wahlvorschlägen von

Parteien und ihre Reihenfolge an dem im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Das ist hier nicht geschehen.

Eine Wahl ist geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Nach den geschilderten Einzelheiten zum Ausfüllen und Einsammeln der Wahlzettel sowie zur Aushändigung der Wahlzettel bestand die Möglichkeit zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Es ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Ansammlung der Stimmzettel, die Ausgabe der Stimmzettel und die Stimmauszählung von den gleichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes vorgenommen wurden. Es lagen bei jedem Listenplatz durch die handschriftliche Ausfüllung der Blankostimmzettel unterschiedlich individualisierbare Wahlzettel vor, so dass jeweils die Möglichkeit bestand, mit der Aushändigung eines derartigen individualisierbaren Wahlzettel an eine bestimmte Person später erkennen oder nachprüfen zu können, wie diese Person ihre Stimme abgegeben hat. Allein die Möglichkeit, erkennen oder nachprüfen zu können, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat, reicht für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung aus. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung hätte verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die die geheime Stimmabgabe gewährleisten. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein.

- b) Darüber hinaus ist von Seiten des CDU-Kreisverbandes ausdrücklich bestätigt worden, dass es bei der Versammlung vorgekommen ist, dass bei einigen Wahlgängen Wähler vor Beendigung der Wahl noch nicht gewählt hatten. Das sei feststellbar gewesen an den noch vorhandenen Stimmzetteln in den Händen der Mitarbeiterinnen der Stimmzählkommission. Sowohl diese Mitarbeiterinnen als auch der Versammlungsleiter hätten dann die Wahlberechtigten gefragt, wer noch wählen wolle. Da anscheinend nicht dafür Sorge getragen war, dass eine

doppelte Stimmabgabe in einem Wahlgang verhindert wird, wäre hierdurch die Gleichheit der Wahl verletzt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Ulrich Reymann, Walderseestraße 21,
30177 Hannover

- c) Die vorstehend (auch unter Ziff. I.) dargestellten Rechtsverstöße haben das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst. Denn es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Wahlgrundsätze der Einspruchsführer einen der vorderen Listenplätze erzielt hätte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass er in den Rat der Landeshauptstadt Hannover sowie in den Bezirksrat gewählt worden wäre.

Wäre der Einspruchsführer unter Beachtung der Wahlgrundsätze so wie im Jahr 2001 auf Listenplatz 1 gewählt worden, wäre seine Wahl in den Rat sicher gewesen. Im Jahr 2001 benötigte der Einspruchsführer für die Wahl in den Rat im Wahlbereich 2 List auf Platz 1 der CDU 2504 Stimmen. Für den Stadtbezirksrat benötigte der Einspruchsführer auf Platz 1 der CDU-Liste 3074 Stimmen. Im Jahr 2006 erhielt der Einspruchsführer auf Platz 5 der CDU-Liste für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover, Wahlbereich 2 List, 905 Stimmen und für den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List auf Platz 12 der CDU-Liste 801 Stimmen. 2001 haben die für den Einspruchsführer abgegebenen Stimmen ausgereicht, um in den Rat gewählt zu werden und für den auf Listenplatz 2 gesetzten Herrn Dehmel ebenfalls mit in den Rat gewählt zu werden. Da jetzt die Kandidatin auf Platz 1 der CDU-Liste relativ wenig Stimmen (1288 Stimmen) erhalten hat, zog nur ihr Platz als Listenplatz und der 2. Platz für die CDU entfiel für den Wahlbereich 2 List.

Soweit hier die Empfehlungen für die acht Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover in Rede stehen ist festzustellen, dass diese örtlichen Empfehlungen durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.05.2006 unverändert übernommen wurden. Mithin

wirkt sich die rechtswidrige Wahl auf der vorgelagerten Parteiebene (wie oben dargestellt) auf die Kandidatenaufstellung des Kreisverbandes für den Rat aus.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dirk Toepffer, Walderseestraße 21,
30177 Hannover

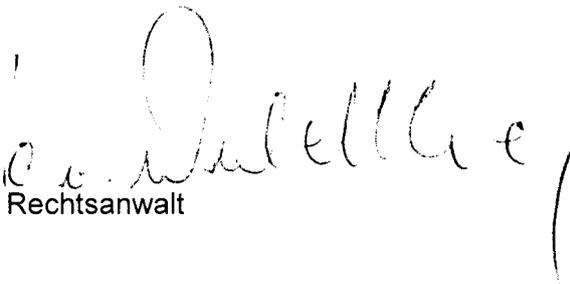
Auf den Mitgliederversammlungen am 29.03.2006, auf einer Kreisvorstandssitzung und bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.05.2006 wurde ausdrücklich der Beschluss gefasst, dass die Empfehlungen ohne Änderungen vor den nachfolgenden Parteigremien (unverändert) übernommen werden sollen.

Beweis: wie vor

Der Wahleinspruch hat Erfolg. Die Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) sowie zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List sind daher für ungültig zu erklären.

Schließlich beantrage ich,

dass der Einspruchsführer, Herr Georg-Günther Thürnaue, bei der Verhandlung über den Wahleinspruch angehört wird (§ 47 Abs. 2 NKWG).


Rechtsanwalt

Dr. Klausing · Himstedt · Klein

Notar · Rechtsanwälte

Dr. Klausing · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Wahlamt / Der Wahlleiter
Trammplatz 2

30159 Hannover



Dr. Jürgen Klausing
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 03/2006/3176 w/po

BITTE STETS ANGEBEN

Betrifft: Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat der
Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2)
und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Hannover, den 06.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergänze ich meinen Schriftsatz vom 22.09.2006 wie folgt:

1. Auf Seite 3, 2. Absatz 4. Zeile ist das Wort „nicht“ nach dem Wort „Personen“ einzufügen *einsetzen*
2. Im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 8 ergänze ich, dass auf den Mitgliederversammlungen am 29.03.2006, auf einer Kreisvorstandssitzung und bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.05.2006 ausdrücklich ein Beschluss gefasst wurde, der besagt, dass die Empfehlungen ohne Änderung von den nachfolgenden Parteigremien unverändert übernommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

J. v. Waldthausen
Rechtsanwalt

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausing-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 82017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

Dr. Klausung · Himstedt · Klein

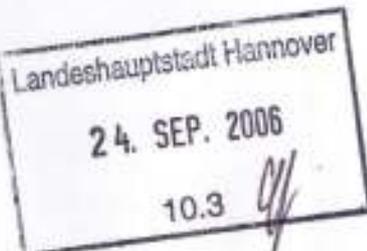
Notar · Rechtsanwälte

Dr. Klausung - Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
- Wahlamt / Der Wahlleiter -
Trammplatz 2

30159 Hannover

vorab per Telefax 168 415 29



Dr. Jürgen Klausung
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 03/2006/3176 w/le

BITTE STETS ANGEBEN

Betrifft: Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat
der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2)
und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Hannover, den 22.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr Georg-Günther Thürnau, Walderseestraße 36, 30177 Hannover, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmachten sind in der **Anlage** beigelegt. Namens und im Auftrag meines Mandanten erhebe ich gegen die am 10.09.2006 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Einspruch (Wahleinspruch),

und beantrage,

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausung-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 62017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

die am 10.09.2006 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List für ungültig zu erklären.

Begründung:

Herr Georg-Günther Thürau wendet sich mit seinem Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List am 10. September 2006.

I. Sachverhalt

Der Einspruchsführer ist Bewerber der CDU für die am 10.09.2006 in Niedersachsen stattgefundenene Kommunalwahl im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover für den Rat im Ratswahlbereich 2 (List) sowie für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List). Die Wahl der Bewerber für den Stadtbezirkwahlkreis 2 (Vahrenwald-List) und ihre Reihenfolge sowie die Empfehlung der Bewerber für die Wahl des Bewerbers zum Rat der Landeshauptstadt Hannover für den Ratswahlbereich 2 (List) und ihre Reihenfolge erfolgten am 29.03.2006. Bei der CDU internen Wahl der Kandidaten kam es zu den im folgenden darzustellenden Unregelmäßigkeiten, die mit dem Wahlrecht nicht in Einklang stehen.

Zunächst wurden allen Teilnehmern an der Versammlung bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste ein großer (DIN A 4) und einer kleiner (DIN A 6) Stimmzettel übergeben. Der „große“ Stimmzettel enthielt alle Namen von Personen die der Ortsverband mit einer Empfehlung als Vorschlag des Vorstandes des Ortsverbandes in einer verbindlichen Reihenfolge der Plätze eingereicht hatte. Dieser Vorschlag wurde auch unter Tagesordnungspunkt 9 vom Ortsverbandsvorsitzenden auf Wunsch des Versammlungsleiters erneut eingebracht. Die Einladung unter Ziff. 9 war fehlerhaft, da diese 26 Personen in einer verbindlichen Reihenfolge abgefasst waren. Die Reihenfolge

war somit als Empfehlung des Vorstandes festgestellt. Das wurde vom Versammlungsleiter missachtet.

Die in diesem Vorschlag aufgeführten Personen hatten bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Einverständniserklärung zur Benennung und Wahl auf ganz bestimmte Plätze der Liste beim Ortsverbandsvorsitzenden abgegeben. Auch ^{wird} hatte der Kreisverband derartige Erklärungen Seitens nicht anwesender Personen gefordert. Vielmehr lag nur ein grundsätzliches Einverständnis vor, überhaupt zu kandidieren. Die Reihenfolge dieser Empfehlung hatte der Vorstand festgelegt.

Auf die Benennung von Kandidaten für den Listenplatz 9 für den Bezirksrat wurde Seitens Herr Lorenz der Name „Gregor Dehmel“ und Seitens Herrn Becker der Name „Georg-Günther Thürnau“ vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurde nicht gemacht. Bei der anschließenden Befragung des Versammlungsleiter, ob Herr Dehmel für diesen Platz kandidieren möchte, sage Herr Dehmel sinngemäß, er würde zu Gunsten von Herrn Thürnau auf den Platz 9 verzichten, aber gern auf Platz 10 erneut kandidieren. Herr Thürnau erklärte seine Bereitschaft zur Kandidatur. Da die Vorschlagsliste schon geschlossen war, hätte der Versammlungsleiter nun die Wahl nur mit dem Namen „Thürnau“ durchführen müssen. Das geschah aber nicht. Herr Lorenz schlug einfach eine weitere Person, Frau Krause, vor. Der Versammlungsleiter nahm diesen Vorschlag auf und nach der Zustimmung zur Kandidatur durch Frau Krause wurde dieser Wahlgang mit den Namen „Krause“ und „Thürnau“ durchgeführt.

Bereits nach dem Wahlvorgang um Platz 3 hatte eine stimmberechtigte Person die Versammlung verlassen. Trotzdem wurde dies Seitens des Versammlungsleiters nicht wahrgenommen und bei allen folgenden Wahlgängen immer noch mit der Zahl von 37 stimmberechtigten Mitgliedern gezählt. Dies setzte sich auch fort, als nach der Wahl um Platz 10 eine weitere Person die Versammlung verließ. Hierauf ist weiter unten nochmals einzugehen.

Bei der Wahl um Listenplatz 10 kam es zu einer längeren Debatte darüber, ob Personen, welche nicht anwesend waren und auch keine schriftliche

Einverständniserklärung zur Kandidatur auf ganz bestimmte Plätze abgegeben hatten, überhaupt als Gegenkandidaten vorgeschlagen werden können. Der Versammlungsleiter entschied dann, dass die als Empfehlung eingereichte Vorstandsempfehlung gleichzeitig als Einverständnisverklärung gelten würde.

Ab Listenplatz 13 wurde dann auf einmal von weiteren Einzelabstimmungen der Reihenfolge auf den Plätzen abgesehen. Es wurde vom Versammlungsleiter und Herrn Lorenz vorgeschlagen, nun die Reihenfolge genau nach der Empfehlung des Ortsverbandsvorstandes vorzunehmen. Dabei ist ein weiterer Formfehler aufgetreten. Da Herr Wiechert bei der Stichwahl um Platz 12 ausgeschieden war, hätte er eigentlich zuerst den Platz 13 erhalten müssen.

Bei einigen der Wahlgänge bis einschließlich Listenplatz 12 kam es öfter vor, dass die Stimmzettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt waren, schon angekreuzt waren, und so weiter. Diese Fehler wurden dann dadurch behoben, dass die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle schnell neue ausfüllten. Diese Fehler traten auf bei der Gesamtabstimmung über die festgelegte Reihenfolge der Plätze auf. Auch hier wurden Stimmzettel mit fehlenden Namen oder Stimmzettel die schon angekreuzt waren vor der Wahl verteilt.

Der Wahlvorgang selbst spielt sich dabei wie folgt ab:

Den erschienen Wählern wurden für jeden einzelnen Bewerber ein Blankowahlzettel - im Ergebnis also mehrere Blankowahlzettel - ausgehändigt. Die Blankowahlzettel für den jeweiligen Listenplatz wurden von den Wählern per Hand ausgefüllt, dass heißt die Wähler trugen handschriftlich zunächst nur die Namen der Kandidaten ein. Danach wurden die Wahlzettel eingesammelt. An der Wahlkabine wurden sie, nachdem sie gemischt worden sind, wieder an die dann Wählenden einzeln verteilt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes, welche die Wahlzettel vor der Wahl ausgeteilt und eingesammelt haben, haben die Wahlzettel später auch ausgezählt. So wurde für jeden Listenplatz vorgegangen. Dabei waren die Wahlzettel nicht verdeckt, sondern offen, der jeweilige Wahlberechtigte hatte diesen Zettel nicht

zusammengefaltet. Danach wurden die Wahlzettel erneut ausgeteilt und zwar ebenfalls offen, also nicht zusammengefaltet. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle hatten also so die Möglichkeit anhand der individuellen Handschrift nachzuvollziehen, wie eine Person jeweils gewählt hatte.

Außerdem ist es bei der Versammlung vorgekommen, dass bei einigen Wahlgängen Wähler vor Beendigung der Wahl noch nicht gewählt hatten. Das war für die Wahlleitung feststellbar an den noch vorhandenen Stimmzetteln in den Händen der Mitarbeiterinnen der Stimmzählkommission. Sowohl diese Mitarbeiterinnen als auch der Versammlungsleiter fragten die Wahlberechtigten, wer noch wählen wolle. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass zwischen den Wahlgängen Personen bereits den Wahlraum verlassen hatten. Es ist daher nicht gewährleistet gewesen, dass eine Person auch nur einmal wählt; mit anderen Worten: Es ist auch durchaus möglich, dass eine Person zweimal an der selben Wahl teilgenommen hat.

Der Einspruchsführer war bis zuletzt bemüht, den rechtswidrigen Wahlvorgang zu stoppen, insbesondere um den nun erhobenen Wahleinspruch abzuwenden. Zunächst hat er das Parteigericht angerufen. Das Kreisparteigericht hat allerdings mit Beschluss vom 17.05.2006 (PG 1/06) die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen, die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten aus dem Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006), die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29.03.2006 durch die Versammlung für den Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitgliedern ungültig sind und festzustellen, dass die am 29.03.2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006) ungültig ist. Über die hiergegen zum Landesparteigericht der CDU eingelegte Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Parallel hierzu hat der Einspruchsführer einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht Hannover gestellt. Darin sollte untersagt werden, die

Wahlvorschläge der CDU für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 sowohl für den Ratswahlbereich 2, jeweils für den 10.09.2006 in Niedersachsen stattfindende Kommunalwahl, bei der Gemeindegewahlleitung der Landeshauptstadt Hannover einzureichen. Dieser Antrag blieb ebenso wie die daraufhin eingelegte Beschwerde zum Landgericht Hannover erfolglos (AG Hannover, Beschluss vom 26.05.2006 - 461 C 6841/06; LG Hannover, Beschluss vom 15.06.2006 - 2 T 29/06 -). Daraufhin legte der Einspruchsführer Verfassungsbeschwerde ein und stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Da die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen wurde, erledigte sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2006 - 2 BvR 1416/06 -).

In der **Anlage** füge ich folgendes bei:

- Amtsgericht Hannover, Beschluss vom 26.05.2006 - Az.: 461 C 6841/06 -
- Landgericht Hannover, Beschluss vom 15.06.2006 - Az.: 2 T 29/06 -
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2006 - Az.: 2 BvR 1416/06 -
- Kreisparteigericht der CDU, Beschluss vom 17.05.2006 - Az: PG 1/06 -
- den Beschwerdeschriftsatz an das Landesparteigericht der CDU vom 15.06.2006
- die Verfügung des Landesparteigerichts der CDU vom 02.08.2006

II. Rechtliche Würdigung

Der Wahleinspruch hat Erfolg. Die angefochtene Wahl ist für ungültig zu erklären. Auf die vorstehenden Unterlagen nehme ich vollinhaltlich Bezug.

1. Der Wahleinspruch ist zulässig. Er erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Er ist mit Begründung schriftlich erhoben.
2. Der Wahleinspruch ist auch begründet. Die gerügten Rechtsverstöße haben das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst.

- a) Der Einspruchsführer ist in seinem grundrechtsgleichen Recht auf geheime Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt. Die Wahl der Bewerber für den Stadtbezirksratswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) und die Empfehlung der Bewerber für den Ratswahlbereich 2 (List) über die Reihenfolge auf den jeweiligen Listen am 29.03.2006 erfolgte insbesondere nicht in geheimer Abstimmung.

Die Bewerber der in dem Antrag genannten Wahlvorschläge wurden nicht in geheimer Abstimmung gewählt. Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz müssen die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge an dem im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Das ist hier nicht geschehen.

Eine Wahl ist geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Nach den geschilderten Einzelheiten zum Ausfüllen und Einsammeln der Wahlzettel sowie zur Aushändigung der Wahlzettel bestand die Möglichkeit zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Es ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Ansammlung der Stimmzettel, die Ausgabe der Stimmzettel und die Stimmauszählung von den gleichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes vorgenommen wurden. Es lagen bei jedem Listenplatz durch die handschriftliche Ausfüllung der Blankostimmzettel unterschiedlich individualisierbare Wahlzettel vor, so dass jeweils die Möglichkeit bestand, mit der Aushändigung eines derartigen individualisierbaren Wahlzettel an eine bestimmte Person später erkennen oder nachprüfen zu können, wie diese Person ihre Stimme abgegeben hat. Allein die Möglichkeit, erkennen oder nachprüfen zu können, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat, reicht für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung aus. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung hätte verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die die

geheime Stimmabgabe gewährleisten. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein.

- b) Darüber hinaus ist von Seiten des CDU-Kreisverbandes ausdrücklich bestätigt worden, dass es bei der Versammlung vorgekommen ist, dass bei einigen Wahlgängen Wähler vor Beendigung der Wahl noch nicht gewählt hatten. Das sei feststellbar gewesen an den noch vorhandenen Stimmzetteln in den Händen der Mitarbeiterinnen der Stimmzählkommission. Sowohl diese Mitarbeiterinnen als auch der Versammlungsleiter hätten dann die Wahlberechtigten gefragt, wer noch wählen wolle. Da anscheinend nicht dafür Sorge getragen war, dass eine doppelte Stimmabgabe in einem Wahlgang verhindert wird, wäre hierdurch die Gleichheit der Wahl verletzt.
- c) Die vorstehend (auch unter Ziff. I.) dargestellten Rechtsverstöße haben das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst. Denn es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Wahlgrundsätze der Einspruchsführer einen der vorderen Listenplätze erzielt hätte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass er in den Rat der Landeshauptstadt Hannover sowie in den Bezirksrat gewählt worden wäre.

Soweit hier die Empfehlungen für die acht Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover in Rede stehen ist festzustellen, dass diese örtlichen Empfehlungen durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.05.2006 unverändert übernommen wurden. Mithin wirkt sich die rechtswidrige Wahl auf der vorgelagerten Parteiebene (wie oben dargestellt) auf die Kandidatenaufstellung des Kreisverbandes für den Rat aus.

Der Wahleinspruch hat Erfolg. Die Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) sowie zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List sind daher für ungültig zu erklären.

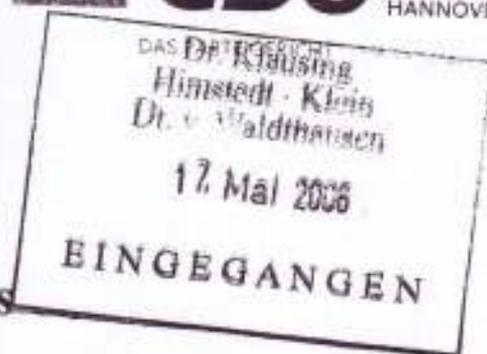
Schließlich beantrage ich,

*dass der Einspruchsführer, Herr Georg-Günther Thürnau, bei der
Verhandlung über den Wahleinspruch angehört wird (§ 47 Abs. 2 NKWG).*

J. v. Julek
Rechtsanwalt

K O P I E

Aktenzeichen: PG 1/06



Beschluss

In dem Parteigerichtsverfahren

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestraße 36, 30177 Hannover

- Antragstellers -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer Himstedt, Hannover,

gegen

1. die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt, vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Toepffer, Walderseestraße 21, 30177 Hannover
2. die Wahlkreismitgliederversammlung für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List)
3. die Mitgliederversammlung für den Ratswahlbereich 2 (List)

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

hat das Kreisparteigericht der CDU, Kreisverband Hannover-Stadt in seiner Sitzung am 10. Mai 2006 unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Mathias Lauenroth als Vorsitzenden sowie Rechtsanwältin Christiane Hochhut als Stellvertretende Vorsitzende und Jutta Hinsch als Beisitzerin am 17. Mai 2006 beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I

Der CDU Kreisvorstand Hannover-Stadt hat in der Sitzung am 10.10.2005 beschlossen, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Landeshauptstadt Hannover (Kommunalwahl 2006) in Urwahl erfolgen soll.

Nach der Satzung des CDU-Kreisverbandes Hannover (vgl. § 25 Abs. 4) werden Bewerberinnen und Bewerber für die Bezirksratswahlen in Urwahl aufgestellt. Zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Kreisvorstand beschlossen, dass die Empfehlungen aus den 14 Ratswahlkreisen in Urwahl ähnlicher Form von den Mitgliedern des Wahlbereichs mit der Zusage abgegeben werden, dass diese Basisempfehlungen unverändert auf Kreisvorstandsempfehlung für die endgültige Wahlentscheidung am 20.05.2006 übernommen werden sollen. Für die Festlegung der Termine und der Versammlungsorte zur Aufstellung der Listen waren die betreffenden Ortsverbandsvorstände verantwortlich. Termine und Ort für die Versammlung für den Bezirkswahlkreis 2 und die Ratswahlbereiche 2 und 14 wurden durch den Ortsverband Vahrenwald-List festgelegt. Die Wahl fand am 29.03.2006 statt. Die Versammlungsleitung hatte der Stellvertretende Vorsitzende Dr. Christoph Rose inne. Der Antragsteller, der Stellvertretende Vorsitzende des CDU Kreisverbandes Hannover-Stadt, Vorsitzende des CDU Ortsverbandes Vahrenwald-List und Stellvertretende Vorsitzende der CDU Ratsfraktion Hannover hat bei den Kandidatenempfehlungen für den Rat der Landeshauptstadt Hannover auf Platz 1 bis 4 kandidiert, wo er unterlegen ist. Die Stichwahl für Platz 5 hat er gewonnen. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Empfehlung Bezirksrat Vahrenwald-List ist der Antragsteller bei den Abstimmungen über die Plätze 1 bis 11 unterlegen. Auf Platz 12 hat er durch Stichwahl obsiegt.

Die Bewerberwahlen zu dem Bezirksrat und dem Stadtrat liefen wie folgt ab:

Der Versammlungsleiter lies Blankostimmzettel verteilen, um über jeden Platz möglichst einzeln abstimmen zu lassen. Der am Eingang ausgeteilte, mit Namen versehene Wahlzettel blieb bei dem Wahlberechtigten, um die Schreibweise der Namen in weiteren Wahlgängen gleich ablesen zu können. Der Versammlungsleiter fragte dann nach Vorschlägen für Platz 1 usw. Die aus der Versammlung gemachten Vorschläge wurden von den Wahlberechtigten auf die Blankowahlzettel, die ausgeteilt worden waren, in alphabetischer Reihenfolge geschrieben. Die Mitglieder der Stimmzählungskommission sammelten die Stimmzettel ein und kontrollierten, ob alle Angaben richtig eingetragen sind. Versehentlich falsch ausgefüllte oder bereits angekreuzte Stimmzettel wurden vernichtet und von den nicht wahlberechtigten Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle durch eigenhändig ausgefüllte neue Stimmzettel ersetzt. Alle gültigen Stimmzettel wurden dann gemischt, um auszuschließen, dass der Wähler anhand der Handschrift des von ihm letztlich verwendeten Stimmzettels ermittelt werden kann. Der Versammlungsleiter eröffnete dann den Wahlvorgang. Die Mitarbeiterinnen händigten an die Wahlberechtigten nach dem Zufallsprinzip einen der Stimmzettel aus dem gemischten Stimmzettelhaufen aus. Der Wahlvorgang fand dann geheim in der Wahlkabine statt, wobei

dort Stifte für das Ankreuzen vorhanden waren. Die Stimmzettel wurden dann von den Wahlberechtigten eigenhändig in die Wahlurne gesteckt. Bevor der Wahlvorgang geschlossen wurde, fragte der Versammlungsleiter jeweils, ob noch Wahlberechtigte wählen wollten. War das nicht der Fall, wurde der Wahlvorgang als abgeschlossen erklärt.

Der Antragsteller hat die Wahlen zur Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List und für den Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils mit Schreiben vom 03.04.2006, eingegangen bei dem Parteigericht am 05.04.2006, angefochten.

Er ist der Ansicht, die Wahlen seien ungültig. Die Wahlen seien verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden. Die Ausfüllung und Einsammlung der von den Wahlberechtigten ausgefüllten Stimmzettel, die dann überprüft worden seien und schließlich in der überprüften Form an die Wahlberechtigten ausgegeben worden seien, schlossen nicht aus, dass der Grundsatz einer geheimen Wahl hier verletzt werden könne. Außerdem sei auch nicht überprüft worden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hatten. Es habe nur das grundsätzliche Einverständnis, überhaupt zu kandidieren, vorgelegen. Die Reihenfolge in den Empfehlungen habe der Vorstand vorgenommen. Bei dem Listenplatz 9 für die Bezirksratskandidatenwahlen hätte der Versammlungsleiter die Wahl nur mit dem Namen „Thürnau“ durchführen müssen. Auch ab Platz 13 hätte anders gewählt werden müssen. Herr Wichert, der bei der Stichwahl um Platz 12 ausgeschieden sei, hätte eigentlich auf Platz 13 gewählt werden müssen. Bei den Kandidatenwahlen für die Ratswahl hätte die Reihenfolge nicht geändert werden dürfen. Der Ratswahlkreis 2 hätte vor dem Ratswahlkreis 14 abgearbeitet werden müssen. Beide Versammlungen hätten nicht in einem Raum stattfinden dürfen. Auch hier sei die Herstellung der Stimmzettel verfahrenswidrig. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anfechtungsschreiben des Antragstellers vom 03.04.2006 Bezug genommen. Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass

- a) die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006),
- b) die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Stadtbezirkswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder ungültig sind und
- c) festzustellen, dass die am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006 ungültig ist.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie führen im Einzelnen aus, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt worden seien und insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl eingehalten worden sei. Insoweit hat der Geschäftsführer der CDU Hannover zwei mit insgesamt 24 Anlagen belegte Stellungnahmen zu den beiden Wahlen mit Schriftsatz vom 20. April 2006 vorgelegt, in denen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere wie die Stimmzettel erstellt worden sind und die Namen der Kandidaten und die Reihenfolge bestimmt worden ist sowie die einzelnen Wahlen durchgeführt worden sind, dezidiert aufgeführt ist. Auf diese Aufstellungen wird verwiesen.

II

Die Wahlanfechtungen des Antragstellers sind zulässig.

Sie richten sich auch zu Recht gegen alle drei Antragsgegner, wobei es auf die Frage der Organschaft der Antragsgegner zu 2 und 3 letzten Endes nicht entscheidend ankommt. Die Anfechtungen sind auch fristgerecht gem. § 20 Abs. 2 PGO erhoben worden.

Die Anträge des Antragstellers konnten jedoch nicht zum Erfolg führen.

Die von dem Antragsteller für die Wahlanfechtungen vorgebrachten Gründe stehen, was die Tatsachen betrifft, zwischen den Parteien außer Streit. Es bedarf keiner Beweisaufnahme. Die Sache ist zur Entscheidung reif.

Die Art der Erstellung der Stimmzettel verstößt nicht gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung.

Eine Wahl ist dann geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Bei dem Wahlgeheimnis und seiner Gewährleistung handelt es sich um einen fundamentalen Grundsatz unserer freiheitlich demokratischen Ordnung. Er bildet für die Wahlfreiheit den wichtigsten institutionellen Schutz und sichert die freie Wahlentscheidung. Dieser Grundsatz ist im Grundgesetz in Art. 38 verankert und auch im Parteiengesetz in § 17 Satz 1 angeordnet. Die Bewerber einer Partei müssen in einer demokratischen und geheimen Wahl durch die Versammlung der Mitglieder der Partei im entsprechenden Wahlkreis oder einem von ihr bestimmten ähnlichen Gremium gewählt werden. Das betrifft somit auch Wahlen für die Kandidatenaufstellung für den Rat und den Bezirksrat. Denn die Kandidatenaufstellung für die Wahlen ist eine Domäne der Parteien. Oftmals entscheidet die Aufstellung in den Parteienversammlungen faktisch über die Mitgliedschaft in den Parlamenten. Durch die Kandidatenaufstellung wird damit die öffentliche Wahl weithin präjudiziert. Die Wahlgrundsätze der Verfassung müssen deshalb auch bei Kandidatenaufstellungen streng beachtet werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts.

Der Ablauf der Wahlen, die hier von dem Antragsteller angefochten werden, muss deshalb darauf überprüft werden, ob zwecks Sicherung des Wahlgeheimnisses der Vorgang der Stimmabgabe so organisiert war, dass niemand von dem Inhalt der Stimmabgabe Kenntnis erhalten kann. Denn eine Wahl ist nur dann geheim, wenn gewährleistet ist, dass der Inhalt der Stimmabgabe des einzelnen Wählers keinem anderen bekannt ist. Diese Erfordernis war bei den angefochtenen Wahlen entgegen der Ansicht des Antragstellers gewährleistet. Durch die handschriftliche Erstellung der Stimmzettel ist hier der Grundsatz der Geheimhaltung nicht verletzt worden. Denn die von den Wahlberechtigten handschriftlich mit den Kandidatennamen versehenen, noch nicht angekreuzten Stimmzettel sind von den Wahlhelferinnen der Geschäftsstelle eingesammelt worden, dann gemischt worden und nach dem Zufallsprinzip wieder an die Wahlberechtigten ausgegeben worden. Damit war die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleistet. Soweit der Antragsteller hierzu die Vermutung geäußert hat, dass einzelne Stimmzettel nicht von den zuständigen Mitarbeiterinnen eingesammelt worden seien, um dann vor der Wahl wieder ausgeteilt worden zu sein, sondern dass einzelne Mitglieder den Stimmzettel handschriftlich ausgefüllt, damit in die Kabine gegangen seien und diesen ausgefüllt hätten, so ist dies eine durch nichts bewiesene Vermutung. Der Geschäftsführer der An-

tragsgegnerin hat hierzu glaubhaft und nachvollziehbar angegeben, dass es so unmöglich gewesen sein kann. Alle Stimmzettel seien von den erfahrenen Mitarbeiterinnen eingesammelt worden. Es sei ja gerade, um die geheime Wahl zu gewährleisten, so verfahren worden, dass die ausgefüllten Stimmzettel gemischt und nach dem Zufallsprinzip wieder ausgegeben worden seien. Daraufhin hat der Antragsteller erklärt, dass er diese Vermutung, einzelne Stimmzettel seien nicht von den Mitarbeiterinnen eingesammelt worden, nicht mehr aufrecht erhalte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in der von den Antragsgegnerinnen beschriebenen Weise verfahren worden ist. Der Antragsteller hat weiter die Vermutung geäußert, dass eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, welche die handschriftlichen Stimmzettel vor der Wahl eingesammelt hat, eine Handschrift hätte erkennen können, um dann den handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel mit der ihr bekannten Handschrift an eine ihr bekannte bestimmte Person vor der Wahl auszugeben, woraufhin diese ihr bekannte Person dann auf dem von ihr ausgegebenen Handzettel wählt und die Mitarbeiterin dann bei der nach Abschluss des Wahlvorgangs durchgeführten Auszählung der Stimmen den Wahlzettel, dessen Handschrift sie kannte und den sie an eine bestimmte Person übergeben hat, wiedererkennen könnte, um dann zu wissen, wie die Person, an die sie den bestimmten Wahlzettel ausgegeben hat, gewählt hat. Der Antragsteller hat zu dieser Vermutung ausdrücklich erklärt, dass er diesen Vorwurf den Mitarbeitern der Geschäftsstelle nicht macht. Es sei eine rein hypothetische Möglichkeit, die er hier aufzeigen wolle. Der Antragsteller befürchtet also, dass durch vorsätzliches Dazwischentreten Dritter eine Verletzung des Wahlheimnisses bei der beschriebenen Methodik nicht auszuschließen sei. Das Wahlheimnis ist verfassungsmäßig geschützt. Dieser Schutz hat Niederschlag im Strafgesetzbuch gefunden. § 107c StGB besagt, dass derjenige, der einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienende Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Keine Wahlmethodik bietet hundertprozentigen Schutz vor Manipulationen durch vorsätzlich strafbare Handlungen Dritter. So lässt sich das vom Antragsteller vorgebrachte rein hypothetische Szenario auch auf den Fall der Verwendung maschinenschriftlich gefertigter Stimmzettel unschwer übertragen. Beispielhaft sei angeführt, dass in diesem Fall dann eine Mitarbeiterin etwa mit dem Fingernagel eine Kerbe in den maschinenschriftlichen Wahlzettel einfügen könnte, diesen Wahlzettel also für sie kenntlich machen könnte, um diesen dann einer bestimmten Person zwecks Ausübung der Wahl zu übergeben. Genauso könnte ein leichter Knick etwa an der Ecke des Wahlzettels oder ein leichtes Verwischen eines Textteils die Identifikation gewährleisten. In all diesen Fällen würde ein Dritter vorsätzlich strafbar handeln. Wie festgestellt wäre diese Gefahr auch bei Verwendung maschinenschriftlich erstellter Stimmzettel nicht auszuschließen. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht davon ausgehe, dass derartige Vorfälle bei den hier angefochtenen Wahlen sich so ereignen hätten. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind nicht wahlberechtigt. Der Antragsteller hat auch nur vermutet, dass die Mitarbeiterinnen irgendeine Handschrift, etwa seine eigene Handschrift, kennen könnten. Unstreitig gehörten zur Stimmzählkommission neben Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle auch aus der Versammlung heraus gewählte Mitglieder. Zudem ist durch die gewählte Methode ein weitestgehender Schutz gegen Manipulationen hergestellt worden. Entscheidend ist: Die Stimmzettel wurden eingesammelt. Die Stimmzettel wurden dann gemischt und nach dem Zufallsprinzip unmittelbar vor der Wahlkabine aus dem vorher gemischten Haufen der eingesammelten Stimmzettel einem jeden Wählenden zur Ausübung der Wahl überreicht. Ließe man nur die Bereitstellung maschinenschriftlich erstellter Stimmzettel zu, würde das zum einen die Manipulationsgefahr nicht beseitigen und zu anderen wirtschaftlich die Parteien überbeanspruchen. Gerade das zur Sicherung des Wahlheimnisses bereits häufig praktizierte Verfahren, handschriftlich mit dem Kandidatennamen versehene, noch nicht angekreuzte Stimmzettel einzusammeln und nach

dem Zufallsprinzip wieder neu zu verteilen, gewährleistet die unbedingt erforderliche Geheimhaltung der Stimmabgabe.

Soweit der Antragsteller bei beiden Wahlen rügt, dass keine schriftlichen Einverständniserklärungen der zur Wahl stehenden Kandidaten vorgelegen hätten, so kann er damit nicht gehört werden. Wenn ein Ortsverbandsvorsitzender dem Kreisverband eine Liste einreicht, so kann dieser davon ausgehen, dass die Frage der Einverständniserklärung bereits geprüft ist. Die vom Ortsverband vorgeschlagene Kandidatenliste ist dem Kreisverband erst am Morgen vor der Wahl zugegangen. Es würde eine Überspannung der Pflichten darstellen, wenn man dann weitere Überprüfungen der einzelnen Namen und Kandidaten von Seiten des Kreisverbandes verlangen würde. Insgesamt handelt es sich ohnehin lediglich um einen formalen Einwand, der auf die bloße Verletzung einer Ordnungsvorschrift allenfalls hinausläufe. Denn alle Kandidaten sind mit ihrer Aufstellung einverstanden gewesen.

Die Änderung der Tagesordnung hinsichtlich der Kandidatenaufstellung zur Ratswahl kann nicht mit Erfolg gerügt werden. Denn gegen die Änderung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter Dr. Rose vorgeschlagen hatte, hat in der Versammlung niemand widersprochen. Die Versammlungen konnten auch in einem Raum nebeneinander abgehalten werden. Zu den Versammlungen sind die in den jeweiligen Bereichen wahlberechtigten Mitglieder eingeladen worden, also auch jene Mitglieder, die nicht im CDU Kreisverband Hannover organisiert sind, aber in Hannover zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Hierauf hat der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen.

Soweit der Antragsteller den Wahlgang zum Bezirksratsplatz 9 rügt, ist dies unbegründet. Bei der Aufforderung zur Nennung von Vorschlägen für den Platz 9 sind dem Versammlungsleiter zunächst die Namen „Dehmel“ und „Thürmau“ genannt worden. Auf Befragen sagte Herr Dehmel dann, dass er zugunsten des Antragstellers auf eine Kandidatur verzichten wolle. Es stand dann zunächst nur als Kandidat der Antragsteller zur Verfügung. Noch vor Eröffnung der geheimen Wahl um den Platz 9 ist dann zulässig entsprechend der Verfahrensordnung (§ 6 Abs. 3) als weiterer Kandidat Frau Krause benannt worden. Diese ist dann auf Platz 9 mit Mehrheit gewählt worden. Diese Vorgehensweise entspricht der Verfahrensordnung.

Auch die Wahlen ab Platz 13 sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Es bedurfte mangels anderer Vorschläge keiner Einzelabstimmung (§ 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung). Der Kandidat, der Platz 12 nicht erhalten hatte, ist zu Recht nicht als Kandidat für Platz 13 aufgenommen worden, weil er dafür nicht vorgeschlagen war. Der Versammlungsleiter hat zu Recht Zulassung der Namensnennung entschieden. Denn er musste nach der Meldung des Ortsverbandsvorsitzenden, des Antragstellers, an die Geschäftsstelle davon ausgehen, dass das Einverständnis zur Kandidatur für die CDU zur Wahl für den Bezirksrat unabhängig vom Listenplatz vorhanden sein müsse. Die Namensnennung wurde deshalb zu Recht zugelassen. Der unterlegene Kandidat von Platz 12 wurde für Platz 13 nicht vorgeschlagen und konnte dort somit auch nicht gewählt werden.

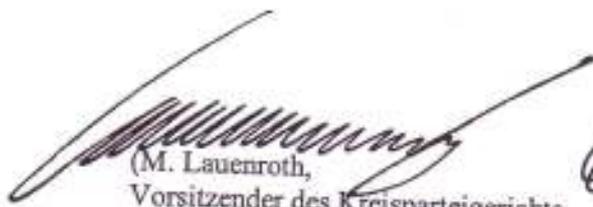
Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass während der gesamten Versammlung am 29.03.2006 keine Widersprüche oder Einsprüche, auch nicht des Antragstellers, vorgebracht wurden. Die Rügen erfolgen erstmals mit Anfechtung der Wahlen. Das Parteigericht stellt fest, dass die Vorbereitung der Wahlen durch den Kreisvorstand, die Vorbereitung der Wahlen durch die Geschäftsstelle, die Vorbereitung zu den Versammlungen für den Bezirkswahlkreis 2 und die Ratswahlbereiche 2 und 14, die Wahlvorgänge selbst, die Feststellung der Wahlergebnisse und die Versammlungen insgesamt in keinem Punkt zu beanstanden sind. Die verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wurden umfassend

berücksichtigt. Die vom Antragsteller vorgebrachten Anfechtungsgründe können die durchgeführten Wahlen nicht erschüttern. Auch außerhalb des Vortrages des Antragstellers liegende Gründe, die eine Ungültigkeit der Wahlen zur Folge hätten, sind nicht ersichtlich.

Nach allem sind die Wahlen gültig durchgeführt worden. Die Anfechtungen des Antragstellers sind zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann schriftliche Beschwerde beim Landesparteigericht der CDU, Böttcherstraße 7, 30419 Hannover, eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesparteigericht eingegangen sein.


(M. Lauenroth,
Vorsitzender des Kreisparteigerichts
und zugleich Protokollführer)


(C. Hochmuth,
Stellvertretende Vorsitzende)


(J. Hinsch, Beisitzerin
wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert)

Dr. Klausing · Himstedt · Klein

Notar · Rechtsanwälte

ABSCHRIFT

Dr. Klausing · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landesparteigericht der CDU,
Landesverband Niedersachsen
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover

Dr. Jürgen Klausing
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- vorab per Telefax -

PR.-NR.: 03/2006/3108 h/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 15.06.2006

In dem Parteigerichtsverfahren

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestraße 36, 30177 Hannover

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: RA. Rainer Himstedt, Lortzingstraße 1, 30177 Hannover,

gegen

1. **die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt**, vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Toepffer, Walderseestraße 21, 30177 Hannover,
2. **die Wahlkreismitgliederversammlung für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List),**
3. **die Mitgliederversammlung für den Ratswahlbereich 2 (List)**

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausing-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 62017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

wegen Wahlanfechtung

lege ich namens und im Auftrage des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU, Kreisverband Hannover-Stadt vom 17.05.2006 - Az.: PG 1/06 -

BESCHWERDE

ein und beantrage,

den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU, Kreisverband Hannover-Stadt, vom 17.05.2006 - Az.: PG 1/06 - zu ändern und festzustellen, dass

- a) **die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006),**
- b) **die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Stadtbezirkswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder ungültig sind und**
- c) **festzustellen, dass die am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006) ungültig ist.**

Begründung:

Der angefochtene Beschluss vom 17.05.2006 ist zu ändern, weil das Kreisparteigericht die Anträge zu Unrecht zurückgewiesen hat. Entgegen der Ansicht des Kreisparteigerichts verstoßen die Wahlen gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung.

1. Die Bewerber der in dem Antrag genannten Wahlvorschläge wurden nicht in geheimer Abstimmung gewählt. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz müssen die Bewerber auf Wahlvorschläge von Parteien und ihre Reihenfolge von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Dies ist hier nicht geschehen. Eine Wahl ist dann geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Nach den vorstehend geschilderten Einzelheiten zum Ausfüllen der Wahlzettel und zur Aushändigung der Wahlzettel bestand die Möglichkeit zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Es lagen bei jedem Listenplatz durch die handschriftliche Ausfüllung der Blanko-Stimmzettel unterschiedlich individualisierbare Wahlzettel vor, so dass jeweils die Möglichkeit bestand, mit der Aushändigung eines derartigen individualisierbaren Wahlzettels an eine bestimmte Person später erkennen oder nachprüfen zu können, wie diese Person ihre Stimme abgegeben hat. Allein die Möglichkeit, erkennen oder nachprüfen zu können, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat, reicht für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung aus. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung verpflichtet den Antragsgegner, Vorkehrungen zu treffen, die die geheime Stimmabgabe gewährleisten. Davon konnte im vorliegenden Fall keine Rede sein.
2. Für einen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl reicht die abstrakte Möglichkeit aus, zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Die geheime Wahl erfordert eine technische Gestaltung des Wahlvorgangs, die es unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers zu erkennen oder zu rekonstruieren (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.03.1990 - 10 M 5/90 -, NVwZ-RR 1990, 503).

3. Es kann überhaupt keine Rede davon sein, dass das durchgeführte Verfahren die erforderliche Geheimhaltung gewährleistete. Jeder der Wahlberechtigten hatte einen Blankowahlzettel, der von ihm mit seinem individuellen Schreibwerkzeug und mit seiner individuellen Handschrift ausgefüllt wurde. Der Ordnung halber möchte ich festhalten, dass auf jedem Wahlzettel auch nur eine individuelle Handschrift zu sehen war und nicht - wie es in dem angefochtenen Beschluss heißt - mehrere Handschriften. Diese mit individueller Handschrift und individuellem Schreibwerkzeug ausgefüllten Wahlzettel wurden nun von den Personen eingesammelt, die auch später an der Auszählung der Stimmen beteiligt waren. Die Wahlzettel wurden auch nicht etwa verdeckt eingesammelt und wieder an die Wählenden ausgeteilt, sondern sie wurden offen eingesammelt und offen ausgeteilt, so dass schon bei der Entgegennahme des Wahlzettels erkennbar war, von welcher Person dieser Wahlzettel stammt. Ferner war es möglich, dass die Personen, welche die Stimmzettel eingesammelt und verteilt haben, allein schon aufgrund der Handschrift eine individuelle Zuordnung vornehmen konnten. Die Personen, welche die Stimmzettel eingesammelt und ausgeteilt haben, waren immerhin Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Antragsgegners. Schon allein aufgrund dieser Tätigkeit wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, beispielsweise die Handschrift des Antragstellers individuell zu erkennen und den von diesem ausgefüllten Wahlzettel der Person zuzuordnen, an den dieser Wahlzettel dann ausgehändigt wurde. Wenn beispielsweise der Stimmzettel mit der Handschrift des Antragstellers an Herrn oder Frau X ausgehändigt wurde, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, festzustellen, wie denn nun Herr oder Frau X gewählt haben. Aufgrund der Entgegennahme der individuell ausgefüllten Stimmzettel bzw. der allgemeinen Kenntnis der Handschrift oder zumindest einer einzigen der Wählenden konnten die Personen, welche dann die Stimmzettel an die Wählenden ausgehändigt haben, feststellen bzw. hätten feststellen können, wie die jeweilige Person gewählt hat. Das hat mit dem Grundsatz der geheimen Wahl nichts zu tun. Wie man hier auf die Idee kommen kann, dass die praktische Möglichkeit der Individualisierbarkeit der Einzelvoten im Zeitpunkt der Auszählung nicht ernsthaft in Betracht kommen kann, ist für mich nicht nachzuvollziehen. Die Geheimhaltung der Wahl ist im Übrigen schon dann verletzt, wenn auch nur die Möglichkeit bestand, eine einzige Unterschrift zu erkennen und diesen Wahlzettel dann einer bestimmten Person auszuhändigen. Von einer „geheimen Wahl“ hätte in diesem Fall überhaupt keine Rede sein können.

Nach alledem hat die Beschwerde Erfolg.

gez. Himstedt
Rechtsanwalt

**Landesparteigericht
der CDU
Landesverband Niedersachsen**
- Der Vorsitzende -
Wilfried-Hasselmann-Haus
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover

02.08.2006

LPartG 7/06

Kreisverband Hannover-Stadt
der Christlich-Demokratischen Union
Herrn Vorsitzenden
Rechtsanwalt Dirk Toepffer
Walderseestraße 21
30177 Hannover

Dr. Klausing
Himstedt · Klein
Dr. v. Waldthausen

03. Aug. 2006

EINGEGANGEN

Parteigerichtsverfahren des Herrn Georg-Günther Thürnau gegen die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreiche ich drei beglaubigte Abschriften des Antrags vom 15.06.2006 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.08.2006.

Der Antragsteller schildert unter 3.) der Antragschrift, wie der Wahlvorgang aus seiner Sicht stattgefunden hat.

Wenn die Schilderung des Antragstellers zutrifft, dürfte der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt sein.

Die Darstellung des Antragstellers verstehe ich folgendermaßen:

Für jeden Listenplatz wurde ein Blanko-Wahlzettel ausgeteilt.

Der Wahlzettel wurde von jedem Wahlberechtigten handschriftlich mit eigenem Schreibzeug ausgefüllt.

Die Wahlzettel wurden sodann von Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Kreisverbands, die anschließend auch die Auszählung vornahmen, eingesammelt.

Dabei waren die Wahlzettel nicht verdeckt, sondern offen. Dies verstehe ich so, dass der jeweilige Wahlberechtigte die Zettel nicht zusammengefaltet hat.

Danach sollen die Wahlzettel erneut ausgeteilt worden sein, und zwar ebenfalls offen, also nicht zusammengefaltet.

Die Antragsgegner bitte ich weiter, binnen der vorgenannten Frist Zeugen für den Wahlvorgang zu benennen, insbesondere den Leiter des Wahlvorgangs.

Termin zur mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf:

**Donnerstag, den 24.08.2006, 14.00 Uhr
Wilfried-Hasselmann-Haus, Hannover,
Hindenburgstraße 30.**

Zu dem Termin werden geladen:

Der Antragsteller

Der Vorsitzende der Antragsgegnerin zu 1), Herr Rechtsanwalt Dirk Toepffer.

Die Ladung von Zeugen wird vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Helge Hupka



Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:
461 C 6841/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Hannover, 26.05.2006

AFK: 13.6.06 (Prof. Reschewski) (W)
Kopie auf
Hilfswissenschaftl.
St. Alth

Dr. Klausung
Himstedt · Klein
Dr. v. Waldthausen

30. Mai 2006

EINGEGANGEN

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestr. 36, 30177 Hannover,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klausung pp., Lortzingstraße 1,
30177 Hannover,

Gerichtsfach Nr. 167,
Geschäftszeichen: 03/2006/3079 h/kr,

gegen

Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt, vertr. d. d. Vorsitzenden
Dirk Toepfer, Walderseestr. 21, 30177 Hannover,

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 461 -
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Löffler
beschlossen:

Der Antrag vom 22.05.2006 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Hinblick auf die im September 2006 anstehenden Kommunalwahlen und die nunmehr vorab erfolgte Kandidatenwahl für den Stadtbezirksratswahl für den Stadtbezirksratswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) von der Antragsgegnerin, dass diese die erstellten Wahlvorschläge nicht bei der Gemeindegewahlleitung der Landeshauptstadt Hannover einreicht. Diese List enthält die Empfehlung für 8 Kandidaten von insgesamt 26 Kandidaten auf Grund es Votums einer Mitgliederversammlung von CDU-Mitgliedern vom 29.03.2006.

Der Antragsteller wurde von dem Stadtbezirksrat auf Listenplatz 12 und für den Rat der Landeshauptstadt Hannover auf Platz 5 gewählt.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, diese Wahl sei nicht in geheimer Weise erfolgt gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes, weil angesichts des handschriftlichen Ausfüllens der Blankowahlzettel (Bl. 8 d.A.) die Möglichkeit bei der Auszählung bestanden habe, zu erkennen und nachzuprüfen, wie die einzelnen Wähler ihre Stimme abgegeben hätten.

Der Antrag des Antragstellers kann keinen Erfolg haben.

Denn unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Antrages wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses im Hinblick auf das bereits durchgeführte Parteigerichtsverfahren PG 1/06 und die Entscheidung des Landgerichts Köln vom 13.12.2004 (32 O 453/04) zur Frage der nicht selbständigen Anfechtbarkeit von Kandidatenaufstellungen im Rahmen des Rechtswegs der ordentlichen Gerichte, ist der Antrag jedenfalls bereits nach dem Vorbringen des Antragstellers unbegründet. Denn nach seinem Vortrag ergeben sich keine greifbaren und ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Wahl vom 29.3.2006 entgegen den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes nicht in geheimer Weise erfolgte. Entgegen der Auffassung des Antragstellers reicht die abstrakt behauptete Möglichkeit nicht aus. Im Gegenteil gewährleistete das durchgeführte Verfahren die erforderliche Geheimhaltung.

Denn wie vom Antragsteller ausführlich in der Antragsschrift beschrieben, wurden die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel nicht sofort als Grundlage der Wahl verwandt, sondern zunächst eingesammelt und dann wieder an die Wählenden verteilt, um die weitere Wahl durchzuführen. Mithin ergeben sich mehrere Handschriften auf dem ursprüngliche Blankowahlzettel und berücksichtigt man zudem die Vielzahl der Wählenden, kommt eine praktische Möglichkeit der Individualisierbarkeit der Einzelvoten im Zeitpunkt der Auszählung nicht ernsthaft in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus § 20 Abs. 1 GKG und § 3 ZPO.

Dr. Löffler
Richter am Amtsgericht

26.05.2006/kar.

Ausgefertigt
Hannover, den 26.05.06


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts





Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

2 T 29/06

461 C 6841/06 Amtsgericht Hannover

Hannover, 15.06.2006

Beschluss

In der Beschwerdesache

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestr. 36, 30177 Hannover,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klausing & Partner Dr., Lortzingstr. 1,
30177 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 167, Geschäftszeichen: 03/2006/3079

gegen

Christlich-Demokratische Union Kreisverband Hannover-Stadt vertreten durch den
Vorsitzenden Dirk Toepffer, Walderseestr. 21, 30177 Hannover,

Beschwerdegegnerin

Beschwerdeführer

Dr. Klausing

Himstedt-Klein

Dr. v. Waldthausen

19. Juni 2006

EINGEGANGEN

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 15.06.2006 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Penners-Isermann als Einzelrichterin
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover
vom 26.5.2006 wird auf seine Kosten (§ 91 ZPO) zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 3000 €

Gründe:

Der Rechtsbehelf ist unbegründet.

Das Gericht hält an seiner Auffassung fest, dass ein Feststellungsinteresse nicht
glaubhaft gemacht worden ist. Insoweit wird auf das Schreiben des Gerichts vom
2.6.2006 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Das Schreiben des Antragstellers vom 15.6.2006 gibt keine Veranlassung zu einer
abweichenden Entscheidung.

Wenn die Wahlvorschläge bereits bei der Gemeindeverwaltung eingereicht worden sein
sollten, bestünde ohnehin kein Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsteller hat erst am
15.6.2006 den nach der Parteigerichtsordnung vorgesehenen Instanzenzug beschritten,
obwohl er dies schon erheblich früher hätte tun können und müssen. Dass das

Landesparteigericht nicht mit größtmöglicher Beschleunigung entscheiden wird, ist daher nicht glaubhaft gemacht und ergibt sich nicht aus den Umständen. Deshalb erscheint es nicht im Sinne der bereits zitierten Rechtsprechung für den Antragsteller unzumutbar, die parteiinterne Entscheidung abzuwarten.

Penners-Isermann

Ausgeführt

als Urkundenbeamter der Gesellschaft
des Landgerichts



Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1416/06 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

Dr. Klausing
Himstedt · Klein
Dr. v. Waidthausen

07. Aug. 2006

EINGEGANGEN

des Herrn Georg-Günther Thürna u , Walderseestraße 36,
30177 Hannover,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klausing, Himstedt,
Klein, Lortzingstraße 1, 30177 Hannover -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Hannover
vom 15. Juni 2006 - 2 T 29/06 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hannover
vom 26. Mai 2006 - 461 C 6841/06 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsge-
richts durch den Richter Broß,

die Richterin Osterloh

und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Juli 2006 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass
einer einstweiligen Anordnung.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund nicht gegeben ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Verfassungsbeschwerde nicht zu, und sie dient auch nicht der Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers; denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahme fehlenden Feststellungsinteresses durch das Landgericht wendet, ist die Verfassungsbeschwerde zwar zulässig, aber unbegründet. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch ist nicht verletzt.

a) Das Grundgesetz garantiert Rechtsschutz vor den Gerichten nicht nur gegen Hoheitsakte der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, sondern darüber hinaus im Rahmen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 93, 99 <107>; 107, 395 <401>). Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, der sich in seinem rechtsstaatlichen Kerngehalt nicht von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterscheidet (vgl. BVerfGE 107, 395 <401>), schließt es nicht aus, den Zugang zu den Gerichten von bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig zu machen, namentlich das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses zu verlangen (vgl. BVerfGE 9, 194 <199 f.>; 27, 297 <310>; 77, 275 <284>; 96, 27 <39>; 104, 220 <232>). Allerdings darf der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 10, 264 <268>; 52, 203 <207>; 110, 77 <85>).

b) Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Mit Rücksicht auf die Vereinsautonomie und im Hinblick darauf, dass sich der Beschwerdeführer freiwillig den Verfahrensordnungen der Partei unterworfen hat, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte die Nachprüfung vereins- oder

parteirechtlicher Entscheidungen durch staatliche Gerichte grundsätzlich für unzulässig gehalten haben, solange das Mitglied nicht die satzungsmäßigen Rechtsmittel ausgeschöpft hat (vgl. BGHZ 13, 5 <15 f.>; 47, 172 <174>; 106, 67 <69 f.>; OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 2000, S. 1117 <1118>; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1988, S. 1271 <1272>; LG Hamburg, NJW 1992, S. 440 <441>). Dadurch soll vermieden werden, dass die Gerichte unnötig angerufen werden und sie in die Selbstverwaltung des Vereins eingreifen, solange keine abschließende Entscheidung der zuständigen Vereinsorgane zustande gekommen ist (vgl. BGHZ 13, 5 <16>; 47, 172 <174>). Etwas anderes soll ausnahmsweise dann gelten, wenn dem Mitglied die Verweisung auf das vereinsinterne Verfahren aus besonderen Gründen nicht zumutbar wäre (vgl. BGHZ 47, 172 <174>; BGHZ 106, 67 <69 f.>). Dies kann etwa auch bei der Anfechtung von innerparteilichen Wahlentscheidungen der Fall sein. Wird der dem Verband zuzubilligende Zeitraum für eine verbandsinterne Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl überschritten, so kann dies vor den ordentlichen Gerichten zur Nachprüfung gestellt werden. Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einer Wahl sind ihrer Natur nach eilbedürftig (vgl. BGHZ 106, 67 <69 f.>).

Im vorliegenden Fall ist es nicht zu beanstanden, dass das Landgericht kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse bei dem Beschwerdeführer gesehen hat, der erst am Tag der landgerichtlichen Entscheidung und damit erst fast einen Monat nach der Entscheidung des Kreisparteigerichts den nach der Parteigerichtsordnung vorgesehenen Instanzenweg beschritten hat. Das Landgericht musste es von Verfassungs wegen nicht als ausgeschlossen oder auch nur als fern liegend ansehen, dass der Beschwerdeführer rechtzeitigen Rechtsschutz durch das Landesparteigericht hätte erlangen können. Die Parteigerichtsordnung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands vom 5. Oktober 1971, zuletzt geändert am 26. Oktober 1992, sieht in § 35 ausdrücklich die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vor, die im Beschwerdeverfahren durch das Beschwerdege-

27.9.06

NBRH e.V., Postfach 51 01 66, 30631 Hannover

An das wahlamt der landeshauptstadt hannover



WIDERSPRUCH

Hiermit erheben wir widerspruch gegen die wahl zum rat der landeshauptstadt hannover am 10.9.06

Einer der gründe.

Das wir nicht als natioales bündnis hannover antreten durften, war unter anderen, eine falschaussage einer mitarbeiterin des wahlamtes frau leifert.

Sie erwähnte und verschwieg am tage der abgabe, das wir noch ein formular benötigten –WAHLVORSCHLÄGE –

Torsten guziwski

Vorsitzender des natioalen bündnisses hannover ev.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2113/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bildung des Verwaltungsausschusses

Antrag,

den Verwaltungsausschuss nach § 56 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover und § 23 der Geschäftsordnung (GO) des Rates der Landeshauptstadt Hannover gemäß Anlage 1 neu zu besetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelungen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Gremiums liegt bei den Fraktionen und der Gruppe.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Verwaltungsausschuss muss in der Konstituierenden Ratsversammlung neu besetzt werden. Nach § 56 Abs. 1 NGO i.V.m. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover besteht der Verwaltungsausschuss aus:

- dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem
- 10 Beigeordneten
- den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO (Grundmandatsinhaber) -soweit erforderlich
- sowie den anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO i.V.m. § 7 Abs.1 Hauptsatzung mit beratender Stimme

Die Sitze der Beigeordneten werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt.

Von den 10 zu besetzenden Sitzen der Beigeordneten entfallen:

auf die SPD-Fraktion 4 Sitze

auf die CDU-Fraktion 3 Sitze

auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1 Sitz

auf die FDP-Fraktion 1 Sitz

auf die Gruppe Gemeinsame Linke 1 Sitz

Für jede Ratsfrau und für jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist nach § 56 Abs. 3 NGO und § 7 Abs. 2 Hauptsatzung sowie § 23 Geschäftsordnung des Rates eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder, die von der gleichen Fraktion benannt worden sind, vertreten sich gemäß § 56 Abs. 3 NGO und § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie § 23 Abs. 2 GO des Rates untereinander.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

10.10
Hannover / 01.11.2006

Mitglieder:

Oberbürgermeister Stephan Weil (Vorsitzender)

Benennungen der Fraktionen und der Gruppe zur Bildung des Verwaltungsausschusses

als Beigeordnete:

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)
	Vertreter: Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)
2.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)
	Vertreterin: Ratsfrau Kerstin Tack	(SPD)
3.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)
	Vertreter: Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)
4.	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)
	Vertreter: Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)
5.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)
	Vertreter: Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)
6.	Ratsherr Rainer Lensing	(CDU)
	Vertreter: Ratsherr Jens Seidel	(CDU)
7.	Ratsfrau Dr. Hildegard Moennig	(CDU)
	Vertreter: Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)
8.	Ratsfrau Ingrid Lange	(GRÜNE)
	1. Vertreter: Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)
	2. Vertreterin: Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)
9.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)
	1. Vertreter: Ratsherr Martin Hexelschneider	(FDP)
	2. Vertreter: Ratsherr Dr. Nils Tilsen	(FDP)
10.	Ratsherr Michael Hans Höntsch	(Gruppe Gemeinsame Linke-)
	1. Vertreter: Ratsherr Ludwig List	(Gruppe Gemeinsame Linke)
	2. Vertreter: Ratsherr Jeremy Krstic	(Gruppe Gemeinsame Linke)

Weitere Wahlbeamte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme:

Erster Stadtrat Hans Mönninghoff (Dezernat VII)
 Stadtrat Harald Böhlmann (Dezernat IV)
 Stadtbaurätin Uta Boockhoff-Gries (Dezernat VI)
 Stadtrat Thomas Walter (Dezernat III)

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In die
Geschäftsordnungskommission
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2038/2006

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Änderung der Hauptsatzung

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Landesgesetzgeber hat mehrere Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit dem *Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze* vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und dem *Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze* vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) geändert. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt ist entsprechend anzupassen:

1. Gemäß § 39 a Satz 2 NGO kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 galt bislang darüber hinaus, dass jede Ratsfrau und jeder Ratsherr zum Zwecke der Überwachung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen kann. Mit dem *Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze* vom 22.04.2005 wurde die Regelung zum Auskunftsanspruch zum Zwecke der Überwachung (§ 40 Abs. 3 Satz 3 NGO) gestrichen. § 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung ist entsprechend der gesetzlichen Neuregelung zu ändern.

2. Das so genannte Grundmandat in Ausschüssen ist nunmehr in § 51 Abs. 4 NGO geregelt (bislang Abs. 3). Die Verweisung in § 7 Abs. 1 c) der Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Neufassung von § 56 Abs. 3 Satz 3 NGO ist ferner die Vertretungsregelung für den Verwaltungsausschuss in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung zu ändern. Bislang galt nach der gesetzlichen Regelung und der gleich lautenden Vorschrift in der Hauptsatzung, dass sich Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe *angehören*, untereinander vertreten. Nach der gesetzlichen Neuregelung gilt nunmehr, dass sich Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe *benannt* worden sind, untereinander vertreten.

3. Gemäß § 55 c Abs. 3 Satz 1 NGO galt bislang, dass der Stadtbezirksrat zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören ist. Da die Reichweite des Anhörungsrechtes umstritten war, hat der Landesgesetzgeber nunmehr zur Klarstellung geregelt, dass sich das Anhörungsrecht auf alle Fragen bezieht, die den Stadtbezirk *in besonderer Weise* berühren. § 10 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung ist entsprechend der gesetzlichen Neuregelung zu ändern.

Die bisherige und die neue Gesetzesregelung und die bisherige und die vorgeschlagene neue Satzungsregelung sind in der Anlage 2 dargestellt.

32.5
Hannover / 11.10.2006

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202 u. S. 203), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 02. November 2006 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 c) wird die Verweisung „§ 51 Abs. 3 Satz 1 NGO“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 4 Satz 1 NGO“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.“

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadtbezirk“ die Worte „in besonderer Weise“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)

Nds. Gemeindeordnung alte Fassung	Nds. Gemeindeordnung neue Fassung
<p>§ 39 a Antragsrecht, Auskunftsrecht Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. Zum Zweck der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>§ 40 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck von dem Verwaltungsausschuss und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Zum Zwecke der Überwachung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht, für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>§ 51 Ausschüsse des Rates (1) Ratsfrauen und Ratsherren können zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von den Ratsfrauen und Ratsherren festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat.</p> <p>(3) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.</p> <p>(4) Die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellen die Ratsfrauen und Ratsherren durch Beschluss fest.</p>	<p>unverändert</p> <p>§ 40 Zuständigkeit des Rates</p> <p>(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck von dem Verwaltungsausschuss und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht, für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>§ 51 Ausschüsse des Rates (1) Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat.</p> <p>(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 2 Sätze 3 und 4 anzuwenden.</p> <p>(4) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.</p> <p>(5) Die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest.</p>

(5) Hat der Rat in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren können neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse nach Absatz 1 berufen; die Absätze 2, 4 und 9 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Im übrigen findet auf sie § 39 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt werden kann.

(7) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

(8) Ausschüsse können von den Ratsfrauen und Ratsherren jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates verändert hat, seine Zusammensetzung ihm nicht entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird. Fraktionen oder Gruppen können Ausschussmitglieder, die sie vorgeschlagen haben, aus einem Ausschuss abberufen und durch andere ersetzen; Absatz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 5 genannten Stellen entsprechend.

(9) Die Ratsfrauen und Ratsherren können einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 5 und 7 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 55 c Aufgaben des Stadtbezirksrates

(3) Der Stadtbezirksrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk,
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es im Stadtbezirk belegen ist,
6. Änderung der Grenzen des Stadtbezirkes,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedsperson.

(6) Hat der Rat in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anwendbar.

(7) Der Rat kann beschließen, dass neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Gemeindebedienstete, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Im Übrigen findet auf sie § 39 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt werden kann.

(8) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

(9) Ausschüsse können vom Rat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Fraktionen und Gruppen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben,

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ratsfrauen oder Ratsherren ersetzen,
2. durch andere Ratsfrauen oder Ratsherren ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitgliedes im Rat endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Der Rat kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 55 c Aufgaben des Stadtbezirksrates

(3) Der Stadtbezirksrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk,
4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es im Stadtbezirk belegen ist,
6. Änderung der Grenzen des Stadtbezirkes,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedsperson.

<p>Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohner-versammlung durchzuführen.</p> <p>§ 56 Zusammensetzung (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, 2. den Beigeordneten, 3. den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1. <p>Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass auch andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">2,</td> </tr> <tr> <td>14 bis 24 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">4,</td> </tr> <tr> <td>26 bis 36 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">6,</td> </tr> <tr> <td>38 bis 44 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">8,</td> </tr> <tr> <td>mehr als 44 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">10.</td> </tr> </table> <p>In Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.</p> <p>(3) In der ersten Sitzung des Rates bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren aus ihrer Mitte die Beigeordneten; § 51 Abs. 2, 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 9 ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die dergleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die §§ 39 a und 51 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verwaltungsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung des Rates.</p>	nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben,	2,	14 bis 24 Ratsmitglieder haben,	4,	26 bis 36 Ratsmitglieder haben,	6,	38 bis 44 Ratsmitglieder haben,	8,	mehr als 44 Ratsmitglieder haben,	10.	<p>Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohner-versammlung durchzuführen.</p> <p>§ 56 Zusammensetzung (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, 2. den Beigeordneten, 3. den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1. <p>Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass auch andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">2,</td> </tr> <tr> <td>14 bis 24 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">4,</td> </tr> <tr> <td>26 bis 36 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">6,</td> </tr> <tr> <td>38 bis 44 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">8,</td> </tr> <tr> <td>mehr als 44 Ratsmitglieder haben,</td> <td style="text-align: right;">10.</td> </tr> </table> <p>In Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.</p> <p>(3) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren; § 51 Abs. 2, 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 ist anzuwenden. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. § 39 a Satz 1 und § 51 Abs. 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verwaltungsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung des Rates.</p>	nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben,	2,	14 bis 24 Ratsmitglieder haben,	4,	26 bis 36 Ratsmitglieder haben,	6,	38 bis 44 Ratsmitglieder haben,	8,	mehr als 44 Ratsmitglieder haben,	10.
nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben,	2,																				
14 bis 24 Ratsmitglieder haben,	4,																				
26 bis 36 Ratsmitglieder haben,	6,																				
38 bis 44 Ratsmitglieder haben,	8,																				
mehr als 44 Ratsmitglieder haben,	10.																				
nicht mehr als 12 Ratsmitglieder haben,	2,																				
14 bis 24 Ratsmitglieder haben,	4,																				
26 bis 36 Ratsmitglieder haben,	6,																				
38 bis 44 Ratsmitglieder haben,	8,																				
mehr als 44 Ratsmitglieder haben,	10.																				

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Der Rat der Stadt</p> <p>(1) Der Rat ist das Hauptorgan der Landeshauptstadt Hannover. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.</p> <p>(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Der Rat der Stadt</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO. <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p> <p>(2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO. <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p> <p>(2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§10 Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk berühren, rechtzeitig zu hören.</p> <p><i>(im Übrigen bleibt § 10 unverändert)</i></p>	<p style="text-align: center;">§10 Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören.</p> <p><i>(im Übrigen bleibt § 10 unverändert)</i></p>

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 2071/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bildung der Ausschüsse und anderer Gremien

Antrag,

1. die nach § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates (GO) zu bildenden Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu zu bilden
(Anlage zu Drucks. Nr. 2071/2006, Seiten 1-10 und 21-22),
2. der Besetzung der nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 53 NGO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rates zu bildenden Ratsausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zuzustimmen (Verfahren Hare/Niemeyer beim Schulausschuss, den Werksausschüssen und dem Jugendhilfeausschuss und Grundstücksverkehrsausschuss im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren sowie beim Umlegungsausschuss in Abweichung von Hare/Niemeyer)
(Anlage zu Drucks. Nr. 2071/2006, Seiten 11-20 und 23-25),
3. der Besetzung der in der Anlage, Seiten 26-91 zu dieser Drucksache aufgeführten Gremien nach § 51 Abs. 6 NGO zuzustimmen (begrenzte Anwendung des Verfahrens Hare/Niemeyer)
(Anlage zu Drucks. Nr. 2071/2006, Seiten 26-91).

Der Rat kann gemäß § 51 Abs. 10 NGO einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Zu 1: Die vom Rat aufgrund des § 51 NGO zu bildenden Ausschüsse müssen nach Ablauf der Wahlperiode neu besetzt werden. Sie werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer gebildet, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Nach § 51 Abs. 4 NGO sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Zu 2: Auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ratsausschüsse müssen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer neu besetzt werden, sofern die Ratsfrauen und Ratsherren nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Für den Schulausschuss und die Werksausschüsse und den Grundstücksverkehrsausschuss gilt dieses Besetzungsverfahren nur im Hinblick auf die Ratsfrauen und Ratsherren.

Der Schulausschuss setzt sich nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schulen bestimmt der Schulträger. Jedoch müssen dem Schulausschuss mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Für das Berufungsverfahren gilt die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 17.10.1996. Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers nach Vorschlägen der zuvor genannten Gruppen berufen; die Vorschläge sind bindend.

Für die drei gemäß Geschäftsordnung des Rates aus 15 Mitgliedern bestehenden Werksausschüsse sind nach § 110 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen auch Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten der städtischen Eigenbetriebe zu wählen. Der Fachbereich Personal und Organisation hat die genannten Beschäftigtenvertreter nach den erfolgten Wahlen mitgeteilt. Die dem Rat zustehenden 10 Sitze sind nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu verteilen, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach KJHG, der Satzung für das Jugendamt in der z.Z. gültigen Fassung und der Geschäftsordnung des Rates stimmberechtigt an:

- a) 9 Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen un der Gruppe (nach Losentscheid) (Ratsfrauen oder Ratsherren und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen)
- b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
- c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter auf Vorschlag der Jugendverbände.

Weitere 14 Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an, davon sind 9 Mitglieder gesetzlich vorgeschrieben sowie 5 aufgrund der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Hannover zu berufen.

Darüber hinaus ist die Fraktion bzw. die Gruppe, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Rat wählbar sein. Bei den von den Jugendverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern und Stellvertretern genügt es, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Hannover haben. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich die Stellvertreter untereinander vertreten.

Die Sitze der zu a) zu benennenden Mitglieder werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Die Sitze unter b) und c) werden auf Vorschlag der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände besetzt, dafür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Beim Umlegungsausschuss ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich, da die Sitze der Ratsfrauen und Ratsherren an die Funktion von Ausschussvorsitzen und stellvertreternden Ausschussvorsitzen des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses gekoppelt sind.

Zu 3: Die Amtszeit der Mitglieder der in der Anlage, Seiten 26-91, aufgeführten Kommissionen, Beiräte und anderen Gremien ist in der Regel auf die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft abgestellt, so dass diese jetzt ebenfalls neu zu besetzen sind. Sofern die Amtszeit nicht der Wahlperiode des Rates entspricht, wird darauf bei jedem einzelnen Gremium gesondert hingewiesen. Die Sitzverteilung ist, sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, ebenfalls in begrenztem Umfang nach dem Verfahren Hare/Niemeyer vorzunehmen.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Abkürzung GRÜNE verwendet.

10.10
Hannover / 02.11.2006

**Besetzung der Gremien der Landeshauptstadt Hannover
nach der Kommunalwahl am 10. September 2006
mit Wirkung zum 1. November 2006**

g:\10.1allgemein\10.10\wahl\wahl 2006
Stand: 02.11.2006

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN = GRÜNE

Verwaltungsausschuss

3.1

Zusammensetzung: a) Oberbürgermeister
10 Beigeordnete (einschl. Bürgermeister)
b) deren Stellvertreter,
c) Beamte auf Zeit mit beratender Stimme.

Mitglied:

Oberbürgermeister (Vorsitzender)
Stephan Weil

(Wahlbeamter)

Beigeordnete:

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
	Vertreter: Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	Oesterleystr. 15 (30171)
2.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)	Oisseler Str. 1 d (30559)
	Vertreterin: Ratsfrau Kerstin Tack	(SPD)	Kranckestr. 1 (30161)
3.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
	Vertreter: Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	Nelkenstr. 17 (30167)
4.	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)	Bölschestr. 22 (30173)
	Vertreter: Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
5.	Ratsherr Dieter Kießner	(CDU)	Roseggerstr. 2 (30173)
	Vertreter: Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	An der Bauerwiese 26 (30459)
6.	Ratsherr Rainer Lensing	(CDU)	Königskinderweg 9 (30179)
	Vertreter: Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	Hallermünder Str. 1 (30449)
7.	Ratsfrau Dr. Hildegard Moennig	(CDU)	Wülfeler Str. 3 (30539)
	Vertreter: Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	Bussardweg 9 (30629)
8.	Ratsfrau Ingrid Lange	(GRÜNE)	Freidingstr. 3 (30445)
	1. Vertreter: Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	Pfarrlandplatz 7 (30451)
	2. Vertreterin: Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	

		- 2 -	
9.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
	1. Vertreter: Ratsherr Martin Hexelschneider	(FDP)	Kohnestr. 7 (30559)
	2. Vertreter: Ratsherr Dr. Nils Tilsen	(FDP)	Dickensstr. 1 (30175)
10.	Ratsherr Michael Hans Höntsch	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Stromeyerstraße 2 (30163)
	1. Vertreter: Ratsherr Ludwig List	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Velberstr. 15a (30451)
	2. Vertreter: Ratsherr Jeremy Krstic	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Am Klagesmarkt 9

Weitere Wahlbeamte (Beamte auf Zeit)

Erster Stadtrat Hans Mönninghoff (Dezernat VII)
Stadtrat Harald Böhlmann (Dezernat IV)
Stadtbaurätin Uta Boockhoff-Gries (Dezernat VI)
Stadtrat Thomas Walter (Dezernat III)

Ratsausschüsse nach § 51 NGO

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

4.1

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
6 beratende Mitglieder, darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Burkhard Blickwede	(SPD)	Vahrenwalder Str. 208a (30165)
2.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	Oesterleystr. 15 (30171)
3.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	Wollweg 14 (30519)
4.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	Kirchhöfnerstr. 4 (30453)
5.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	Hallermünder Str. 1 (30449)
6.	Ratsherr Dieter Kießner	(CDU)	Roseggerstr. 2 (30173)
7.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7a (30559)
8.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	Wennigser Str. 4 (30459)
9.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	Seidelstr. 5 (30163)
10.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
11.	Ratsherr Jemery Krstic	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Am Klagesmarkt 9 (30159)

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Christian Kleine	(SPD)	Reinholdstr. 17 (30167)
2.	Herr Dr. Volker Stölting	(SPD)	Reinholdstr. 17 (30167)
3.	Herr Christian Weske	(CDU)	--
4.	Herr Oliver Francke-Weltmann	(CDU)	Albert-Niemann-Str. 7 (30171)
5.	N.N.	(GRÜNE)	
6.	Herr Fritz Kracke Torgarten 2 (30559) (Mitglied des Seniorenbeirates)		Frau Rosemarie Hochhut Brehmstr. 12 (30173) (1. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates) Frau Käthe Brockamp-Dallüge Weddigenufer 7 (30167) (2. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates)

Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

4.2

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
6 beratende Mitglieder, darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Johannes Löser	(SPD)	Hahnensteg 51 (30459)
2.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	Wollweg 14 (30519)
3.	Ratsherr Thorsten Garbe	(SPD)	Gartenstr. 15 (30161)
4.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	Kirchhöfnerstr. 4 (30453)
5.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	Steimbker Hof 9 (30625)
6.	Ratsherr Jürgen Ebeling	(CDU)	Schulenburg Landstr. 53 (30165)
7.	Ratsherr Gerd Sommerkamp	(CDU)	Hans-Sachs-Weg 21 (30519)
8.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	Wennigser Str. 4
9.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	Senator-Eggers-Weg 9
10.	Ratsherr Jens Meyburg	(FDP)	Steinkampweg 19 (30539)
11.	Ratsherr Frank Nikoleit	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Zimmermannstr. 20 (30453)

Beratende Mitglieder:

1.	Frau Andrea Unterricker	(SPD)	Egestorffstr. 11 (30449)
2.	Herr Moritz Haupt	(SPD)	Merianweg 15 (30655)
3.	Herr Dr.-Ing. Hermann Hahn	(CDU)	Plathnerstr. 68 (30175)
4.	N.N.	(CDU, auf Vorschlag der FDP)	
5.	N.N.	(GRÜNE)	
6.	Frau Brigitt Rolf-Tiefensee Laher Kirchweg 60 (30659) (Vertreter des Seniorenbeirates)		Herr Gerhard Elsner Bertha-von-Suttner-Platz 9 (30173) (1. Stellvertreter des Seniorenbeirates) Frau Karin Körner Stolzestr. 14 (30171) (2. Stellvertreterin des Seniorenbeirates)

Organisations- und Personalausschuss

4.3

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
2.	Ratsherr Werner Bock	(SPD)	Leuschnerstr. 29 (30457)
3.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
4.	Ratsfrau Angelika Pluskota	(SPD)	Freidingstr. 3 (30559)
5.	Ratsfrau Brigitte Ike	(CDU)	Saarstr. 10 (30173)
6.	Ratsherr Oliver Kiamann	(CDU)	Roemerhof 6 (30455)
7.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	An der Bauernwiese 26 (30459)
8.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	Pfarrlandplatz 7 (30451)
9.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	Seidelstr. 5 (30163)
10.	Ratsherr Dr. Nils Tilsen	(FDP)	Dickensstr. 1 (30175)
11.	Ratsherr Ludwig List	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Velberstr. 15a (30451)

Sozialausschuss

4.5

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
6 beratende Mitglieder,
darunter ein 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)	Bölschestr. 22 (30173)
2.	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch	(SPD)	Bregenzer Str. 6 (30519)
3.	Ratsfrau Anne Lossin	(SPD)	Helmholtzstr. 22 (30165)
4.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	Gothaer Str. 49 (30179)
5.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	Holscherstr. 11 (30161)
6.	Ratsfrau Brigitte Ike	(CDU)	Saarstr. 10 (30173)
7.	Ratsfrau Gabriele Jakob	(CDU)	Lerchenfeldstr. 27a (30539)
8.	Ratsfrau Katrin Mohr	(GRÜNE)	Kirchhöfnerstr. 4
9.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	Stromeyerstr. 2
10.	Ratsherr Martin Hexelschneider	(FDP)	Kohnestr. 7 (30559)
11.	Ratsherr Michael Hans Höntsch	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Stromeyerstraße 2 (30163)

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Klaus Dickneite	(SPD)	Ostergarbe 2 (30559)
2.	Herr Markus Stünkel	(SPD)	Stolzestr. 24 (30171)
3.	Herr Arno Kirse	(CDU)	Lerchenfeldstr. 27 A (30539)
4.	Herr Ulrich Werkmeister	(CDU)	DRK, Kreisverb. Hannover-Stadt, Zeißstr. 8 (30159)
5.	Herr Rudolf Schulz	(GRÜNE)	Am Schatzkampe 10 (30163)
6.	Frau Erika Winger Ihmeplatz 8 (30449) (Mitglied des Seniorenbeirates)		Frau Rosemarie Hochhut Brehmstr. 12 (30173) (1. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates) Frau Doris Springer Roncallihof 8 (30459) (2. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates)

Sportausschuss

4.6

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
6 beratende Mitglieder, darunter 1 Mitglied des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
2.	Ratsherr Andreas Bergen	(SPD)	Große Pranke 16 (30419)
3.	Ratsherr Johannes Löser	(SPD)	Hahnensteg (30459)
4.	Ratsherr Joachim Rodenberg	(SPD)	Spechtkehre 14 (30627)
5.	Ratsherr Jürgen Ebeling	(CDU)	Schulenburger Landstr. 53 (30165)
6.	Ratsfrau Christine Handke	(CDU)	Ferdinand-Wallbrecht-Str. (30163)
7.	Ratsherr Dieter Kießner	(CDU)	Roseggerstr. 2 (30173)
8.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	Senator-Eggers-Weg 9 (30519)
9.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
10.	Ratsherr Jens Meyburg	(FDP)	Steinkampweg 19 (30539)
11.	Ratsherr Jeremy Krstic	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Am Klagesmarkt 9

Beratende Mitglieder:

1.	Herrn Wolf-Dietmar Kohlstedt	(SPD)	Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10 (30169)
2.	Herr Horst Josch	(SPD)	Odeonstr. 19 (30159)
3.	Herr Dieter Grämer	(CDU)	--
4.	Herr Sebastian Schipper	(CDU)	Borchersstr. 23 (30559)
5.	Frau Christiane Wiede	(GRÜNE)	Stärkestr. 18b (30451)
6.	Herr Rudolf Müller Scharnhorststr. 20 (30175) (als Vertreter des Seniorenbeirates)		Herr Paul Majer Marahrensweg 16 (30519) (1. Stellvertreter des Seniorenbeirates) Frau Charlotte Lampe Sallstr. 82 (30171) (2. Stellvertreterin des Seniorenbeirates)

Kulturausschuss

4.7

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
6 beratende Mitglieder, darunter 1 Mitglied
des Seniorenbeirates

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)	Bölschestr. 22 (30173)
2.	Ratsherr Thorsten Garbe	(SPD)	Gartenstr. 15 (30161)
3.	Ratsfrau Petra Edenuizen	(SPD)	Bregenzer Str. 6 (30519)
4.	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch	(SPD)	Im Roggenfelde 5 (30419)
5.	Ratsherr Fried.-Wilh. Busse	(CDU)	Pinkenburger Str. 1 (30655)
6.	Ratsherr Oliver Kiamann	(CDU)	Roemerhof 6 (30455)
7.	Ratsfrau Gisela Neubauer	(CDU)	Quantelholz 38 (30419)
8.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	Pfarrlandplatz 7 (30451)
9.	Ratsfrau Kramarek	(GRÜNE)	Krügerskamp 19 (30539)
10.	Ratsherr Dr. Nils Tilsen	(FDP)	Dickensstr. 1 (30175)
11.	Ratsherr Jeremy Krstic	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Am Klagesmarkt 9 (30159)

Beratende Mitglieder:

1.	Frau Dr. Karin Grafert	(SPD)	Wilhelmstr. 22 (30171)
2.	N.N.	(SPD)	
3.	Frau Agueda Dirscherl	(CDU)	Tiergartenstr. 115 (30559)
4.	Herr Gregor Dehmel	(CDU)	Jakobistr. 26 (30163)
5.	N.N.	(GRÜNE)	
6.	Herr Wolfgang Bruns Neue-Land-Straße 68 (30655) (Mitglied des Seniorenbeirates)		Frau Monika Klimmek Hägewiesen 105 (30657) (1. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates) Frau Karin Körner Stolzestr. 14 (30171) (2. Stellvertreterin des Mitgliedes des Seniorenbeirates)

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

4.8

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	Oesterleystr. 15 (30171)
2.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
3.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
4.	Ratsfrau Angelika Pluskota	(SPD)	Freidingstr. 3 (30559)
5.	Ratsfrau Jutta Barth	(CDU)	Holscherstr. 11 (30161)
6.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	Steimbker Hof 9 (30625)
7.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	Bussardweg 9 (30629)
8.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2
9.	Ratsfrau Katrin Mohr	(GRÜNE)	Jakobistr. 26
10.	Ratsherr Martin Hexelschneider	(FDP)	Kohnestr. 7 (30559)
11.	Ratsherr Ludwig List	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Velberstr. 15a (30451)

Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

4.9

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und
5 beratende Mitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	Nelkenstr. 17 (30167)
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
3.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
4.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
6.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7a (30559)
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	Voltastr. 28 (39165)
8.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2 (30177)
9.	Ratsfrau Katrin Mohr	(GRÜNE)	Jakobistr. 26
10.	Ratsherr Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
11.	Ratsherr Ludwig List	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Velberstr. 15a (30451)

Beratende Mitglieder:

1.	Herr Thomas Behncke	(SPD)	Kornstr. 14 (30167)
2.	Herr Bernhard Kahlandt	(SPD)	Ricklinger Stadtweg 48 (30459)
3.	Herr Dietmar Rokahr	(CDU)	Volgersweg 30 (30175)
4.	Herr Frank S. Laske	(CDU)	--
5.	N.N.	(GRÜNE)	

Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 53 NGO)

Schulausschuss

4.10

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 90 des Nieders. Schulgesetzes

Zusammensetzung laut Geschäftsordnung des Rates:

11 Ratsfrauen/-herren,
1 Mitglied nach § 51 Abs. 4 Satz 3 NGO
(2 Vertreter der Lehrer,
(2 Vertreter der Eltern,
(2 Vertreter der Schüler

Stimmberechtigte Vertreter, die von
ihren Gruppenvertretungen bzw.
Organisationen vorgeschlagen werden

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Stephan Degenhardt	(SPD)	Podbielskistr. 57 (30177)
2.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
3.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
4.	Ratsfrau Kerstin Tack	(SPD)	Kranckestr. 1 (30161)
5.	Ratsfrau Barbara Frank	(CDU)	Tresckowstr. 114 (30457)
6.	Ratsfrau Gisela Neubauer	(CDU)	Quantelholz 38 (30419)
7.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	Bussardweg 9 (30629)
8.	Ratsfrau Regine Kramarek	(GRÜNE)	Krügerskamp 19 (30539)
9.	Ratsherr Mark Bindert	(GRÜNE)	Senator-Eggers-Weg 9
10.	Ratsherr Jens Meyburg	(FDP)	Steinkampweg 19 (30539)
11.	Ratsherr Michael Hans Höntsch	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Stromeyerstraße 2 (30163)

Mitglied nach § 51 Abs. 4 Satz 3 NGO

.	Ratsherr Jens Böning	(WfH)	Lindenallee 7 (30657)
---	----------------------	-------	-----------------------

Mitglied / Vertreter der Lehrer / Allgemeinbildende Schulen:

1. Vertreterin: Frau Renate Frauendorf, Bessemerstr. 19 (30017) (GS Mengendamm)
2. Vertreterin: Frau Irmela Weinhardt, Friedenstr. 9 (30175) (Peter-Petersen-Schule)

Stellvertreter/in:

1. Herr André Würger, Rotekreuzstr. 13, 30627 Hannover (IGS Roderbruch)
2. Herr Torsten Post, Spreinswinkel 2 (30926) Seelze (Tellkampfschule)

Mitglied / Vertreter der Eltern:

1. Vertreter: Herr Richard Lochte, Redenstr. 2 (30171)

2. Vertreterin: Frau Cordula Dietrich, Weiße Hube 7 (30519)

Stellvertreter/in:

1. Herr Garnet Eichholz, Remarqueweg 15 (30455)

2. Herr Frank Hirsch, Edinsonweg 4 (30519)

3. Herr Uwe Tikwe, Stettiner Weg 62 (30625)

4. Frau Ute Lange-Kunzmann, Muthesiusweg 48 (30559)

Mitglied / Vertreter der Schülerinnen und Schüler / Allgemeinbildende Schulen:

1. Vertreter:

Stellvertreter/in:

2. Vertreterin:

Stellvertreter/in: .

Für die Dauer der Hälfte der vollen Wahlperiode berufen

Laut Schulgesetz ist als **Mindestbesetzung** je ein Vertreter der Lehrer, Eltern und Schüler vorgesehen. Die entsprechende Ausgestaltung wird im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzung des Stadtelternrates war am 09.10.2006, die Vertreter/innen der Lehrer und Schüler werden dann auch frühestens feststehen.

Jugendhilfeausschuss

4.14

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 70 Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des § 1 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Jugendhilfegesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung. Weitere Rechtsgrundlage ist die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, müssen ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Hannover und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 III AG KJHG). Nach § 4 Abs. 1 S.3 AG KJHG darf die Zahl der beratenden Mitglieder die der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte,
14 beratende Mitglieder und
1 Ratsmitglied als beratendes Mitglied (Grundmandat)

Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen teil. Er kann sich vertreten lassen.

Von den 15 stimmberechtigten Mitgliedern sind 9 Mitglieder von den Fraktionen (Ratsfrauen oder Ratsherren oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen) benannt, 6 aufgrund der Vorschläge der Jugendverbände (3) und der Wohlfahrtsverbände (3) bestimmt.

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

I. Gesetzlich vorgeschriebene beratende Mitglieder nach AG KJHG:

- 1) Leiterin/Leiter des Jugendamtes,
- 2) Stadtjugendpflegerin/-pfleger
- 3) je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind; eine vom Landesverband der jüdischen Gemeinden zu benennende Vertreterin der jüdischen Kultusgemeinde,
- 4) ein/e von der unteren Schulbehörde zu benennende Lehrkraft,
- 5) ein/e Vertreter/in der Elternvertreter oder ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte
- 6) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 7) ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

II. dazu weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die dem Jugendhilfeausschuss laut Satzung des Jugendamtes angehören

- a) ein/e Arzt/Ärztin des Gesundheitsamtes, die oder der von dessen Leiter vorzuschlagen ist,
- b) ein/e Vormundschafts- oder Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsidenten vorzuschlagen ist,
- c) ein/e Sozialarbeiter/in,
- d) ein/e Vertreter/in der Kinderladeninitiative,
- e) ein/e Vertreter/in der freien Humanisten

III. sowie je ein Mitglied der Ratsfraktion, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist (Grundmandat).

Stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen:

Mitglieder

Stellvertreter/innen

1.	Ratsfrau Brigitte Schlienkamp Mattfeldstr. 16 (30455)	(SPD)	Ratsfrau Regina Fischer Gothaer Str. 49 (30179)
2.	Ratsfrau Kerstin Tack Kranckestr. 1 (30161)	(SPD)	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch Bregenzer Str. 6 (30519)
3.	Ratsherr Stefan Politze Eichenfeldstr. 45 (30455)	(SPD)	Ratsherr Thorsten Garbe Gartenstr. 15 (30161)
4.	Ratsfrau Petra Edenhuizen Im Roggenfelde 5 (30419)	(SPD)	Ratsherr Ralf Borchers Podbielskistr. 71 (30177)
5.	Ratsfrau Christine Handke Ferdinand-Wallbrecht-Str. (30163)	(CDU)	
6.	Ratsfrau Gabriele Jakob Lerchenfeldstr. 27a (30539)	(CDU)	
7.	Ratsherr Gerd Sommerkamp Hans-Sachs-Weg 21 (30519)	(CDU)	
8.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	Ratsherr Mark Bindert Senator-Eggers-Weg 9 (30519)
9.	N.N. Ratsherr Michael Hand Höntschi,	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe Stromeyerstraße 2 (30163)

Die von den Fraktionen bestimmten Stellvertreter können sich untereinander vertreten.

Vorschläge der Jugendverbände (Stadtjugendring):

Stimmberechtigte Mitglieder:

Stellvertreter:

1.	Herr Torsten Albrecht Stadtjugendring Vorsitzender Rundshorn 2 (30419)		Frau Christiane Wermke - DLRG Jugend Am Sünderkamp 53 (30629)
2.	Herr Ulrich Witt Dohnanyiweg 22 (30457)		Frau Bloch - Bund der kath. Jugend Engelhardstr. 7 (30173)
3.	Frau Nina Böhme Limmerstr. 61 (30451)		Frau Claudia Oelsner c/o Naturfreundejugend Hannover Maschstr. 24 (30169)

Auf Vorschlag der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (AG der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Hannover e.V.):

Stimmberechtigte Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1.	Herr Burkhard Teuber Schwalenberger Str. 10 (30449)		Frau Anne Rogat c/o DRK Kreisverband Hannover-Stadt e.V. Zeißstr. 8 (30519)
2.	Herr Mario Bode Kastanienweg 22 (30916) Isernhagen		Herr Franz-Josef Bosse Caritasverband Hannover e.V. Leibnizufer 13-15 (30169)
3.	Herr Ulrich Werkmeister c/o DRK Kreisverband Hannover Stadt e.V. Zeißstr. 8 (30519)		Herr Ralf Hohfeld DPWV Gartenstr. 18 (30161)

Für die Berufung der Vertreter der Jugendverbände und der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt ist ein einstimmiger Beschluss des Rates wegen der Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

Beratende Mitglieder

I. nach AG KJHG

1. Frau Anke Broßat-Warschun - Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
2. Herr Christoph Honisch – Stadtjugendpfleger –
- 3a. Vertreter der evangelischen Kirche – Herr Rüdiger Klein, Ev.-Stadtjugenddienst, Am Steinbruch 12 (30449)
- 3b. Vertreter der katholischen Kirche – (Regionaljugendseelsorger) – Herr Martin Richter, Hoffmanns Hof 4 (30659)
- 3c. Vertreter der Jüdischen Gemeinde – Herr Martin Poss, Richard-Wagner-Str. 22 (30177)
4. Lehrerin – Frau Kumkar (Maximilian-Kolbe-Schule)
5. Vertreter der Elternvertreter oder Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte (Vertreterversammlung der Eltern und Mitarbeiter hann. Kindertagesstätten und Kinderläden) – Frau Susanne Klyk, Kleestr. 3 (30625)
6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, Frau Barbara David, Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen (Violetta), Hohe Str. 7 c (30449)
7. Vertreterin der Interessen ausl. Kinder u. Jugendlicher -

II. nach Satzung des Jugendamtes:

- a) - Ärztin des Gesundheitsamtes - **fällt weg, wird in der Satzung des Jugendamtes geändert**
- b) Vormundschaftsrichter -
- c) Sozialarbeiter/in
- d) Frau Ute Dalluhn, Im Wiesenkampe 32 (30659) - Vertreterin der Kinderladeninitiative
- e) Vertreterin der Freien Humanisten Hannovers – Frau Jutta Feise

III. Grundmandat:

Von der Fraktion entsandt, auf die bei der Sitzverteilung durch Los kein Sitz entfallen ist:

.			FDP oder Gemeinsame Linke-Gruppe

Werksausschuss für Städtische Häfen

4.13 a

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 113 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bediensteten-Vertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem
Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten angehören
5 Personalvertreter der Städt. Häfen sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
3.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
4.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
6.	Ratsfrau Barbara Frank	(CDU)	Tresckowstr. 114 (30457)
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	Voltastr. 28 (39165)
8.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2 (30177)
9.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
10.	Ratsherr Frank Nikoleit	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Zimmermannstr. 20 (30453)

Personalvertreter (Städtische Häfen): (nach den Vorschriften des Nds. PersVG)

Die Wahlen wurden am 24. und 25.10.2006 durchgeführt.

1. Herr Andreas Thiele (OE 82.23)
2. Herr Detlev Steinfeld (OE 82.22)
3. Herr Ralf Henneicke (OE 82.31)
4. Herr Matthias Koch (OE 82.21)

5. Sonstiger Vertreter:

Herr Karl-Heinz Pahls (ver.di)

Ersatzmitglied sonstige Vertreter:

Frau Birgit Schütte (ver.di)

Ersatzmitglieder Personalvertreter:

1. Herr Dirk Lorenz (Liste 3)
2. Herr Michael Heidrich (Liste 1)
3. Herr Ingo Brust (Liste 3)
4. Herr Oliver Dörner (Liste 4)

Werksausschuss für Hannover Congress Centrum

4.13 c

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 113 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bediensteten-Vertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
10 Ratsfrauen/-herren, die möglichst zugleich dem
Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten angehören
5 Personalvertreter des Hannover Congress Centrums sowie deren
Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
3.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
4.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
6.	Ratsfrau Barbara Frank	(CDU)	Tresckowstr. 114 (30457)
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	Voltastr. 28 (39165)
8.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2 (30177)
9.	Ratsherr Dr. Nils Tilsen	(FDP)	Dickensstr. 1 (30175)
10.	Ratsherr Frank Nikoleit	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Zimmermannstr. 20 (30453)

Personalvertreter (Städtische Häfen): (nach den Vorschriften des Nds. PersVG)

Die Wahlen wurden am 12.10.2006 durchgeführt.

1. Frau Manuela Giesemann
2. Herr Frank Kulbarsch
3. Herr Mohamed Abdelkhalek
4. Frau Karin Bülow

5. Sonstiger Vertreter:

Herr Halrad Memenga (ver.di)

Ersatzmitglieder Personalvertreter:

1. Frau Sylvia Kutzer
2. Frau Sandra Koritki
3. Herr Michael Wichmann
4. Herr Andre Tschierswitz

Herr Patschowski

Werksausschuss für Stadtentwässerung

4.13 d

Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss im Sinne des § 113 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung.

Hinsichtlich des Zahlenverhältnisses der beiden Gruppen zueinander gilt § 110 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes, wonach die Zahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, die nach sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

Zusammensetzung: 15 Mitglieder, davon
10 Ratsfrauen/-herren, (die nach Möglichkeit zugleich dem Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen angehören),
5 Personalvertreter sowie deren Ersatzmitglieder

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	Wollweg 14 (30519)
2.	Ratsherr Johannes Löser	(SPD)	Hahnensteg (30459)
3.	Ratsherr Thorsten Garbe	(SPD)	Gartenstr. 15 (30161)
4.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	Kirchhöfnerstr. 4 (30453)
5.	Ratsherr Jürgen Ebeling	(CDU)	Schulenburger Landstr. 53 (30165)
6.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7a (30559)
7.	Ratsherr Gerd Sommerkamp	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
8.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	Wennigser Str. 4
9.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
10.	Ratsherr Frank Nikoleit	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Zimmermannstr. 20 (30453)

Personalvertreter:

Die Wahlen wurden vom 24.- 26.10.2006 durchgeführt.

1. Herr Raffaele Napolitano (Liste ver.di)
2. Herr Michael Schauppner (Liste IFA)
3. Herr Peter Rahlfs (Liste ver.di)
4. Herr Uwe Vahldieck (Liste ver.di)

Sonstiger Vertreter:

5. Herr Harald Memenga

Ersatzmitglieder Personalvertreter:

Liste 1 – „ver.di – Für den Eigenbetrieb / gegen Privatisierung“

1. Andrea Kasten
2. Karl-Heinz Tramm
3. Michael Urso
4. Frank Balter
5. Frank Sirisko
6. Christina Rohnstock
7. Frank Harberding
8. Andreas Müller
9. Thomas Kaiser
10. Ralf Hoppe
11. Marc Grethe
12. Martin Schulz
13. Dirk Scheppe

Ersatzmitglieder Personalvertreter:

Liste 2 - I FA

1. Rüdiger Stapf
2. Kathrin Brandt
3. Thomas Harms
4. Matthias Wittbold
5. Wilfried Möller
6. Elisabeth Blöcker
7. Eva Bellin
8. Angelika Kühnhorn
9. Jürgen Schurz
10. Hans-Joachim Bense
11. Mark Kramer

Ersatzmitglied sonstiges Mitglied:

Herr Michael Patschkowski

Gleichstellungsausschuss:

4.17

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren
5 Mitglieder ohne Stimmrecht

Besetzungsverfahren: Hare/Niemeyer

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Anne Lossin	(SPD)	Helmholtzstr. 22 (30165)
2.	Ratsherr Andreas Bergen	(SPD)	Große Pranke 16 (30419)
3.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	Gothaer Str. 49 (30179)
4.	Ratsfrau Kerstin Tack	(SPD)	Kranckestr. 1 (30161)
5.	Ratsfrau Brigitte Ike	(CDU)	Saarstr. 10 (30173)
6.	Ratsfrau Gabriele Jakob	(CDU)	Lerchenfeldstr. 27a (30539)
7.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	An der Bauernwiese 26 (30459)
8.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	Seidelstr. 5 (30163)
9.	Ratsfrau Ingrid Lange	(GRÜNE)	Freidingstr. 3
10.	Ratsherr Martin Hexelschneider	(FDP)	Kohnestr. 7 (30559)
11.	Ratsherr Jeremy Krstic	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Am Klagesmarkt 9 (30159)

Beratende Mitglieder:

1.	N.N.	(SPD)	
2.	N.N.	(SPD)	
3.	Frau Edith Keinert	(CDU)	Hans-Sachs-Weg 4 (30519)
4.	Frau Doris Prokisch	(CDU)	Brühlstr. 15 (30169)
5.	Frau Hannelore Mücke-Bertram	(GRÜNE)	Alveserweg 2 (30419)

Migrationsausschuss:

Zusammensetzung: 11 Ratsfrauen/-herren und 11 Mitglieder ohne Stimmrecht, die von den ausländischen Wahlberechtigten in Hannover in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl am 24.11.2002 gewählt wurden.
Besetzungsverfahren Hare/Niemeyer

Ratsfrauen/Ratsherren:

1.	Ratsherr Bernd Strauch	(S PD)	Oesterleystr. 15 (30171)
2.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	Nelkenstr. 17 (30167)
3.	Ratsfrau Brigitte Schlienkamp	(SPD)	Mattfeldstr. 16 (30455)
4.	Ratsherr Stephan Degenhardt	(SPD)	Podbielskistr. 57 (30177)
5.	Ratsherr Fried.-Wilh. Busse	(CDU)	Pinkenburger Str. 1 (30655)
6.	Ratsfrau Christine Handke	(CDU)	Ferdinand-Wallbrecht-Str. (30163)
7.	Ratsherr Klaus Dieter Scholz	(CDU)	An der Bauernwiese 26 (30459)
8.	Ratsfrau Ingrid Lange	(GRÜNE)	Freidingstr. 3 (30455)
9.	Ratsfrau Regine Kramarek	(GRÜNE)	Krügerskamp 19 (30539)
10.	Ratsherr Jens Meyburg	(FDP)	Steinkampweg 19 (30539)
11.	Ratsherr Michael Hans Höntsch	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Stromeyerstraße 2 (30163)

Beratende Mitglieder:

1. Herr Zeki Ciftci, Vinnhorster Weg 164 (30165)
(Wahlvorschlag Bewegung der Mitte)
2. Herr Ihsan Zafer Hamamizade, Wilhelm-Bluhm-Straße 15 (30451)
(Wahlvorschlag Bewegung der Mitte)
3. Herr Mustafa Akbay, Alte Stöckener Straße 39 (30419)
(Wahlvorschlag Bewegung der Mitte)
4. N.N.
(Wahlvorschlag Pro Migration)
5. Herr Nezir Begović
(Wahlvorschlag Pro Migration)
6. Frau Alina Knorr, Olbersstraße 1 (30519)
(Wahlvorschlag Migration Ost)
7. N.N.
(Wahlvorschlag Migration Ost)
8. Herr Vladimir Pavlović, Alte Döhrener Straße 33 (30173)
(Wahlvorschlag Hannoversche Internationale Liste)
9. Frau Alla Shatunovska, Tischbeinstraße 3 (30655)
(Wahlvorschlag Migranten mit Agenda 21)
10. Herr Chaim-David Rubenovic Kohen, General-Wever-Str. 85 (30657)
(Wahlvorschlag Deutsch-Jüdische Freundschaft)
11. Frau Koralia Sekler, Emslandstraße 91 (30539)
(Wahlvorschlag Multikulturelle Migrantinnengruppe des Caritas Jugendgemeinschaftswerkes)

Umlegungsausschuss

5.2

Zusammensetzung: 7 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und
7 Stellvertreter, davon je
3 Ratsfrauen/-herren, die dem Ausschuss für die Dauer der Wahlperiode
angehören, aber im Amt bleiben, bis aus dem neu gewählten Rat ihre
Nachfolger gewählt sind.

Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder beträgt fünf Jahre.

1. Mitglied:

Herr Prof. Dr. Willi Oehlerking -Vorsitzender-	Crednerhof 7 (30455)	wiedergewählt bis: 12.06.2011
---	----------------------	----------------------------------

Stellvertreter:

Herr Achim Hippe -stellv. Vorsitzender-	Klausingweg 3 (30457)	wiedergewählt bis: 06.11.2011
--	-----------------------	----------------------------------

2. Mitglied:

Herr Siegfried Adam	Theaterstraße 16 (30159)	wiedergewählt bis: 25.04.2007
---------------------	--------------------------	----------------------------------

Stellvertreter:

Herr Iven Drecoll	Kerstingstraße 29 (30175)	wiedergewählt bis: 25.04.2007
-------------------	---------------------------	----------------------------------

3. Mitglied:

Herr Aribert Malott	Pappelbrink 1 A (30657)	wiedergewählt bis: 25.01.2011
---------------------	-------------------------	----------------------------------

Stellvertreter:

Herr Holger Mußmann	Eichsfelder Str. 71 (30419)	bis 25.01.2011
---------------------	-----------------------------	----------------

4. Mitglied:

Herr Michael Koch	Königstr. 52 (30175)	wiedergewählt bis 25.06.2011
-------------------	----------------------	---------------------------------

Stellvertreter:

Herr Lutz Schleich	Borkumer Str. 22 (30163)	wiedergewählt bis 25.06.2011
--------------------	--------------------------	---------------------------------

3 Ratsmitglieder mit 3 Stellvertretungen für die Dauer der Wahlperiode des Rates (bis zur Wahl der Nachfolger)

NEU zu BENENNEN, an die Funktion Ausschussvorsitz/stellv. Ausschussvorsitz gekoppelt

Mitglied:

Stellvertreter:

5.	Ratsherr Jens Seidel Hallermünder Str. 1 (30449) (Vorsitzender und Stellvertreter des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses)	(CDU)	Ratsherr Bernhard Blickwede Vahrenwalder Str. 208 a (30165) (SPD)
6.	Ratsherr Thomas Hermann Oesterleystr. 15 (30171)	(SPD)	Ratsfrau Katrin Mohr (GRÜNE) (Vorsitzender und Stellvertreter des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung)
7.	Rh. Hans-Georg Hellmann Berlageweg 7 a (30559)	(CDU)	Rh. Martin Hanske Königsberger Str. 14 (30657) (SPD) (Vorsitzender und Stellvertreter des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten)

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 26.02.62 die Mitgliedschaft der 3 Ratsfrauen/-herren an die Funktion der/des Vorsitzende/n des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses, des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und deren Stellvertreter gebunden.

Die Ratsfrauen und Ratsherren müssen dieses von Hare/Niemeyer abweichende Verfahren einstimmig beschließen.

Grds. bei 3 Sitzen nach Hare/Niemeyer ohne abweichendes Votum:

- 1 x SPD
- 1 x CDU
- 1 x GRÜNE

Grundstücksverkehrsausschuss

5.3

Zusammensetzung: 2 vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählte Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen,
3 von der Landwirtschaftskammer-Versammlung auf sechs Jahre gewählte Mitglieder.

Vom Rat gewählte Personen:

- | | | | |
|----|------------------------|-------|------------------------------|
| 1. | Ratsherr Martin Hanske | (SPD) | Königsberger Str. 14 (30657) |
| 2. | Ratsherr Jens Seidel | (CDU) | Hallermünder Str. 1 (30449) |

Von der Landwirtschaftskammer gewählte Personen:

- | | | |
|----|--|------------------------------------|
| 3. | Herr Hubert Stange – Vorsitzender - | Alte Döhrener Str. 88 – 90 (30173) |
| 4. | Herr Friedrich Hermanns – stellv. Vorsitzender - | Hauptstr. 2 a (30457) |
| 5. | Herr Klaus Neumeister | Wietzegraben 58 (30179) |

Kommissionen, Beiräte und andere Gremien

Jagdbeirat

5.9

Zusammensetzung:

Der Beirat besteht nach dem Nds. Landesjagdgesetz aus dem Kreisjägermeister und 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Landesjägerschaft, der Landwirtschaftskammer, des Naturschutzbeauftragten und des Beratungsforstamtes vom Rat gewählt werden.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates, Wahl nach § 48 NGO (§ 38, 39 Nds. Landesjagdgesetz (NJG))

Mitglieder:

1. Kreisjägermeister: Herr Dr. Thomas Sporn, Tiergartenstr. 133 a, 30559 Hannover
2. Vertreter der Jägerschaft – Herr Hans-Joachim Will, Soltau Str. 17, 30159 Hannover (Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.)
3. Vertreter der Landwirtschaft – Herr Friedrich Lübbe, Hauptstraße 33, 30457 Hannover (Vorschlag der Landwirtschaftskammer Hannover)
4. Vertreter der Forstwirtschaft – Herr Gerd Garnatz, Langensalzastr. 17, 30169 Hannover (Vorschlag der Landwirtschaftskammer Hannover)
5. Vertreter der Jagdgenossenschaften – Herr Cord Scheverling, Gollstr. 8 A, 30559 Hannover (Vorschlag der Landwirtschaftskammer Hannover)
6. Vertreter des Naturschutzes – Herr Hermann Tylinski, Im Buchenfelde 3, 30539 Hannover (Vorschlag der Jagdbehörde für die Landeshauptstadt Hannover)
7. Vertreter für die Forstämter: Herr Henning Rase, Nds. Forstamt Fuhrberg, Am Försterkamp 3, 30938 Burgwedel (Vorschlag der Anstalt Nieders. Landesforsten)

§ 38 Nds. Landesjagdgesetz: Wahl des Kreisjägermeisters und zusätzlich:

2.-7. Zusätzliche Mitglieder des Jagdbeirates neben dem Kreisjägermeister kraft Amtes (§ 39 NJG)

Eilenriedebeirat

5.10

Zusammensetzung:

Der Eilenriedebeirat besteht nach der Satzung über die Erhaltung der Eilenriede aus mindestens 10, höchstens 20 Mitgliedern, die zum Rat wählbar sein müssen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der von den Fraktionen benannten Fachverbände und Vereinigungen. Ratsmitglieder und städt. Bedienstete können nach der Satzung nicht Mitglieder des Eilenriedebeirates werden. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden in der ersten Sitzung des Beirates aus seiner Mitte gewählt.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

1. Herr Walter Meyer, Bergener Str. 11 B (30625) (Vorsitzender)
(auf Vorschlag der SPD)
2. Frau Heidemarie Günther, Holbeinstr. 2 (30177)
(auf Vorschlag der SPD)
3. Herr Hans-Peter Fuchs, Schlegelplatz 5 (30625)
(auf Vorschlag der SPD)
4. Herr Siegfried Zimmermann, Teichstr. 1 (30625)
(auf Vorschlag der SPD)
5. Herr Gerhard Dirscherl, Tiergartenstr. 113 B (30559)
(auf Vorschlag der CDU)
6. Frau Helene Tiedge, Quirrestr. 15 (30451)
(auf Vorschlag der CDU)
7. Herr Heino Gosewisch, Sutelstraße 48 (30659)
(auf Vorschlag der CDU)
8. Frau Reinhild Muschter, Sedanstr. 71 (30161)
(auf Vorschlag der GRÜNE)
9. Herr Peter Mempel, Donarweg 1 (30657)
auf Vorschlag der (FDP)
oder
Herr Klaus Falk, Ferdinand-Wallbrecht-Str. 9 (Gemeinsame Linke-Gruppe) - **Losentscheid**
10. Frau Elke Mühlbach, Dörriesplatz 3 (30625)
(B.U.N.D.)
11. Herr Helmut Düster, Lutherstr. 1 (30171)
(Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.)
12. Herr Georg Wilhelm, Walter-Giesecking-Str. 22 (30159)
(Hannoverscher Vogelschutzverein)
13. Herr Dr. Waldemar Röhrbein, Marienburger Weg 22 (30659)
(Heimatbund Niedersachsen)

14. Herr Jürgen Schele, Großer Hillen 7 (30559)
(Jägerschaft Hannover-Stadt)
15. Herr Herbert Schröder, Seidelstr. 7 (30163)
(Die Naturfreunde)
16. Herr Prof. Dr. Hansjörg Küster, c/o Uni Hannover- Institut f. Geobotanik, Nienburger Str. 17 (30167)
(Naturhistorische Gesellschaft)
17. N.N.
(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald)
18. Herr Alfred Benk, Konradstr. 6 (30457)
(Naturschutzverband Niedersachsen)
19. Herr Prof. Dr. Ing. Joachim Wolschke-Bulmahn, Von-Alten-Allee 10 (30449)
(Universität Hannover)
20. Frau Wiebke Klinkenborg, Schubertstr. 7 (30161)
(Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V.)

9 Sitze auf Vorschlag der Fraktionen (nach Hare/Niemeyer) neben den Vorschlägen der Fachverbände und Vereinigungen, die von den Fraktionen übernommen werden.

Einstimmiger Beschluss ist erforderlich

Beirat Volkshochschule

5.12

Zusammensetzung:

Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar
3 Ratsfrauen/-herren und
4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der VHS vertraut sind und von denen eines von der
Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ vorgeschlagen wird, d.h. 6 Sitze nach
Hare/Niemeyer zu vergeben, ist beratend tätig, tagt nichtöffentlich.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

1. Herr Hartmut Tölle (1. Vorsitzender der Bildungsvereinigung Arbeit
und Leben Niedersachsen e.V., Otto-Brenner-Str. 1 (30159)

nach Hare/Niemeyer: 3 x SPD, 2 x CDU, 1 x GRÜNE

2.	Ratsherr Werner Bock	(SPD)	Leuschnerstr. 29 (30457)
3	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
4	Ratsfrau Bittner-Wolff	(SPD)	Bölschestr. 22 (30173)
5.	Ratsherr Friedr.-Wilh. Busse	(CDU)	Pinkenburger Str. 1 (30655)
6.	Herr Dr. Wolfgang Scheel	(CDU)	Löwenstr. 4 (30175)
7.	Frau Eleni Mourmouri	(GRÜNE)	Ifflandstr. 18 (30169)

Schützengremien, Beirat für das Schützenwesen

5.13

Zusammensetzung: Mitglieder: Angehörige des Rates und der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover sowie Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Wirtschaft, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben
Oberbürgermeister als Vorsitzenden kraft Amtes (11 Mitglieder, Ausschussstärke).

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

1. Oberbürgermeister Stephan Weil – als Vorsitzender kraft Amtes –

nach Hare/Niemeyer:

2.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
3.	Ratsherr Andreas Bergen	(SPD)	Große Pranke 16 (30419)
4.	Ratsherr Joachim Rodenberg	(SPD)	Spechtkehre 14 (30627)
5.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
6.	Ratsherr Friedr.-Wilh. Busse	(CDU)	Pinkenburger Str. 1 (30655)
7.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7 a (30559)
8.	Ratsherr Dieter Käßner	(CDU)	Roseggerstr. 2 (30173)
9.	Ratsfrau Ingrid Lange	(GRÜNE)	Freidingstr. 3 (30455)
10.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
11.	Ratsherr Frank Nikoleit	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Zimmermannstr. 20 (30453)

Nach Hare/Niemeyer sind 10 Sitze mit Ratsfrauen und Ratsherren zu besetzen:

- 4 x SPD
- 3 x CDU
- 1 x GRÜNE
- 1 x FDP
- 1 x Gemeinsame Linke-Gruppe

**Verwaltungsrat der Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover
Verwaltungsrat (genannt Schützenkollegium)**

5.13

Zusammensetzung: Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, die die Bezeichnung „Deputierte“ führen, von denen
4 vom Verband Hann. Schützenvereine e.V. und
4 von der Landeshauptstadt Hannover gestellt werden, Vorsitzender ist vom Verwaltungsrat aus
4 Deputierten der Landeshauptstadt Hannover zu wählen, Stellvertr. (Vorsitzender) = Präsident Verb. Hann. Schützenvereine
bisherige Übung: 3 Ratsfrauen und Ratsherren und der für das Schützenwesen zuständige Dezernent

Amtszeit für Ratsmitglieder: Dauer der Wahlperiode des Rates

1.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
2.	Oberbürgermeister Stephan Weil	(SPD)	Rathaus, Trammplatz 2 (30159)
3.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7 a (30559)
4.	Ratsfrau Ingrid Lange	(GRÜNE)	Freidingstr. 3

Nach Hare/Niemeyer auf Vorschlag der Fraktionen mit Personen zu besetzen:

4 Personen 2 x SPD
 1 x CDU
 1 x GRÜNE

Sofern der für das Schützenwesen zuständige Dezernent wieder benannt werden soll, müsste eine Fraktion den Vorschlag unterbreiten

Schützenstiftung der Landeshauptstadt Hannover Schützenrat

5.13

Mitglieder: - Oberbürgermeister der LHH als Vorsitzender und
- die 1. Vorsitzender aller Vereine, die dem Verband der Hann. Schützenvereine angehören

Mitgliedschaft ist an Amt des 1. Vorsitzenden gebunden.

Oberbürgermeister Stephan Weil

(kraft Amtes)

Filmbeirat

5.19

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus
3 Ratsfrauen/-herren und
6 fachlich qualifizierten Personen auf Vorschlag der Verwaltung.
Die Ratsfrauen und Ratsherren können sich durch andere Ratsfrauen und Ratsherren
vertreten lassen.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Ratsfrauen/-herren nach Hare/Niemeyer:

1.	Ratsfrau Dr. Gudrun Koch	(SPD)	Bregenzer Str. 6 (30519)
2.	Ratsfrau Gisela Neubauer	(CDU)	Quantelholz 38 (30419)
3.	Ratsfrau Regine Kramarek	(GRÜNE)	Krügerskamp 19 (30539)

fachlich qualifizierte Personen:

4. Frau Ilke Porath, Richard-Wagner-Str. 3 (30177) (Redakteurin HAZ)
5. Herr Stephan Lohr, Heidornstr. 2 (30171) (Redakteur NDR)
6. Herr Hans Werner Dannowski, Kaiser-Wilhelm-Str. 18 (30559) - **Vorsitzender** derzeit
7. Herr Dr. Peter Stettner, Atelierblick 14 (30655) (Leiter des Kulturarchivs)
8. Herr Wilfried Schulz, schauspielhannover, Prinzenstr. 9 (30159) (Intendant)
9. Herr Dr. Stephan Berg, Kunstverein Hannover, Sophienstr. 2 (30159) (Direktor)

3 Sitze nach Hare/Niemeyer:

- 1 x SPD
- 1 x CDU
- 1 x GRÜNE

Kommission Sanierung Nordstadt

5.20.3

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus 9 Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren, 1 Grundmandat sowie 9 Bürgervertreter/innen.

Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Städtebauförderungsgesetz Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner im Bereich des Sanierungsgebietes sind oder deren Arbeitsplatz sich im Bereich des Sanierungsgebietes befindet.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Bezirksratsherr Detlev Schmidt-Lamontain	(SPD)	Im Moore 27 (30167)
2.	Bezirksratsfrau Bärbel Meyer	(SPD)	Legienstr. 13 (30165)
3.	Bezirksratsherr Robert Nicholls	(SPD)	Glünderstr. 12 (30167)
4.	Bezirksratsherr Olaf Gurzan	(SPD)	Lilienstr. 7 (30167)
5.	Bezirksratsherr Wolfgang Tonn	(CDU)	Uhlandstr. 4 (30167)
6.	Bezirksratsherr Wolfgang Kalesse	(CDU)	Kolkhof 14 (30419)
7.	Bezirksratsherr Jürgen Ebeling	(CDU)	Schulenburger Landstr. 53 A (30165)
8.	Bezirksratsherr Patrick Drenske	(GRÜNE)	
9.	N.N. oder Ratsherr Jeremy Krstic		Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe
	Grundmandat:		
	N.N. oder Ratsherr Jeremy Krstic		FDP oder Gemeinsame Linke-Gruppe

Bürgermitglieder:

1.	Frau Silke Gardlo	(SPD)	Lilienstr. 15 (30167)
2.	Herr Dieter Kurre	(SPD)	Glünderstr. 13 (30167)
3.	Herr Dr. Michael Bock	(SPD)	Im Moore 33 (30167)
4.	Herr Werner Tschischka	(SPD)	Oberstr. 25 (30167)
5.	Herr Wolfgang Garvens	(CDU)	Gerhardtstr. 4 (30167)
6.	Herr Siegfried W. Helke	(CDU)	Kornstr. 3 (30167)
7.	Herr Peter Danz	(CDU)	
8.	Herr Michael Holert	(GRÜNE)	Warstr. 13a (30167)
9.	N.N. oder N.N.	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

5.20.4

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren, 1 Grundmandat sowie 9 Bürgervertreter/innen.

Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Vahrenheide sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	Gothaer Str. 49 (30179)
2.	Bezirksratsherr Peter Meyer	(SPD)	Thüringer Str. 65 (30179)
3.	Bezirksratsfrau Karin-Edith Jahns	(SPD)	Jenaer Weg 28 (30179)
4.	Bezirksratsherr Harry Grunenberg	(SPD)	Dunantstr. 6 F (30179)
5.	Ratsherr Rainer Lensing	(CDU)	Königskinderweg 9 (30179)
6.	Bezirksratsherr Walter Dewenter	(CDU)	Wietzegraben 72 (30179)
7.	Bezirksratsherr Felix Blaschzyk	(CDU)	Heinrich-Möhle-Weg 14 (30659)
8.	Bezirksratsherr Christopher Bodirsky	(GRÜNE)	
9.	N.N. oder Ratsherr Michael Hans Höntsch Stromeyerstraße 2 (30163)	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe
	Grundmandat:		
	N.N. oder Ratsherr Michael Hans Höntsch Stromeyerstraße 2 (30163)	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	FDP oder Gemeinsame Linke-Gruppe

Bürgermitglieder:

1.	Frau Inge Holzhausen	(SPD)	Leipziger Str. 18 (30179)
2.	Frau Burgit Elisabeth Mund	(SPD)	
3.	Herr Günter Richta	(SPD)	Dunantstr. 2 (30179)
4.	Herr Klaus Kaspereit	(SPD)	
5.	Frau Lore Götze	(CDU)	Dresdener Str. 41 D (30179)
6.	Herr Stefan Kramer	(CDU)	c/o Vahrenheider Apotheke, Vahrenheider Markt 13 (30625)
7.	Herr Gerhard Waldmann	(CDU)	Gothaerstr. 42 (30179)
8.	Herr Dimitrij Konsewitsch	(GRÜNE)	Hallesche Str. 12 (30179)
9.	N.N. oder N.N,	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Kommission Sanierung Mittelfeld

5.20.5

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren, 1 Grundmandat sowie 9 Bürgervertreter/innen.

Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Mittelfeld sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	Wollweg 14 (30519)
2.	Bezirksratsfrau Christine Ranke-Heck	(SPD)	Loccumer Str. 9 (30519)
3.	Bezirksratsfrau Ina Breiholz-Eberhardt	(SPD)	Fiedelerstr. 13 (30519)
4.	Bezirksratsherr Bert Oltersorf	(SPD)	Höltjebaumstr. 51 (30519)
5.	Ratsfrau Gabriele Jakob	(CDU)	Lerchenfeldstr. 27a (30539)
6.	Ratsherr Gerd Sommerkamp	(CDU)	Hans-Sachs-Weg 21 (30519)
7.	Bezirksratsherr Günter Porsiel	(CDU)	Wiehbergpark 7 (30519)
8.	Bezirksratsfrau Claudia Meier	(GRÜNE)	
9.	N.N. oder Ratsherr Michael Hans Höntsch Stromeyerstraße 2 (30163)	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe
	Grundmandat:		
	N.N. oder Ratsherr Michael Hans Höntsch Stromeyerstraße 2 (30163)	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	FDP oder Gemeinsame Linke-Gruppe

Bürgermitglieder:

1.	Herr Karl Roeddecker	(SPD)	Washingtonweg 1 B (30519)
2.	Frau Ellen Sauer	(SPD)	Hooverweg 1 (30519)
3.	Frau Albina Sartorius	(SPD)	Uferzeile 3 (30627)
4.	Frau Tutz	(SPD)	Andreasstr. 12 (31180) Hasede
5.	Herr Eduard Wolf	(CDU)	Koldemeyerweg 28 (30519)
6.	Herr Dirk Grundke	(CDU)	Liegnitzer Weg 3 (30519)
7.	Frau Helga Denia	(CDU)	Weiserweg 7 (30519)
8.	Herr Dr. Hans Linde	(GRÜNE)	Koldemeyerweg 9 (30519)
9.	N.N. oder N.N.	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Kommission Sanierung Limmer

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren, 1 Grundmandat sowie 9 Bürgervertreter/innen.

Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Limmer sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren

1.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	Kirchhöfnerstr. 4 (30453)
2.	Bezirksratsfrau Barbara Knocke	(SPD)	Stromsbergstr. 9 (30449)
3.	Bezirksratsfrau Cornelia Schweingel	(SPD)	Sackmannstr. 32 (30453)
4.	Bezirksratsherr Hans-Christian Drömer	(SPD)	Alfred-Wilm-Str. 14 (30453)
5.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	Hallermünder Str. 1 (30449)
6.	Bezirksratsfrau Gabriele Steingrube	(CDU)	Lindener Marktplatz 8 (30449)
7.	Bezirksratsherr Andreas Köhn	(CDU)	Bernhard-Caspar-Str. 28 (30453)
8.	Bezirksratsherr Rainer-Jörg Grube	(GRÜNE)	
9.	N.N. oder Ratsherr Frank Nikoleit Zimmermannstr. 20 (30453)	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe
	Grundmandat:		
	N.N. oder Ratsherr Frank Nikoleit Zimmermannstr. 20 (30453)	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	FDP oder Gemeinsame Linke-Gruppe

Bürgervertreter:

1.	Herr Jörg Bickmann	(SPD)	Wunstorfer Str. 42 (30453)
2.	Frau Anja Niezel	(SPD)	Sackmannstr. (30543)
3.	Frau Katharina Rauck	(SPD))	Wunstorfer Str. 97 (30453) (Hofgelände)
4.	Frau Liudmila Malkova	(SPD)	
5.	Herr Dipl.-Ing. Gerhard Fleige	(CDU)	Hurlebuschweg 9 (30453)
6.	Herr Georg Peters	(CDU)	Wunstorfer Str. 35 (30453)
7.	N.N.	(CDU)	
8.	Frau Karen Hinrichsen	(GRÜNE)	Weidestr. 10 (30453)
9.	N.N. oder N.N.	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

Zusammensetzung: Die Kommission besteht aus 9 Rats- oder Bezirksfrauen/-herren, 2 Grundmandaten sowie 9 Bürgervertreter/innen.
 Als Bürgervertreter/innen dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Hainholz sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren

auf Vorschlag der

1.	Ratsherr Alpetkin Kirci	(SPD)	Nelkenstr. 17 (30167)
2.	Bezirksratsherr Hartmut Meyer	(SPD)	Legienstr. 13 (30165)
3.	Bezirksratsherr Florian Schön	(SPD)	Helmkestr. 16 (30165)
4.	Bezirksratsherr Detlev Schmidt-Lamontain	(SPD)	Im Moore 27 (30167)
5.	Ratsherr Jürgen Ebeling	(CDU)	Schulenburg Landstr. 53 (30165)
6.	Bezirksratsherr Wolfgang Kalesse	(CDU)	Kolkhof 14 (30419)
7.	Bezirksratsherr Thomas Klapproth	(CDU)	Dammstr. 5 (30419)
8.	Bezirksratsherr Stefan Winter	(GRÜNE)	
9.	N.N. oder Ratsherr Jeremy Krstic	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe Am Klagesmarkt 9 (30159)
	Grundmandat:		
	N.N. oder Ratsherr Jeremy Krstic	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Am Klagesmarkt 9 (30159)

Bürgermitglieder:

1.	Frau Martina Derwald	(SPD)	Fenskestr. 24 (30165)
2.	Herr Marco Topalov	(SPD)	Hüttenstr. 25 A (30165)
3.	Herr Holger Hütte	(SPD)	Chamissostr. 24 (30165)
4.	Herr Jens-Erik Narten	(SPD)	Voltmerstr. 21 (30165)
5.	Herr Horst Hedderich	(CDU)	
6.	Herr Thomas Koppitz	(CDU)	
7.	Herr Torsten Seekircher	(CDU)	
8.	Frau Parvin Moradi	(GRÜNE)	Voltmerstr. 21 (30165)
9.	N.N. oder N.N.	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Nichtstädtische Gremien

Zuständigkeit/Wahl liegt jetzt bei der Region Hannover

6.1.1

Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover

Zusammensetzung: Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 NSpG
- b) dem Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, der nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat führt
- c) 10 „weiteren“ Mitgliedern, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen. Für die Hälfte der „weiteren“ Mitglieder kann der Rat der Landeshauptstadt Hannover einen Wahlvorschlag machen (§ 81 Abs. 5 Regionsgesetz). Die fünf städtischen Mitglieder müssen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover wählbar sein.
Nach § 13 II NSpG darf nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des gesamten Verwaltungsrates der Trägerversammlung angehören (Regionsversammlung).
Darüber müssen sich die Fraktionen im Rat und in der Regionsversammlung verständigen.
- d) 6 Mitglieder als Vertreter der Bediensteten.

zu a) Vorsitzender: grds. Regionspräsident bzw.
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode der Regionsversammlung.

Sitzverteilung: nach Hare/Niemeyer

Landeshauptstadt Hannover:

- 2 x SPD
- 2 x CDU
- 1 x GRÜNE

Der Wahlvorschlag der Landeshauptstadt Hannover muss in der Konstituierenden Sitzung am 02.11.2006 beschlossen werden, damit die Regionsversammlung am 14.11.2006 erreicht werden kann, in der der Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover gebildet wird.

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
2.	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)	Bölschestr. 22 (30173)
3.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	Hallermünder Str. 1 (30449)
4.	Herr Dirk Toepffer	(CDU)	Ihmer Str. 61 (30457)
5.	Frau Sabine Tegtmeyer-Dette	(GRÜNE)	Wennigser Str. 4 (30459)

Aufsichtsrat der Union-Boden GmbH

6.2

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, Wahl durch Gesellschafterversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates
Wahl durch Gesellschafterversammlung

Ende des Aufsichtsratsmandates: Mit Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus dem bezeichneten Organen (Rat oder Verwaltung) folgenden Gesellschafterversammlung

1. Derzeit Erster Stadtrat Hans Mönninghoff = Vertretung Oberbürgermeister kraft Amtes

8 Sitze nach Hare/Niemeyer:

2.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
3.	Ratsherr Jürgen Mineur	(SPD)	Kirchhöfnerstr. 4 (30453)
4.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	Nelkenstr. 17 (30167)
5.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	Steimbker Hof 9 (30625)
6.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	Voltastr. 28 (39165)
7.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	Bussardweg 9 (30629)
8.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2 (30177)
9.	N.N. oder Ratsherr Ludwig List	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe Velberstr. 15a (30451)

nach neuer Rechtslage: 9 Personen, grundsätzlich muss dazu der Oberbürgermeister zählen, d.h. nur 8 Personen nach Hare/Niemeyer zu besetzen

nachrichtlich:

Stimmführer in der Gesellschafterversammlung:

Städt. Ltd. Direktor Hermann Kuckuck

Vertreterin:

Städt. Direktorin Annette Roling

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

6.3

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern,
12 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover, davon 1 Sitz = Oberbürgermeister,
Vertretung durch Gemeindebedienstete möglich; mindestens die Hälfte der von der
Landeshauptstadt Hannover zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder müssen
Ratsmitglieder sein
1 Vertreter der Sparkasse Hannover,
1 Vertreter des Gesamtmieterbeirates der Gesellschaft,
1 Vertreter des Betriebsrates der Gesellschaft.

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates

Wahl durch Gesellschafterversammlung, Mitglieder bleiben so lange im Amt bis Nachfolger/in
bestellt ist.

Über Entsendung und Abberufung der 12 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover entscheidet
der Rat.

1.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	Oesterleystr. 15 (30171)
2.	Ratsherr Burkhard Blickwede	(SPD)	Vahrenwalder Str. 208a (30165)
3.	Ratsfrau Regina Fischer	(SPD)	Gothaer Str. 49 (30179)
4.	Ratsherr Johannes Löser	(SPD)	Hahnensteg (30459)
5.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7a (30559)
6.	Ratsherr Brigitte Ike	(CDU)	Saarstr. 10 (30173)
7.	Ratsfrau Gabriele Jakob	(CDU)	Lerchenfeldstr. 27a (30539)
8.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	Wennigser Str. 4
9.	Ratsfrau Wagemann	(GRÜNE)	Stromeyerstr. 2
10.	Ratsherr Martin Hexelschneider	(FDP)	Kohnestr. 7 (30559)
11.	Ratsherr Frank Nikoleit	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Zimmermannstr. 20 (30453)

12. derzeit: Stadtbaurätin Uta Boockhoff-Gries = Vertretung für Oberbürgermeister kraft Amtes

13. Herr Wolfgang Petry c/o Stadtparkasse Hannover, Raschplatz 4 (30161)
(Vertreter der Stadtparkasse Hannover)

14. Herr Jürgen Wellermann Breslauer Straße 6 (30519)
(Vertreter des Gesamtmieterbeirates der Gesellschaft)

15. Frau Renate Böhler (Vertreter des Betriebsrates der Gesellschaft)
Alte Herrenhäuser Straße 8 (30419)

Die Stimmführerin/der Stimmführer in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, neben den
Vertreterinnen/Vertretern der Landeshauptstadt Hannover auch die Vertretungen der Stadtparkasse,
des Gesamtmieterbeirates und des Betriebsrates der Gesellschaft in den Aufsichtsrat zu wählen.

nachrichtlich:

Stimmführer in der Gesellschafterversammlung:

Städt. Ltd. Direktor Hermann Kuckuck

Stellvertreterin : Städt. Direktorin Annette Roling

Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG

6.4.1.1

Zusammensetzung:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, deren Wahl sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richtet und aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes richtet.

Die Landeshauptstadt Hannover als Anteilseignerin hatte zunächst 10 Sitze, aber da Thüga und Ruhrgas als neue Anteilseigner hinzugekommen sind (mit je 1 Sitz), hat Landeshauptstadt Hannover nur noch 8 Sitze

Achtung: Sofern Aufsichtsratsmitglieder aufgrund Zugehörigkeit Rat/Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover usw. im Aufsichtsrat, endet Aufsichtsratsmandat mit Ende der nächsten auf Ausscheiden aus dem Rat folgenden Hauptversammlung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

Hauptversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je 1 Ersatzmitglied wählen / bei Arbeitnehmern nach Mitbestimmungsgesetz

Amtszeit: endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über Entlastung für 4. Geschäftsjahr beschließt, das nach Wahl beginnt, Wahl über Hauptversammlung

Amtszeit kann nicht an die Dauer der Wahlperiode des Rates angepasst werden, da Arbeitnehmervertreter zu einem anderen Zeitpunkt gewählt werden.

Hare/Niemeyer = 7 Sitze 3 x SPD, 2 x CDU, 1 x GRÜNE,
1 x Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

1. Oberbürgermeister Stephan Weil kraft Amtes

nach geänderter Rechtslage § 111 NGO: 8 Sitze insgesamt für Landeshauptstadt Hannover
davon 7 Sitze nach Hare/Niemeyer
und 1 Sitz Oberbürgermeister bzw. auf dessen Vorschlag
eine/ein andere/anderer Gemeindebedienstete/r

Mitglied:

Ersatzmitglied:

2.	Herr Walter Meinhold	(SPD)	Ratsherr Michael Klie Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
3.	Ratsherr Andreas Bergen Große Pranke 16 (30419)	(SPD)	Ratsherr Ralf Borchers Podbielskistr. 71 (30177)
4.	Ratsherr Manfred Müller Wollweg 14 (30519)	(SPD)	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff Bölschestr. 22 (30173)
5.	Ratsherr Dieter Kießner Roseggerstr. 2 (30173)	(CDU)	Ratsherr Friedr.-Wilh. Busse Pinkenburger Str. 1 (30655)
6.	Ratsfrau Dr. Hildegard Moennig Wülfeler Str. 3 (30539)	(CDU)	Ratsherr Jürgen Ebeling Schulenburger Landstr. 53 (30165)
7.	Herr Jens Allerheiligen Geibelstr. 98 (30173)	(GRÜNE)	Ratsherr Mark Bindert Senator-Eggers-Weg 9 (30519)
8.	N.N. oder Ratsherr Jeremy Krstic	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Nach einer Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sitze für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG benennt und die Region Hannover die Aufsichtsratssitze für die üstra AG vorschlägt. Die Vorschläge werden vom jeweils anderen mitgetragen.

Die Besetzung der städt. Vertreterinnen/Vertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG muss über die Gesellschafterversammlung der VVG erfolgen, da die Stadt nur mittelbar über die VVG an der Stadtwerke Hannover AG beteiligt ist. Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

Bei der Besetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zu beachten, dass auf jeden Fall Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder angegeben werden müssen!

Beirat der Stadtwerke Hannover AG

6.4.1.2

Zusammensetzung:

Mitglieder: u.a. 1-3 Beiratsmitglieder können von jeder Stadt/Gemeinde in der Region Hannover benannt werden,
Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover jeweils 2 Mitglieder

Benennung: durch Rat auf unbestimmte Zeit, können abberufen und ersetzt werden

Nach Hare/Niemeyer:

1.	Ratsherr Bernd Strauch	(SPD)	Oesterleystr. 15 (30171)
2.	Ratsherr Rainer Lensing	(CDU)	Königskinderweg 9 (30179)

Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG)

6.5

Zusammensetzung: Dem Aufsichtsrat gehören an:

20 Mitglieder, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes
10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und
10 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

Für jedes Mitglied der Anteilseigner kann von der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden;
die Wahl von Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover: **7 auf Vorschlag der Stadt, davon 1 Sitz für Oberbürgermeister kraft Amtes bzw. Gemeindebedienstete/n** (von den 10 Anteilseignern = 1 Sitz Anspruch durch Thüga/Ruhrgas (gemeinsam), 2 auf Vorschlag der Region und 7 Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen der Landeshauptstadt Hannover (einschl. Oberbürgermeister))

Achtung: Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover, oder einer Organgesellschaft Mitglied im Aufsichtsrat ist, endet Aufsichtsratsmandat mit Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Gesellschafterversammlung

Amtszeit: endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung für 4. Geschäftsjahr beschließt, das nach Wahl beginnt (§ 9 III Gesellschaftsvertrag) Wahl durch Gesellschafterversammlung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Amtszeit kann nicht an Dauer der Wahlperiode des Rates angepasst werden, da die Arbeitnehmervertreter zu einem anderen Zeitpunkt gewählt werden.

Nach Hare/Niemeyer: 1 Sitz Oberbürgermeister kraft Amtes und
6 Sitze: 3 x SPD, 2 x CDU, 1 x GRÜNE

1. Mitglied:
Oberbürgermeister Stephan Weil (kraft Amtes)

:

Neue Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer:

2.	Ratsherr Michael Klie	(SPD)	Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
3.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
4.	N.N.	(SPD)	
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
6.	Ratsfrau Barbara Frank	(CDU)	Tresckowstr. 114 (30457)
7.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	Pfarrlandplatz 7 (30451)

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

nachrichtlich:

Stimmführer in der Gesellschafterversammlung:

Städt. Direktorin Birgit Weißenborn

Stellvertreterin: Stadtangestellte Kirsten Bitsch

Aufsichtsrat der Hann. Verkehrsbetriebe (üstra) AG

6.6

Zusammensetzung: 20 Mitglieder, unter Beachtung des Mitbestimmungsgesetzes:
10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner
10 Mitglieder der Arbeitnehmer

Hauptversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je ein Ersatzmitglied wählen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

Amtszeit: endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt.

Nach einer Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover besteht Einvernehmen, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sitze für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hannover AG benennt und die Region Hannover die Aufsichtsratssitze für die üstra AG vorschlägt. Die Vorschläge werden vom jeweils anderen mitgetragen.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover akzeptiert die seitens der Region Hannover vorgeschlagenen Mitglieder für den Aufsichtsrat der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG. Die Besetzungsvorschläge der Region Hannover für die Aufsichtsratsmandate der Anteilseignerseite der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG werden zur Kenntnis genommen.

Das Gesetz über die Region Hannover regelt in § 8 Abs. 1, dass die Region Hannover Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes ist.

**Wird von der Region Hannover neu bestimmt:
Sitzung der Regionsversammlung am 14.11.2006**

1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Aufsichtsrat der Deutschen Messe AG

6.8

Zusammensetzung:

Dem Aufsichtsrat (21 Mitglieder) gehören u.a. 3 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover (bisherige Übung: 2 Mitglieder des Rates und 1 Mitglied der Verwaltung) an, die auf die gemäß § 102 Abs. 1 des Aktiengesetzes höchstzulässige Zeit gewählt werden. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist statthaft.

Wahl durch Hauptversammlung

1. Oberbürgermeister Stephan Weil (kraft Amtes) Trammplatz 2, 30159 Hannover
2. Ratsfrau Christine Kastning (SPD) Laportestr. 12 (30449)
3. Ratsherr Rainer Lensing (CDU) Königskinderweg 9 (30179)

Keine Spezialregelungen im Gesellschaftsstatut der Deutschen Messe AG
Verfahren: Hare/Niemeyer

nach geänderter Rechtslage § 111 NGO:

- u.a. 3 Sitze für die Landeshauptstadt Hannover, davon
2 Sitze nach Hare/Niemeyer
+ 1 Sitz Oberbürgermeister/in bzw. auf dessen Vorschlag ein/e Gemeindebedienstete/r

Bei der Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zu beachten, dass auf jeden Fall Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder mitgeteilt werden.

nachrichtlich

Stimmführer in der Hauptversammlung:

Stimmführer: Städt. Ltd. Direktor Hermann Kuckuck

Stellvertreterin: Städt. Direktorin Annette Roling

Aufsichtsrat der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

6.9

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
Die Landeshauptstadt Hannover und die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH schlagen je 3 Mitglieder, die Fraport AG schlägt zwei Mitglieder vor = Wahl durch Gesellschafterversammlung = 8 Mitglieder
4 Aufsichtsratsmitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt und abberufen.

Amtszeit: läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung für 2. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; Wahl durch Gesellschafterversammlung

Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss zur Vereinheitlichung der Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder für bestimmte Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall kürzere oder längere Amtszeiten bestimmen.

1. Erster Stadtrat Hans Mönninghoff = Vertretung des Oberbürgermeisters kraft Amtes
2. Ratsherr Werner Bock (SPD) Leuschnerstr. 29 (30457)
3. Ratsherr Klaus Dieter Scholz (CDU) An der Bauernwiese 26 (30459)

keine abweichenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH festgelegt,
bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes nur bis Ende der Amtszeit

Verfahren: Hare/Niemeyer, geänderte Rechtslage § 111 NGO:

- 2 Sitze auf Vorschlag der Fraktionen
- + 1 Sitz Oberbürgermeister/in bzw. Gemeindebedienstete/r auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder durch den neu gewählten Rat ist entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen umzusetzen.

nachrichtlich:

Stimmführer in der Gesellschafterversammlung:

Städt. Direktorin Annette Roling

Stellvertreter : Städt. Ltd. Direktor Hermann Kuckuck

Verwaltungsrat der Gesellschaft für Verkehrsförderung GmbH

6.17

Verwaltungsrat besteht aus 4 Mitgliedern

1 Mitglied = Landeshauptstadt Hannover

1 Mitglied = Landkreis Hannover, Stammkapital gestellt durch Region-Hannover

1 Mitglied = Stadt Laatzen

1 Mitglied = Deutsche Messe AG

Amtszeit: Keine Spezialvorschrift, Regelfall nach Gesellschaftsrecht,
Wahl durch Gesellschafterversammlung

Hare/Niemeyer: 1 Mitglied auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Erster Stadtrat Hans Mönninghoff

(auf Vorschlag der SPD)

Nachrichtlich:

Stimmführerin in der Gesellschafterversammlung:

Frau Städt. Direktorin Annette Roling

Stellvertreter : Stadtangestellter Sven Michel

Verwaltungsrat Großmarkt Hannover GmbH

6.18

Verwaltungsrat: 11 Mitglieder;
davon als Vertreter der Stadt Hannover
1 Wahlbeamter als Vorsitzender

Nach bisheriger Übung:
Wahlbeamter = der für das Marktwesen zuständige Dezernent

Amtszeit: 3 Jahre, Wiederwahl zulässig, gewählt: 17.01.2002

ehemaliger Stadtrat Michael Karoff bleibt bis 31.12.2006 im Amt; es gelten die Bestimmungen eines Erbbaurechtsvertrages.

Die Verwaltung hat dem Verwaltungsausschuss zum zukünftigen Verfahren die Informationsdrucks. Nr. 2063/2006 vorgelegt.

Beirat bei der Justizvollzugsanstalt

6.31

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Amtszeit: 4 Jahre; ab 01.01.2005 bis 31.12.2008

Wiederwahl: Grundsätzlich nur 1 x möglich, in Absprache mit dem Leiter der JVA wurde für die unter 3-5) genannten Mitglieder die Zustimmung für eine dritte Amtszeit erteilt.
Die Mitglieder 1 und 2 wurden erstmalig benannt.

Präsident des Justizvollzugsamtes ernennt und entlässt Beiratsmitglieder, Leiter der JVA bittet Landeshauptstadt Hannover um Vorschlagsliste und legt sie mit Stellungnahme vor. Es sollen zwei Kandidaten mehr als ernannt vorgeschlagen werden (in der Vergangenheit vom Rat nicht praktiziert).

Anforderungen: Wohnung am Ort oder in unmittelbarer Nähe der JVA

1. Rh. Andreas Bergen (SPD) Große Pranke 16 (30419)
2. Herr Florian Putzka (SPD) Bandelstr. 35 (30171)
3. Herr Frank Schaffert (CDU) Engelsburg 2, (30629)
4. Frau Barbara Böttcher-Racoveanu (CDU) Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 13 (30659)
5. Frau Martina Schulz-Polat (GRÜNE, Windheimstr. 5 (30451)
nach d'Hondt SPD)

jetzt: Hare/Niemeyer (Benennung durch Fraktionen, Einwohner der LHH) : 5 Sitze

grds. 2 x SPD
2 x CDU
1 x GRÜNE

derzeit nichts zu veranlassen

Beirat des Vereins „Werkheim e.V. Hannover

6.32

Durch Satzungsänderung wurde der Beirat in 2002 aufgelöst.

Verwaltungsrat des Senior-Bödecker-Stifts (ehemals Schwesternhaus Damenstift)

6.34.1

Zusammensetzung:

Der Verwaltungsrat des Stiftes besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar gemäß Neufassung der Stiftungssatzung aus vom Stadtsuperintendenten benannten stadthannoverschem Pfarrer, aus dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover kraft Amtes und einem von der Stadt Hannover benannten Dezernenten sowie 6 weiteren Mitgliedern.

Bei den Verwaltungsratsmitgliedern, die von Amtes wegen Mitglied sind, läuft die Mitgliedschaft bis zur Beendigung ihres Amtes.

Verwaltungsratsmitglieder können von der Stelle, die sie ernannt hat, vorzeitig abberufen werden

Oberbürgermeister Stephan Weil

(kraft Amtes)

Stadtrat Thomas Walter

(als Dezernent)

Vorstand des Stifts zum Heiligen Geist

6.34.2

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht nach der Satzung des Stifts aus 5 Personen, davon aus 3 Mitgliedern der Landeshauptstadt Hannover und 2 in der Sozialarbeit erfahrenen Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover.

Amtszeit: Die Ratsfrauen und Ratsherren werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat auf jeweils fünf Jahre gewählt mit Verlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf widerrufen

Vorsitzender/Stellvertreter: Wahl aus den 3 Ratsfrauen/-herren

1.	Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff	(SPD)	Bölschestr. 22 (30173)
2.	Ratsherr Dieter Küßner	(CDU)	Roseggerstr. 2 (30173)
3.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	Stromeyerstr. 2
4.	ab 01.06.2002 Herr Manfred Schwonnek - Vertreter der Stadtverwaltung - für 5 Jahre OE 57.3		
5.	ab 01.06.2002 Herr Karl-Heinz Kaune - Vertreter der Stadtverwaltung – für 5 Jahre OE 57.1		

3 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover nach Hare/Niemeyer (Benennung durch Fraktionen)

1 x SPD

1 x CDU

1 x GRÜNE

Stiftungsvorstand des St. Nikolai Stifts

6.34.3

Zusammensetzung: Nach der Satzung des St. Nikolai Stifts besteht der Stiftungsvorstand aus mind. 4 Personen, nämlich: 1 Mitglied des Rates sowie 1 Wahlbeamter der Stadt, nach Möglichkeit soll es derjenige sein, der für die städt. Stiftungen zuständig ist, 2 Vorsteher und 1 Stellvertreter der Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Zusätzlich kann der Rat bis zu 2 Bürger der Stadt und 1 Stellvertreter, falls der Stiftungsvorstand es für erforderlich hält, gleichberechtigt hinzuwählen.

Vorstandsmitglieder: führen den Titel "Provisoren"

Amtszeit: Alle Vorstandsmitglieder werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt, die Kirchenvorsteher auf Vorschlag ihres Kirchenvorstandes, bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorsitzender: Wahlbeamter der Landeshauptstadt Hannover (möglichst der für Stiftungen zuständige)

nach Hare/Niemeyer: 3 Sitze zu vergeben (und 1 Stellvertreter/in): 1 x SPD, 1 x CDU, 1 x GRÜNE, (Stellvertreter/in: 1 x SPD)

1. Mitglied:
Stadtrat Thomas Walter - Vorsitzender (Wahlbeamter) -
2. Mitglied:
Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff (SPD)

Stellvertreterin: Ratsfrau Dr. Gudrun Koch

3. Mitglied:
Frau Gisela Ehlert, Am Taubenfelde 15 (30159)
- Vertreterin der Marktkirchengemeinde -

Stellvertreter/in für 3:
Pastorin Hanna Kreisel-Liebermann, Hanns-Lilje-Platz 2 (30159)

4. Mitglied:
Frau Karin Fahlbusch, Meterstr. 33 (30169)
- Vertreterin der Marktkirchengemeinde-

Stellvertreter/in für 4:
Frau Roswitha Mros, Hanns-Lilje-Platz 2 (30159)
- Vertreterin der Marktkirchengemeinde-

5. Mitglied:
Frau Ingrid Hellmann
(auf Vorschlag der CDU) – Bürger/in der Stadt-
6. Mitglied: Frau Hannelore Mücke-Bertram, Alveserweg 2 (30419)
(auf Vorschlag der GRÜNE) - Bürger/in der Stadt-

Stellvertreter/in für 5. und 6.: N.N.

(auf Vorschlag der SPD) - Bürger /in der Stadt-

Vorstand der Gustav Brandt'schen Stiftung

6.34.4

Vorstand: 6 Mitglieder

1. ein Sitz Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit Diakon. Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannover zu ernennender evangelischer Pfarrer aus Hannover, ersatzweise Nachlassgericht
2. ein Verwandter des Stifters (von IHK vorgeschlagen)
3. eine qualifizierte Beamtin oder ein qualifizierter Beamter oder städtischer Angestellter, der rechtskundig sein muss
- vom Rat der Landeshauptstadt Hannover zu benennen auf Vorschlag des Vorstandes
4. eine Bürgerin oder ein Bürger der Landeshauptstadt Hannover (Einwohnerschaft)
vom Rat der Landeshauptstadt Hannover zu benennen, aber kein Vorschlagsrecht des Rates, sondern des Vorstandes
5. ein Industrieller - von IHK zu benennen
6. eine Kauffrau oder ein Kaufmann - von IHK zu benennen

Vorschlagsrecht für die Benennung neuer Mitglieder durch den Vorstand

Vorsitz: 1. Mitglied

Mitglieder bleiben solange im Amt, wie die für Mitgliedschaft gegebenen Voraussetzungen bestehen, können aber jederzeit abberufen werden.

derzeitige Besetzung: 1. Pastor Claus Dietrich Fitschen

NEU

3. Frau Beate Gundert, Leiterin Heinemanhof, qualifizierte Angestellte
4. Frau Dipl.-Ing. Agnes Palm, Morgensternweg 10, 30419 Hannover

Abstimmung nach § 47 NGO, kein Initiativrecht des Rates

Vorstand der Ev.-luth. Senior-Grotefend-Stiftung

6.34.7

Zusammensetzung:

Vorstand: je 1 geistliches)
je 1 nichtgeistliches) Mitglied der Kirchenvorstände der vier
innerstädtischen Kirchengemeinden

2 ev.-luth. Ratsfrauen/-herren und 2 Stellvertreter, die
vom Rat vorgeschlagen und von den übrigen Vorstandsmitgliedern
berufen werden.

Amtszeit: Die Vertreter des Rates und ihre Stellvertreter für die Zeit
ihrer Mitgliedschaft im Rat.

Vorsitzender: geistl. Mitglied des Kirchenvorstandes der Marktkirchengemeinde

1. Mitglied:

Ratsherr Michael Klie	(SPD)	Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)
-----------------------	-------	----------------------------------

Stellvertreter:

Herr Walter Meyer	(SPD)	
-------------------	-------	--

2. Mitglied:

Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	Steimbker Hof 9 (30625)
-----------------------	-------	-------------------------

Stellvertreterin:

Ratsfrau Brigitte Ike	(CDU)	Saarstr. 10 (30173)
-----------------------	-------	---------------------

Hare/Niemeyer für 2 ev.-luth. Ratsfrauen/-herren (und 2 Stellv.) auf Vorschlag
der Fraktionen

Kuratorium der Alterswohnungs-Stiftung der Sparkasse Hannover

6.34.8

Zusammensetzung: Mitglieder im Kuratorium: 5, davon

- Wahl: Mitglieder
- a) 2 Mitglieder durch Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover aus seiner Mitte
 - b) 2 Mitglieder durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover
 - c) 1 Mitglied durch Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover aus dem Vorstand der Sparkasse Hannover

Vorsitzender: Vorsitzender des Kuratoriums und Stellvertreter sind aus der Mitte des Kuratoriums zu wählen.

Amtszeit: beträgt regelmäßig 5 Jahre; sie endet mit der Wahlperiode des jeweils entsendenden Gremiums, Wiederwahl ist zulässig, bei Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium endet die Amtszeit aus dem Kuratorium vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

1.	Herr Walter Meyer (Mitglied bis November <u>2008</u> , gewählt vom Rat am 11. November 2004)	(SPD)	Bergener Str. 11 B (30625)
2.	Herr Dipl.-Kfm. Jans –Paul Ernsting (Mitglied bis Dezember <u>2007</u> , gewählt vom Rat am 04.12.2003)	(CDU)	c/o Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 (30175)

Hare/Niemeyer: 2 Sitze:
1 x SPD
1 x CDU

Kuratorium der Franz Kühnemann-Stiftung

6.34.9

Zusammensetzung:

Das Kuratorium besteht aus bis zu 6, mindestens aber 3 Mitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Bei der Bestellung des Kuratoriums sollen Vorschläge berücksichtigt werden, die auf Anfrage des Rates von der IHK gemacht werden.

Die derzeitige Amtszeit endet im März 2009.

1. Ratsherr Manfred Müller
Wollweg 14 (30519)
2. Frau Ingrid König
Pasteurallee 90 (30655)
3. Herr Günter Richta
Dunantstr. 2 (30179)
4. Rf. Brigitte Ike
Saarstr. 10 (30173)
5. Bez.-Bgm. Arno Kirse
Lerchenfeldstr. 27 A (30539)
6. Herr Gerd Sommerkamp
Hans-Sachs-Weg 21 (30519)

Nach Hare/Niemeyer:

bei 6 Sitzen grds. 3 x SPD
2 x CDU
1 x GRÜNE

Grds. nichts zu veranlassen

Kuratorium der Aegidienkirche

6.35

Zusammensetzung:

Mitglieder des Kuratoriums: 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover
sowie der Patronatsvertreter für die Kirche
2 Mitglieder des Kirchenvorstandes
1 Vertreter des Landeskirchenamtes

Der Patronatsvertreter muss der ev.-luth. Landeskirche angehören

Vorsitz: Stadtsuperintendent

Amtszeit: Ratsfrauen/-herren längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat

1.	Ratsherr Andreas Bergen	(SPD)	Große Pranke 16 (30419)
2.	Ratsherr Rainer Lensing	(CDU)	Königskinderweg 9 (30179)

2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover nach Hare/Niemeyer auf Vorschlag der Fraktionen

Patronatsvertreter: Herr Herbert Schmalstieg

Kuratorium der Hannoverschen Kinderheilstalt

6.45

Zusammensetzung:

Mitglieder: a) Vorsitzende/r des Sozialausschusses der Landeshauptstadt Hannover

b) weiteres Ausschussmitglied

c) und der für das Gesundheitswesen der Landeshauptstadt Hannover zuständige Dezernent

d) 7 weitere Mitglieder verschiedener Institutionen

e) höchstens 13 weitere Mitglieder, für die Dauer von 6 Jahren

Amtszeit: Dauer der Wahlperiode des Rates für 1. und 2.

1.	Vorsitzende/r des Sozialausschusses	(GRÜNE)	
2.	Mitglied des Sozialausschusses	(SPD)	
3.	Stadtrat Thomas Walter Jugend- und Sozialdezernent		

Hare/Niemeyer = 1 x SPD
1 x CDU

**Verein für Freizeitpädagogik und Jugendhilfe Hannover e.V.
Jetzt: Netto-Regiebetrieb: Jugend-Ferien-Service, hier Beirat**

6.47

Zusammensetzung:

Mitglieder des Beirats sind

1. Der/die Dezernent/in für Jugend
2. Der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Familie
3. Sieben vom Rat der Landeshauptstadt Hannover benannte Mitglieder des Rates oder des Jugendhilfeausschusses
4. Ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Hannover
5. Ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände Hannover
6. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Feriendorfes am Eisenberg/Kirchheim
7. Ein/e Vertreter/in des Fördervereins des Sommerlagers Hinrich-Wilhelm-Kopf Otterndorf
8. Ein/e Vertreter/in der Stadt Otterndorf
9. Der/die Bereichsleiter/in für Offene Kinder- und Jugendarbeit des Fachbereiches Jugend und Familie
10. Ein/e Vertreter/in der Stadt Kirchheim

Die Mitglieder gemäß Ziffer 3 werden zu Beginn einer jeden Ratsperiode ernannt.

Zusätzlich können Verwaltungsangehörige der Landeshauptstadt Hannover zur Mitwirkung im Beirat hinzugezogen werden.

Der Beirat wird zweimal im Kalenderjahr durch den/die Dezernent/in für Jugend einberufen, wobei die Frist zur Ladung und Übersendung der Tagesordnung 14 Tage beträgt.

In seiner ersten Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.

Näheres über den Sitzungsablauf, die Verhandlungsordnung und die Beschlussfassung regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

In Anlehnung an Hare/Niemeyer

7 Sitze

3 x SPD

2 x CDU

1 x GRÜNE

1 x Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

Zu:

1. Stadtrat Walter
2. Frau Broßat-Warschun
3. Sieben Ratsmitglieder oder Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

1.	Ratsfrau Kerstin Tack	(SPD)	Kranckestr. 1 (30161)
2.	Ratsfrau Brigitte Schlienkamp	(SPD)	Mattfeldstr. 16 (30455)
3.	Ratsfrau Petra Edenuizen	(SPD)	Im Roggenfelde 5 (30419)
4.	Ratsfrau Gabriele Jakob	(CDU)	Lerchenfeldstr. 27a (30539)
5.	Ratsherr Gerd Sommerkamp	(CDU)	Hans-Sachs-Weg 21 (30519)
6.	Ratsfrau Ingrid Wagemann	(GRÜNE)	
7.	N.N. oder N.N.	(FDP) (Gemeinsame Linke-Gruppe)	Losentscheid FDP und Gemeinsame Linke-Gruppe

4. Herr Witt
5. Herr Kühn
6. Herr Thomas Börncke
7. Herr Christoph Kröner
8. Stadtdirektor Zahrte
9. Herr Volker Rohde
10. Bürgermeister Koch

Sozialzentrum Misburg e.V.

6.48

Die Landeshauptstadt Hannover ist zum 31.12.2005 aus dem Verein Sozialzentrum Misburg e.V. ausgetreten. Drucks. Nr. 1054/2005 ist am 07.07.2005 einst. im Rat beschlossen worden.

Nicht zu besetzen

**Erster Abgeordneter und 2.-5. Abgeordneter der Landeshauptstadt Hannover
zur Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, 2. Curie**

6.51.1
und 6.51.2

26 Abgeordnete
davon 5 Landeshauptstadt Hannover

1. Abgeordneter: aus der Mitte der Stadtbeamten zu wählen
- 2.-5. Abgeordneter: aus der Zahl der handel- und gewerbe-
treibenden Einwohner zu wählen

jeweils 1 Ersatzmitglied

- | | | |
|--------------------|--|-----------------------------------|
| 1. Abgeordneter: | Oberbürgermeister Stephan Weil | |
| Vertreter: | Erster Stadtrat Hans Mönninghoff | |
| 2.-5. Abgeordnete: | 2. Ratsfrau Birgit Nerenberg | (SPD) Schiffhornfeld 25 (30655) |
| | Ersatzmitglied: Herr Heinz-Erich Schäfer | (SPD) Pastor-Bartels-Weg 8(30457) |
| | 3. N.N. | (SPD) |
| | Ersatzmitglied: Herr Johannes Köster | (FDP) |
| | 4. Herr Adolf-Wilhelm Weitz | (CDU) |
| | Ersatzmitglied: Herr Horst Deuker | (SPD) |
| | 5. Herr Heinz Boldt | (CDU) |
| | Ersatzmitglied: Herr Heinz Lovermann | (CDU) |

4 Sitze nach Hare/Niemeyer: 2 x SPD
1 x CDU
1 x GRÜNE

§8 der Verfassung: Wahl auf Lebenszeit
erlischt, wenn erwählter Betrieb oder Handel aufgegeben bzw. Stadt, von welcher er
gewählt wurde, dauernd verlassen hat.

Komitee für den Europäischen Schultag in Niedersachsen

6.52

Zusammensetzung: Unterlagen liegen nicht vor
Schreiben an Kultusminister vom 19.06.1972 vom Vorsitzenden
des Komitees, danach Zusammensetzung:
1 Vertreter Kultusministerium
1 Vertreter Landeszentr. pol. Bildung
1 Vertreter Nieders. Landtag
1 Vertreter der Stadt

Beschluss der Geschäftsordnungskommission vom 06.06.1973:

2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover ins Komitee berufen
und je 1 Stellvertreter
und 2 Vertreter der Verwaltung

Mitglied:

Stellvertreter:

1.	Ratsherr Michael Klie Heinrich-Warnecke-Weg 16 (30539)	(SPD)	Ratsherr Stephan Degenhardt Podbielskistr. 57 (30177)
2.	Ratsfrau Barbara Frank Tresckowstr. 114 (30457)	(CDU)	Ratsfrau Kerstin Seitz Bussardweg 9 (30629)

Hare/Niemeyer für 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover (und 2 Stellvertr.)
auf Vorschlag der Fraktionen:

1 x SPD (+ 1 Stellv.)
1 x CDU (+ 1 Stellv.)

Seniorenbeirat

6.56

13 Mitglieder

- | | | | |
|-----|---|----------------------------|--|
| 1. | Frau Erika Winger
(Vorsitzende) | Ihmeplatz 8 (30449) | Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V: |
| 2. | Herr Wolfgang Bruns
(stellvertr. Vorsitzender) | Neue-Land-Str. 68 (30655) | Diakonie u. Evangelische Kirche |
| 3. | Frau Rosemarie Hochhut
(stellvertr. Vorsitzende) | Brehmstr. 12 (30173) | Deutsches Rotes Kreuz |
| 4. | Frau Käthe Brockamp-Dallüge | Weddigenufer 7 (30167) | Caritas Hannover-Seniorendienste |
| 5. | Herr Gerhard Elsner | Bertha-von-Suttner-Platz 9 | DGB Senioren Hannover |
| 6. | Frau Monika Klimmek | Hägewiesen 105 (30657) | DRK KV Hannover-Stadt |
| 7. | Frau Karin Körner | Stolzestraße 14 (30171) | Diakonie u. Evangelische Kirche |
| 8. | Herr Fritz Kracke | Torgarten 2 (30559) | DGB Senioren Hannover |
| 9. | Frau Charlotte Lampe | Sallstr. 82 (30171/ | DGB Senioren Hannover |
| 10. | Herr Paul Majer | Marahrensweg 16 (30519) | Caritas Hannover-Seniorendienste |
| 11. | Herr Rudolf Müller | Scharnhorststr. 20 (30175) | SoVD Sozialverband Deutschland |
| 12. | Frau Brigitt Rolff-Tiefensee | Laher Kirchweg 60 (30659) | Komm. Seniorenservice Hannover |
| 13. | Frau Doris Springer | Roncallihof 8 (30459) | Diakonie u. Evangelische Kirche |

nichts zu veranlassen

Verein „Hannoversches Schützenfest e.V.“

6.60

Zusammensetzung: Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind vier vom Rat der Landeshauptstadt berufene Mitglieder (Angehörige des Rates bzw. der Verwaltung), darunter der Oberbürgermeister (kraft Amtes) und der für das Schützenwesen zuständige Dezernent der Landeshauptstadt Hannover, und drei vom Präsidium des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e.V. berufene Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident des Verbandes.

1. und 2.

Oberbürgermeister
Stephan Weil

(kraft Amtes)
gleichzeitig für das Schützenwesen
zuständiger Dezernent, deshalb 1 Sitz nicht besetzt

3.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
4.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7a (30559)

Sind Mitglieder mit Mitgliedschaft nicht einverstanden oder endet Mitgliedschaft, erfolgt Berufung von neuen Mitgliedern vom Rat der Landeshauptstadt Hannover oder Verwaltung und/bzw. vom Präsidium des Verb. Hann. Schützenvereine

Ende der Berufung: erlischt!!
sofern sie nicht erneuert wird mit Ablauf der Wahlperiode
des Rates bzw. Wahlzeit des Präsidiums und ist widerruflich.

Mitgliedschaft erlischt auch, wenn Personen nicht mehr Mitglied des Rates/ Verwaltung bzw. Präsidiums sind
2 Ratsfrauen/Rh.en nach Hare/Niemeyer auf Vorschlag der Fraktionen

Verwaltungsrat Werkstatt Hannover GmbH i.L.

6.62

Die Eintragung im Handelsregister wurde am 28.02.2006 gelöscht.

Damit keine Besetzung mehr erforderlich.

Aufsichtsrat der NILEG
- Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH -

6.67

Anteile der Landeshauptstadt Hannover wurden verkauft zum 01.12.2005, Drucks. Nr. 2293/2005.

**Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Entwicklung, Erschließung, Verwaltung
von Grundstücken des Geländes der Weltausstellung EXPO 2000
in Hannover mbH (EXPO-Grundstücksgesellschaft, EXPO Grund GmbH)**

6.70

Alle Aufsichtsratsmitglieder der Landeshauptstadt Hannover sind abberufen worden, da jetzt Union Boden GmbH den Aufsichtsrat besetzen kann.

Lenkungsausschuss im Städtenetz EXPO Region

6.75

Mitglieder: 6 Städte: Hameln, Hildesheim, Hannover, Nienburg,
Peine, Celle

Besetzung: 32 Personen

darunter:

6 Hauptverwaltungsbeamte der 6 Städte des Städtenetzes
EXPO-Region

je 4 Verwaltungsausschuss-Mitglieder (auch Stellvertreter – aus
pragmatischen Gründen) bzw. Ratsmitglieder sind rechtlich ausreichend

Verfahren: Hare/Niemeyer

4 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover (VA-Mitglieder und Stellvertreter/innen bzw. Ratsmitglieder)

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
2.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	Oesterleyst. 15 (30171)

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

3.	Ratsfrau Kerstin Seitz	(CDU)	Bussardweg 9 (30629)
----	------------------------	-------	----------------------

auf Vorschlag der GRÜNE-Fraktion:

4.	Ratsfrau Maaret Westphely	(GRÜNE)	Seidelstr. 5 (30163)
----	---------------------------	---------	----------------------

Gremien von „proKlima“

6.76

Partnerschaftsvertrag ProKlima in der Ratsversammlung am 26. März 1998 beschlossen:
13 Vertragsparteien: Landeshauptstadt Hannover, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Seelze, Stadt Ronnenberg, Stadt Hemmingen, Handwerkskammer Hannover, Bundesverband der Energieabnehmer, Verbraucherzentrale Niedersachsen, Bürgerinitiative Umweltschutz, Thüga AG, E.ON Ruhrgas AG, Stadtwerke Hannover AG.

a) **Beirat** von „proKlima“ besteht aus 17 Mitgliedern

davon u.a. 3 Vertreter/innen der Landeshauptstadt Hannover

Besetzung nach Hare/Niemeyer

- d.h. 1 x SPD
- 1 x CDU
- 1 x GRÜNE

auf Vorschlag der:

1.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	Wollweg 14 (30519)
2.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	Steimbker Hof 9 (30625)
3.	Herr Eberhard Röhring-van der Meer	(GRÜNE)	Möwengrund 6 (30627)

b) **Kuratorium** von „proKlima“

besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern

davon 2 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover, direkte Entsendung

Besetzung nach § 111 Abs. 1, 2 NGO

- d.h. 1 x Oberbürgermeister kraft Amtes bzw. Gemeindebedienstete auf Vorschlag des Oberbürgermeisters
- 1 x SPD nach Hare/Niemeyer

auf Vorschlag der:

1. derzeit: Erster Stadtrat Hans Mönninghoff = Vertreter des Oberbürgermeisters kraft Amtes
nach § 47 NGO

2.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	nach § 48 NGO
----	-------------------------	-------	---------------

Wahl muss vom Verwaltungsausschuss vorbereitet werden; deshalb am 02.11.2006 im Rat zurückzustellen.

Existenzgründungszentrum Hannover GmbH

6.78

a) **Beirat**

Zusammensetzung: Der Beirat besteht aus einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern. Er soll sich aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihrer Sachkunde sowie durch ihre Tätigkeit bei Institutionen mit fachlicher Nähe zur Gesellschaft für die Mitarbeit im Beirat persönlich geeignet sind.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat entschieden:

8 von der Landeshauptstadt Hannover zu entsendende Beiratsmitglieder, davon 5 vom Rat benannt, die restlichen Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeister berufen.

Die Mitglieder des Beirates sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

1.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
2.	Ratsherr Alptekin Kirci	(SPD)	Nelkenstr. 17 (30167)
3.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
4.	Ratsherr Jens Seidel	(CDU)	Hallermünder Str. 1 (30449)
5.	Frau Eleni Mourmouri	(GRÜNE)	Ifflandstr. 18 (30169)

Besetzung nach Hare/Niemeyer: 2 x SPD
2 x CDU
1 x GRÜNE

nachrichtlich: 6.-8. auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

6. Frau Kay de Cassan (Landeshauptstadt Hannover)
7. Herr Dietmar Rokahr (Handwerkskammer Hannover)
8. Herr Christian Zapfe (Sparkasse Hannover)

nach dem Gesellschaftsvertrag ist kein Aufsichtsrat vorgesehen

b) **Gesellschafterversammlung**

Zusammensetzung: 1 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover

Wahl durch den Rat gemäß § 111 Abs. 1 NGO

Stimmführer: Stadtangestellter Tilo Hußmann

Stellvertreterin: Städt. Ltd. Direktorin Kay de Cassan

Aufsichtsrat „Hafen Hannover GmbH“ (ehemals Brinker Hafengesellschaft mbH)

Zusammensetzung: besteht aus den derzeit 10 Ratsfrauen und Ratsherren des Werksausschusses Städtische Häfen Hannover. Sofern Grundmandate zustehen, sind die Grundmandatsinhaber ebenfalls Mitglieder im Aufsichtsrat. Der Werksausschussvorsitzende ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender, sein Stellvertreter ist zugleich Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden. Weiteres Mitglied – der Oberbürgermeister -, kann sich vertreten lassen.

Besetzung: Erster Stadtrat Mönninghoff – als Gemeindebediensteter

Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit den Mitgliedern des Werksausschusses Städt. Häfen

Ratsfrauen/-herren:

1.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
2.	Ratsherr Stefan Politze	(SPD)	Eichenfeldstr. 45 (30455)
3.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
4.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
5.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
6.	Ratsfrau Barbara Frank	(CDU)	Tresckowstr. 114 (30457)
7.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	Voltastr. 28 (39165)
8.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2 (30177)
9.	Ratsherr Wilfried Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)
10.	Ratsherr Michael Hans Höntsch	(Gemeinsame Linke-Gruppe)	Stromeyerstraße 2 (30163)

Gesellschafterversammlung

Zusammensetzung:
Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Hannover werden durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der NGO gewählt.

Stimmführer: Stadtangestellter Tilo Hußmann
Stellvertretende Stimmführerin: Städt. Ltd. Direktorin Kay de Cassan

Gesellschaft zur Entwicklung des Naturerholungsgebietes Misburg-Ost mbH, GENAMO 6.81

Stimmführer in der Gesellschafterversammlung: Erster Stadtrat Hans Mönninghoff
Stellvertreterin: Stadtangestellte Colette Schneider

Verein zur Ermittlung und Auskunftserteilung über die ortsübliche Vergleichsmiete e.V., MEA

6.82

Vertreter in der Mitgliederversammlung: Herr Alfons Danschick

Stellvertreterin: Frau Heike Neumann

Es ist eine neue Drucksache. Drucks. Nr. 2105/2006 im Verwaltungsverfahren. Eine Umbesetzung für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreterin, wie oben angegeben, soll voraussichtlich in einer der nächsten Ratsversammlungen erfolgen.

Theaterbeirat

6.83

besteht aus sechs Mitgliedern

Rainer Kolb
Till Bütte
Rainer Fasold } bis 31.03.2011

Karen Roske
Stefanie Schulz
Anja Schmidt } gewählt bis zum 31.10.2010

Beschluss durch Verwaltungsausschuss
Benennung des Beirates auf Vorschlag der Theater an den Kulturausschuss

Amtszeit: gds. jeweils 3 Jahre

Hannover-Marketing Gesellschaft mbH

6.84

Gesellschaftsanteile und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung:

- 25% Landeshauptstadt Hannover
- 25 % Region Hannover
- 50 % Firmen aus der Region Hannover

a) Aufsichtsrat:

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern

Die Landeshauptstadt Hannover wird durch den Oberbürgermeister und den Wirtschaftsdezernenten vertreten. Die Region Hannover wird durch den Regionspräsidenten und den Wirtschaftsdezernenten vertreten; 4 Sitze aus dem Kreis der Firmen (darunter der Vorsitzende des Beirates)

siehe hierzu DS 1354/2006

ab 01.01.2007 tritt die LHH die Hälfte ihres 50%-Anteils an der HMG an die Region Hannover ab, Ratsbeschluss wurde am 13.07.2006 gefasst.

derzeit: Oberbürgermeister Schmalstieg
 Erster Stadtrat Hans Mönninghoff

b) Gesellschafterversammlung:

Zusammensetzung: 1 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover
Wahl durch den Rat gemäß § 111 Abs. 1 NGO

derzeit: Stimmführer: Städt. Ltd. Direktor Hermann Kuckuck
 Stellvertreterin: Städt. Direktorin Annette Roling

c) Beirat:

Zusammensetzung: Neben Marketingfachleuten der Mitgeschafter drei Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover und 3 Vertreter/innen aus der Regionsversammlung; je 1 Vertreter/in aus den Verwaltungen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover.
Die Mitglieder des Beirates sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu berufen.

1.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
2.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7a (30559)
3.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabeinstr. 2

3 Sitze nach Hare/Niemeyer: 1 x SPD
 1 x CDU
 1 x GRÜNE

Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH (KliA)

6.85

a) Gesellschafterversammlung:

Zusammensetzung: 1 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover
Wahl durch den Rat gemäß § 111 Abs. 1 NGO,

Stimmführer: Erster Stadtrat Mönninghoff
Stellvertreterin: Stadtangestellte Christa Tondorf

b) Beirat: Maximal 20 Mitglieder:

Zusammensetzung: Neben bis zu 14 Vertretern gesellschaftlicher Gruppierungen,
Wirtschaftsverbänden, Umweltverbänden und Hochschulen aus der Region
Hannover, die von der Gesellschaft benannt werden.
6 Vertreter aus der Politik davon 3 auf Vorschlag des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

3 Sitze nach Hare/Niemeyer: 1 x SPD
1 x CDU
1 x GRÜNE

1.	Ratsherr Manfred Müller	(SPD)	Wollweg 14 (30519)
2.	Ratsherr Kurt Fischer	(CDU)	Steimbker Hof 9 (30625)
3.	Ratsherr Michael Dette	(GRÜNE)	Wennigser Str. 4

Fluglärmenschutz-Kommission

6.86

Zusammensetzung:

Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter der für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stelle, Vertreter des Flugplatzunternehmers, Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden.

Es sollen nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden, u.a. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landeshauptstadt Hannover.

Die eine Vertreterin/der eine Vertreter soll an die Funktion der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen gekoppelt werden.

1. Ratsherr Kurt Fischer (CDU)

(Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen)

Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss in Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

Misburger Hafengesellschaft mbH

6.87

Gesellschafterversammlung:

1 Vertreter der Landeshauptstadt Hannover

Wahl durch den Rat gemäß § 111 Abs. 1 NGO,

Stimmführer: Herr Städt. Oberrat Jörn Ohm

Stellvertreter: Stadtangestellter Tilo Hußmann

hannoverimpuls GmbH (bisher Hannover Projekt GmbH)

6.88

a) Gesellschafterversammlung

Zusammensetzung: Gesellschafter der GmbH

Städtischer Stimmführer: Städt. Ltd. Direktor Hermann Kuckuck
Stellvertretende städtische Stimmführerin: Städt. Direktorin Annette Roling

b) Aufsichtsrat

Zusammensetzung: Der Aufsichtsrat setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, von denen 2 gewählt werden. Neben den von den Gesellschaftern Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover entsandten Hauptverwaltungsbeamten werden zwei weitere Mitglieder aus der Wirtschaft von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Wirtschaftsdezernenten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

Amtszeit des Aufsichtsrates: Endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Entsendung beginnt. Erneute Entsendung ist zulässig.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

1. Oberbürgermeister Stephan Weil (kraft Amtes)
2. Regionspräsident Hauke Jagau (kraft Amtes)

derzeitige Besetzung
Vertreter der Wirtschaft:

3. Herr Dr. Hans-Dieter Harig
4. Herr Uwe H. Reuter

c) Geschäftsführung

Zusammensetzung: Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

Der städtische Stimmführer wird angewiesen, der Bestellung von Herrn Andreas Heyer und Herrn Walter Petry zu Geschäftsführern der Gesellschaft zuzustimmen.

Amtszeit: Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

d) Kommission zur Begleitung des Hannover-Projektes

Zusammensetzung: Die gemeinsame Kommission der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover setzt sich aus je 6 Mitgliedern des Rates und der Regionsversammlung mit beratender Funktion während der Umsetzungsphase 2003 bis 2012 zusammen.

Der gemeinsamen Kommission gehören je 2 SPD-, 2 CDU-Mitglieder, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 1 FDP-Mitglied des Rates bzw. der Regionsversammlung an.

Die 6 Mitglieder der Kommission werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover berufen. Gemäß Ratsbeschluss vom 20.02.2003 (Dr. Nr. 290/2003) ist die **Verteilung der Sitze vorgegeben**.

1.	Ratsherr Martin Hanske	(SPD)	Königsberger Str. 14 (30657)
2.	Ratsherr Ralf Borchers	(SPD)	Podbielskistr. 71 (30177)
3.	Ratsherr Jens-Michael Emmelmann	(CDU)	Sutelstr. 8 (30659)
4.	Ratsherr Rainer Lensing	(CDU)	Königskinderweg 9 (30179)
5.	Ratsfrau Katrin Mohr	(GRÜNE)	Jakobistr. 26
6.	N.N.	(FDP)	

Stellvertreter/in:

1.	Ratsherr Thomas Hermann	(SPD)	Oesterleystr. 15 (30171)
2.	Ratsfrau Birgit Nerenberg	(SPD)	Schiffhornfeld 25 (30655)
3.	Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(CDU)	Berlageweg 7 a (30559)
4.	Ratsherr Wilfried Lorenz	(CDU)	Voltastr. 28 (30165)
5.	Ratsherr Werner Putzke	(GRÜNE)	Raabestr. 2
6.	Ratsherr Dr. Nils Tilsen	(FDP)	Dickensstr. 1 (30175)

Wegen Abweichung von Hare/Niemeyer ist ein einstimmiger Ratsbeschluss erforderlich.

e) Beirat der hannoverimpuls GmbH

Zusammensetzung:

Der Beirat besteht aus insgesamt 30 Mitgliedern.

Neben Vertretern aus Wirtschaft und Forschung gehören dem Fachbeirat 8 Mitglieder an, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover sowie der Regionsversammlung entsandt werden. (je 4 Mitglieder, lt. Drucksache Nr. 290/2003 je ein Mitglied der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)

Die folgenden 4 Mitglieder der Landeshauptstadt Hannover wurden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover berufen:

1.	Ratsfrau Christine Kastning	(SPD)	Laportestr. 12 (30449)
2.	Beigeordneter Rainer Lensing	(CDU)	Königskinderweg 9 (30179)
3.	Ratsherr Lothar Schlieckau	(GRÜNE)	
4.	Ratsherr Wilfried H. Engelke	(FDP)	Hinüberstr. 21 (30175)

Wegen Abweichung von Hare/Niemeyer ist ein einstimmiger Ratsbeschluss erforderlich.

Zweckverband Abfallwirtschaft

6.89

a) **Verbandsversammlung**

Zusammensetzung: Die Verbandsversammlung besteht aus der Hauptverwaltungsbeamtin/-Hauptverwaltungsbeamten jeden Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder sind die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover bzw. der Landeshauptstadt Hannover kann Regionsversammlung bzw. Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten entsenden.

Die Vertreter/die Vertreterinnen sind an Weisungen des jeweils entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

Vertreter der Landeshauptstadt Hannover:

Stimmführer: Städt. Oberrat Jörn Ohm
Vertreterin: Stadtangestellte Christa Tondorf

b) **Verbandsgeschäftsführung**

Zusammensetzung: Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/ eine Verbandsgeschäftsführerin.

Geschäftsführerin: Frau Kornelia Hülter

Gleichberechtigte Stellvertreter des Geschäftsführers:
Herr Thomas Reuter und
Herr Theo Schneider.

c) **Beirat**

Zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung wird ein Beirat gebildet.

Zusammensetzung:

Die Städte und Gemeinden der Region Hannover entsenden den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

d) **Gesellschafterversammlung**

nur nachrichtlich: (werden erst mit Drucks. Nr. 2067/2006 – s. TOP 20 – gewählt)

Städtischer Oberrat Ohm	- Stimmführer
Stadtangestellte Tondorf	- stellv. Stimmführer/in

Niedersächsische Landgesellschaft mbH

6.90

Die Landeshauptstadt Hannover ist mit 0,12 % am Gesellschaftskapital beteiligt.

Stimmführerin in der Gesellschafterversammlung: Städt. Ltd. Direktorin Kay de Cassan

Stellv. Stimmführer in der Gesellschafterversammlung: Stadtamtsrat Joachim Lorek

e k z (Einkaufszentrale) Bibliothekservice GmbH

6.91

Der städtische Anteil an der e k z wurde durch Ratsbeschluss vom 28.04.2005 veräußert.

hannover.de GmbH

6.92

Stimmführer in der Gesellschafterversammlung	Städt. Direktorin Annette Roling
Stellv. Stimmführer in der Gesellschaftervers.	Stadtangestellter Sven Michel
Geschäftsführung:	Herr Hans Christian Nolte

Beitritt zur Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen

Vorstand:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Biermann, Celle
Vertreter: Oberbürgermeister Stephan Weil der Landeshauptstadt Hannover
Oberbürgermeister Dr. Hoffmann, Braunschweig
Landrat Reuter, Osterode

Geschäftsstelle: Bereich Regionale und Europaangelegenheiten
im Büro Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover

Hannover-Tourismus-GmbH (HTG)

6.94

Gründung der GmbH zum 01.08.2006,
Beginn der operativen Arbeit am 01.01.2007,
Ratsbeschluss wurde am 13.07.2006, gefasst.

Gesellschafterstruktur:

- Landeshauptstadt Hannover (50 % des Stammkapitals), in der Satzung wird verankert, dass die Stadt bereit ist, 50 % ihres Anteils an die Region abzugeben, wenn diese Interesse daran hat
- 50 % jeweils zu gleichen Teilen (je 10 %) durch:
 1. Deutsche Messe AG
 2. Flughafen Hannover GmbH
 3. Zoo Hannover GmbH
 4. Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
 5. HTS e.V.

Organe der Gesellschaft:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

1. Geschäftsführung

Frau Krohn bis 31.12.2008

2. Gesellschafterversammlung

Vertreter/in der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung werden durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach der NGO gewählt (§ 111 NGO).

Stimmführer: Erster Stadtrat Hans Mönninghoff
Stellvertreter: Stadtangestellter Tilo Hußmann

Beirat:

Für strategische und fachliche Fragen hat die Gesellschaft einen Beirat.

Zusammensetzung:

- a) – 12 von der Gesellschafterversammlung bestimmte Personen aus dem touristischen Umfeld, die zur Optimierung des Informationsflusses personenidentisch mit Mitgliedern des Beirates des HTS e.V. sein sollten,
 - b) – je 1 Vertreter/in der **vier größten Fraktionen** im Rat der Landeshauptstadt Hannover lt. Gesellschaftsvertrag HTG
 - c) – je 1 Vertreter/in jedes Gesellschafters
- zu b) je 1 Vertreter/in der SPD-Fraktion – Ratsherr Martin Hanske, Königsberger Str. 14 (30657)
CDU-Fraktion - Ratsherr Hans-Georg Hellmann, Berlageweg 7a (30559)
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – N.N.
FDP-Fraktion - Ratsherr Wilfried Engelke, Hinüberstr. 21 (30175)

Hierzu ist ein einstimmiger Ratsbeschluss wegen Abweichung von Hare/Niemeyer erforderlich.

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In die Ratsversammlung

Nr. 2108/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Besetzung der Ausschussvorsitze

Kenntnisnahme der Besetzung der 15 Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt:

1. Sportausschuss	(SPD) Ratsherr Stefan Politze	(CDU) Ratsherr Dieter Kießner
2. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	(CDU) Ratsherr Jens Seidel	(SPD) Ratsherr Burkhard Blickwede
3. Jugendhilfeausschuss	(SPD) Ratsfrau Brigitte Schlienkamp	(CDU) Ratsfrau Gabriele Jakob
4. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten	(CDU) Ratsherr Hans-Georg Hellmann	(SPD) Ratsherr Martin Hanske
5. Sozialausschuss	(GRÜNE) Ratsfrau Ingrid Wagemann	(SPD) Ratsfrau Dr. Gudrun Koch
6. Organisations- und Personalausschuss	(SPD) Ratsfrau Christine Kastning	(CDU) Ratsherr Klaus Dieter Scholz
7. Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen	(CDU) Ratsherr Kurt Fischer	(SPD)

8. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	(SPD) Ratsherr Thomas Hermann	(GRÜNE) Ratsfrau Katrin Mohr
9. Schulausschuss	(SPD) Ratsherr Stephan Degenhardt	(CDU) Ratsfrau Barbara Frank
10. Gleichstellungsausschuss	(CDU) Ratsfrau Gabriele Jakob	(SPD) Ratsfrau Anne Lossin
11. Kulturausschuss	(GRÜNE) Ratsherr Lothar Schlieckau	(SPD) Ratsfrau Ulrike Bittner-Wolff
12. Migrationsausschuss	(SPD) Ratsherr Bernd Strauch	(GRÜNE) Ratsfrau Ingrid Lange
13. Werksausschuss für Städt. Häfen	(FDP) Ratsherr Wilfried H. Engelke	
14. Werksausschuss für Hannover Congress Centrum (HCC)	(CDU) Ratsfrau Barbara Frank	
15. Werksausschuss für Stadtentwässerung	(Gruppe Gemeinsame Linke)	

Gemäß § 51 Abs. 8 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 37 Geschäftsordnung des Rates (GO) werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Der Rat kann einstimmig ein von dieser Regelung abweichendes Verfahren beschließen (§ 51 Abs. 10 NGO).

Die stellvertretenden Vorsitze werden gemäß § 37 GO aus dem Kreis der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.

Die Fraktionen und die Gruppe haben sich darauf verständigt, die unter 1. – 15. genannten Ausschüsse zu bilden und die vorgenannten Ausschussbezeichnungen festgelegt.

Bei 15 zu besetzenden Ausschüssen ergibt sich ein Zugriff auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt wie folgt: der 1., 3., 6., 8., 9. und 12. Zugriff auf die Ausschussvorsitze (insgesamt 6) entfällt auf die SPD-Fraktion, der 2., 4., 7., 10., 13./14./15. Zugriff (Losentscheid mit der FDP-Fraktion und der Gruppe „Gemeinsame Linke Hannover“) (insgesamt 5) auf die CDU-Fraktion, der 5. und 11. Zugriff auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (insgesamt 2) und der 13./14./15. Zugriff (Losentscheid zwischen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Gruppe „Gemeinsame Linke Hannover“). Damit haben die FDP-Fraktion und die Gruppe "Gemeinsame Linke" jeweils das Zugriffsrecht auf einen Ausschussvorsitz.

Die o.g. Verteilung der Ausschussvorsitze wurde wie in der Vergangenheit interfraktionell vereinbart; die in § 51 Abs. 8 NGO vorgegebene Parität ist gewahrt. Über die Vergabe der stellv. Ausschussvorsitze wurde ebenfalls zwischen den Fraktionen und der Gruppe eine einvernehmliche Regelung getroffen.

Eines ausdrücklichen Feststellungsbeschlusses der Besetzung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Vorsitze im Sinne des § 51 Abs. 5 NGO bedarf es nicht. Der Rat sollte jedoch von der Besetzung Kenntnis nehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden bei den Benennungen berücksichtigt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

10.10

Hannover / 02.11.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2067/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen

Antrag,

die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Bediensteten der Landeshauptstadt Hannover als Stimmführerinnen oder Stimmführer und deren Stellvertretungen in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen oder die ihnen gleichgestellten Organe wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, zu wählen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

In den letzten Wahlperioden des Rates hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Stimmführerinnen und Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover für die gesamte Dauer der Wahlperiode des Rates vom Rat wählen zu lassen, um ständig wiederkehrende Beschlussvorlagen zu vermeiden. Die Stimmführerinnen und Stimmführer vertreten die Stadt solange in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, bis der Rat neue Vertreterinnen und Vertreter wählt. Durch diesen Beschluss gelten die ehemaligen Stimmführerinnen und Stimmführer als abberufen, soweit sie nicht mehr in der beigefügten Liste aufgeführt sind.

20.20
Hannover / 24.10.2006

Stimmführer ab 01.11.2006 - neue Legislaturperiode des Rates
Vertreter/innen der Stadt
in Haupt- und Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen

	Unternehmen	Stimmführer/in	Stellvertreter/in
01	Deutsche Messe AG	Städt. Ltd. Direktor Kuckuck	Städt. Direktorin Roling
02	Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Hannover (VVG)	Städt. Direktorin Weißenborn	Stadtangestellte Bitsch
03	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	Städt. Direktorin Roling	Städt. Ltd. Direktor Kuckuck
04	union-boden gmbH	Städt. Ltd. Direktor Kuckuck	Städt. Direktorin Roling
05	Gesellschaft für Bauen und Wohnen in Hannover mbH (GBH)	Städt. Ltd. Direktor Kuckuck	Städt. Direktorin Roling
06	Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	Städt. Direktorin Roling	Stadtangestellter Michel
07	Misburger Hafengesellschaft mbH	Städt. Oberrat Ohm	Stadtangestellter Hußmann
08	Hafen Hannover GmbH (früher <i>Brinker Hafengesellschaft mbH</i>)	Stadtangestellter Hußmann	Städt. Ltd. Direktorin de Cassan
09	Nieders. Landgesellschaft mbH	Städt. Ltd. Direktorin de Cassan	Stadtamtsrat Lorek
10	Existenzgründungszentrum Hannover GmbH	Stadtangestellter Hußmann	Städt. Ltd. Direktorin de Cassan
11	GENAMO (Ges. zur Entwicklung eines Naherholungsgebietes Misburg-Ost)	Erster Stadtrat Mönninghoff	Stadtangestellte Colette Schneider
12	Hannover-Marketing GmbH (HMG)	Städt. Ltd. Direktor Kuckuck	Städt. Direktorin Roling
13	Klimaschutzagentur Region Hannover (KliA)	Erster Stadtrat Mönninghoff	Stadtangestellte Tondorf
14	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	Städt. Oberrat Ohm	Stadtangestellte Tondorf
15	hannoverimpuls GmbH	Städt. Ltd. Direktor Kuckuck	Städt. Direktorin Roling
16	hannover.de GmbH	Städt. Direktorin Roling	Stadtangestellter Michel
17	Hannover Tourismus GmbH (HTG)	Erster Stadtrat Mönninghoff	Stadtangestellter Hußmann

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2059/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Ausschreibung der Stelle einer Stadträtin / eines Stadtrates im Finanz-, Rechts- und Ordnungsdezernat

.

Antrag,

dem folgenden Text für die Ausschreibung der Stelle einer Stadträtin / eines Stadtrates im Finanz-, Rechts- und Ordnungsdezernat zuzustimmen.

"Bei der Landeshauptstadt Hannover ist die Stelle einer/eines

Stadträtin/Stadtrates

im Finanz-, Rechts- und Ordnungsdezernat

möglichst zum 01.02.2007 zu besetzen.

Die Dezernentin/der Dezernent wird auf 8 Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 6. Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Zum Aufgabengebiet des Dezernats gehören künftig der Fachbereich Finanzen und der Fachbereich Recht und Ordnung. Eine Änderung des Dezernatzuschnitts bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, tatkräftige, kooperative und menschlich

überzeugende Persönlichkeit, die über umfassende Fachkenntnisse mit dem Schwerpunkt Finanzen und praktische Erfahrungen in den aufgeführten Aufgabenbereichen verfügt sowie Führungskompetenz vorweisen kann.

Die Stadtverwaltung ist bemüht, den Frauenanteil in Positionen dieser Art zu erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen mit den genannten Qualifikationen interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen und Bewerber senden die üblichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den **Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, – persönlich –, Rathaus, 30159 Hannover.**"

18
Hannover / 20.10.2006